

WALHALLA

Wolfgang Benzel · Dirk Rott

Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte Ausgabe 2025

Für Ihre Steuererklärung 2024



WALHALLA

Wolfgang Benzel · Dirk Rott

Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte Ausgabe 2025

Für Ihre Steuererklärung 2024



1. Auflage

© [WALHALLA Fachverlag](#), Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung

sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt. Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an (Tel. 0941/5684-210).

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Eine Haftung für technische oder inhaltliche Richtigkeit wird vom Verlag aber nicht übernommen. Verbindliche Auskünfte holen Sie gegebenenfalls bei Ihrem Rechtsanwalt ein.

Kontakt:

Walhalla Fachverlag

Haus an der Eisernen Brücke

93042 Regensburg

Tel. (09 41) 56 84-0

Fax. (09 41) 56 84-111

E-Mail walhalla@walhalla.de

Web <http://www.WALHALLA.de>

Kurzbeschreibung

Steuerpflichtig oder nicht?

Die Antwort auf diese Frage hängt von zwei wesentlichen Punkten ab:

- Liegen Ihre Einkünfte über dem Grundfreibetrag?
- Seit wann sind Sie im Ruhestand?

Schrittweise leitet Sie der *Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte* durch die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens und gibt Hilfestellung bei Ihrer Steuererklärung.

- Wichtige steuerliche Änderungen
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen
- Sonderausgaben (z. B. Kirchensteuer, Spenden)
- Außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten, Pflegeaufwendungen)
- Steuererleichterungen in der Corona-Krise

Autor

[Prof. Dr. Wolfgang Benzel](#), Steuerberater und Diplom-Kaufmann, Oberst der Reserve, ist Gesellschafter der Dr. Benzel & Partner Steuerberatungsgesellschaft, ordentlicher Professor an der Provis-Hochschule Frankfurt/Höchst und erfolgreicher Fachautor.

[Dirk Rott](#), Diplom-Kaufmann, ist seit vielen Jahren in der Steuerberatung tätig, Fachreferent und erfolgreicher Fachbuchautor. Auf seinem YouTube-Kanal „Steuerratgeber“ gibt er wöchentlich Steuertipps.

Schnellübersicht

Vorwort

1. Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?
2. So funktioniert das Einkommensteuersystem
3. Die Erstellung der Einkommensteuererklärung
4. Musterfall Horst und Irene Tausendsassa
5. Einkünfte aus Renten
6. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Versorgungsbezügen
7. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit
8. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
9. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgewinnen
10. Steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte
11. Von der Summe der Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte
12. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte zum Einkommen
13. Vom Einkommen zum zu versteuernden Einkommen

14. Tipps und Informationen

Auszüge aus referenzierten Vorschriften

Vorwort

Ein Steuerratgeber für Ruheständler, wozu?

Wichtige Änderungen 2024

Abkürzungen

Ein Steuerratgeber für Ruheständler, wozu?

Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz hat für die Besteuerung von Renten einen Systemwechsel eingeleitet, der für eine Vielzahl von Rentnern und Pensionären steuerliche Konsequenzen hat. Mussten für das Steuerjahr 2005 ca. 2,7 Mio. Rentnerhaushalte Steuern zahlen, so waren es für das Steuerjahr 2020 bereits ca. 6,8 Mio. von rund 21,8 Mio. Rentnerhaushalten. Aufgrund der langen Fristen für die Steuerveranlagung kann die Zahl der Rentnerhaushalte, die Steuern zahlen jedoch noch höher sein. 2024 dürften aufgrund von Rentenerhöhungen nochmals ca. 80.000 hinzukommen.

Darüber hinaus führen veränderte Lebensumstände in der Bundesrepublik Deutschland dazu, dass neben Renten und Pensionen immer öfter weitere Einkünfte erzielt werden, sei es im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit, eines Angestelltenverhältnisses, aus Mieten oder aus Kapitalvermögen. Somit erhält die Beschäftigung mit der eigenen Steuererklärung auch im Ruhestand wieder eine größere Bedeutung.

Ziel dieses Fachratgebers ist, Sie in die Lage zu versetzen, unter Nutzung aller legalen Möglichkeiten Ihre Steuererklärung selbst zu erstellen und Ihnen die Gewissheit zu geben, an alles gedacht zu haben.

Besonderer Wert wurde auf eine verständliche Sprache ohne komplizierte Formulierungen gelegt. Auch wurde vermieden, Sie mit Paragraphen und sonstigen Fundstellen zu belasten.

Beachten Sie bitte zudem, dass es nicht möglich ist, jeden Individualfall darzustellen. Sollten in dem einen oder anderen Fall differenziertere Informationen zu einem Thema erforderlich sein, so ist entweder eine zusätzliche Literaturrecherche oder die Nachfrage beim Steuerberater nötig, um die noch offenen Fragen zu beantworten.

! WICHTIG:

Das „Steuerdickicht“ in Deutschland ist häufig selbst für den

Fachmann nur schwer zu durchblicken. Sie sollten sich daher nicht scheuen, in besonders komplizierten Fallgestaltungen einen Steuerberater aufzusuchen. Nehmen Sie zur Besprechung den Ratgeber als „roten Faden“ mit. So kommen Sie schneller auf den Kern Ihrer Frage.

Grundlage dieses Ratgebers sind die einschlägigen Steuergesetze. Dies ist insbesondere das Einkommensteuergesetz (EStG) mit den hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen. Darüber hinaus sind die aktuellen Urteile der Finanzgerichte (FG) und des Bundesfinanzhofs (BFH) wesentlich. Denn nur wer die Entscheidungen der Finanzgerichte kennt, kann seine Steuererklärung optimal gestalten.

Zunächst erfahren Sie, was unter „Einkommensteuererklärung“ zu verstehen ist. Bereits anhand dieser Ausführungen können Sie feststellen, ob Sie überhaupt eine Steuererklärung abgeben müssen oder unter welchen Umständen es für Sie sinnvoll ist, es ohne Abgabepflicht dennoch zu tun. Anschließend wird die Systematik des Einkommensteuerrechts dargestellt. Wer diese Systematik kennt, kann vieles besser zuordnen und so die eigene Steuererklärung Schritt für Schritt selbst erstellen.

Sollten Sie Fragen zu einzelnen Themen haben, stehen hierfür die Ausführungen in den jeweiligen Kapiteln zur Verfügung. Hier wird dargestellt, wie sich die Einkünfte aus Renten, nichtselbstständiger Arbeit (Einkünfte als Pensionär) und weiterer relevanter Einkunftsarten, zum Beispiel aus Vermietung oder einem Nebenjob, errechnen. Hieran schließen sich die Schritte bis zum zu versteuernden Einkommen an. Ergänzende Tipps und Informationen finden Sie am Ende des Ratgebers übersichtlich zusammengefasst.

Für Rentner oder Ruhestandsbeamte mit Bezügen nur aus einer Einkunftsart, nämlich der Rente oder der Versorgung sind die Kapitel 5 „Einkünfte aus Renten“ (für Rentner) oder Kapitel 6 „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Versorgungsbezügen“ (für Ruhestandsbeamte) von besonderem Interesse. Die Ausführungen zu anderen Einkunftsarten können dann außer Acht gelassen werden, wohingegen Themen wie „Außergewöhnliche

Belastung“ und „Steuerermäßigungen“ altersbedingt besonders interessant sind. Hilfreich ist hierfür das ausführliche Stichwortverzeichnis; auch spezifische Sachverhalte lassen sich so schnell nachschlagen.

Das Steuerrecht in Deutschland ist weltweit wohl eines der kompliziertesten. Das lässt sich schon daran erkennen, dass ein Großteil der Steuerliteratur weltweit in deutscher Sprache verfasst ist. Deshalb ist es wichtig, alle Umstände zu kennen, die für die eigene Lebenssituation steuerlich relevant sind. Nur so ist es möglich, die eigene steuerliche Situation zu optimieren und nicht mehr Steuern zu zahlen als nötig. Dabei lässt sich das Steuerrecht auf **drei Fragen** reduzieren:

Bin ich betroffen?

Wer betroffen ist, haben wir in diesem Ratgeber in Kapitel 1 „Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?“ detailliert erläutert. In diesem Kapitel erfahren Sie nicht nur, ob Sie betroffen sind, sondern auch, bis wann Sie Ihre Steuererklärung bei welchem Finanzamt abgeben müssen. Auch wenn Sie von der Einkommensteuer betroffen sind, müssen Sie nicht zwangsweise eine Steuererklärung abgeben.

! ABER:

Selbst, wenn Sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, kann es von großem Vorteil sein, eine Steuererklärung freiwillig abzugeben: Im Durchschnitt lag die Einkommensteuererstattung in den letzten Jahren bei 1.027 Euro!

Was muss ich wissen?

Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie in diesem Ratgeber anschaulich, strukturiert und mit vielen Beispielen. In den einzelnen Kapiteln erhalten Sie folgende Informationen:

Kapitel 1

Wer muss bis wann wo seine Einkommensteuererklärung abgeben?

Hier erfahren Sie, wie das deutsche Einkommensteuerrecht in seiner Systematik

Kapitel 2	funktioniert.
Kapitel 3	Hier erfahren Sie, wie Sie Ihre Einkommensteuererklärung Schritt für Schritt erstellen.
Kapitel 4	Hier finden Sie einen Musterfall inklusive aller Berechnungen und der ausgefüllten Steuerformulare.
Kapitel 5	Hier erfahren Sie, was alles zu den Einkünften aus Renten zählt, wer von der Besteuerung betroffen ist und wie Renten und Rentenanpassungen besteuert werden.
Kapitel 6	Wie werden Versorgungsbezüge (z. B. Pensionen oder Betriebsrenten) von Pensionären, aber auch ehemaligen Arbeitnehmern steuerlich behandelt?
Kapitel 7–10	Hier werden die restlichen Einkunftsarten, wie z. B. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen und deren Ermittlung, erläutert.
Kapitel 11–13	Hier erfahren Sie, wie Sie von der Summe der Einkünfte beginnend, Ihr zu versteuerndes Einkommen ermitteln.

Was muss ich tun?

Sie müssen die amtlichen Vordrucke für die Steuererklärung ausfüllen und diese entweder in Papierform bei dem für Sie zuständigen Finanzamt nebst Belegen abgeben oder elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln.

In [Kapitel 3](#) ist erläutert, wie Sie sich bei dem von der Finanzverwaltung zur elektronischen Abgabe zur Verfügung gestellten Onlineportal registrieren (www.elster.de).

In [Kapitel 4](#) dieses Ratgebers finden Sie einen Musterfall, der ergänzend zu den Erläuterungen in diesem Ratgeber als Ausfüllhilfe dienen soll. Anhand dieses Musterfalls haben Sie die Möglichkeit, sich direkt über die Systematik der Formulare mit dem Thema Steuererklärung auseinanderzusetzen. In vielen Fällen kann die Bearbeitung unter Zuhilfenahme des Musterfalls bereits erfolgreich abgeschlossen werden, ohne sich mit weiteren Detailfragen beschäftigen zu müssen.

Arbeiten Sie unseren Ratgeber durch, er ist klar strukturiert und für den Laien verständlich geschrieben. Sie werden sehen, das deutsche Einkommensteuerrecht ist nicht kompliziert, es muss nur verständlich erklärt werden.

Herzlichen Dank an dieser Stelle für die sehr gute Resonanz auf diesen Steuerratgeber sowie für die sachlichen Anregungen. Wo immer möglich und sinnvoll, werden diese bei einer Neuauflage berücksichtigt.

Prof. Dr. Wolfgang Benzel
Steuerberater und Diplom-
Kaufmann

Dirk Rott
Diplom-Kaufmann

Wichtige Änderungen 2024

Hier erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen des Jahres.

Anhebung des Einkommensteuer-Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag (2023: 10.908 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2024 um 696 Euro auf 11.604 Euro

Der Grundfreibetrag 2024 soll rückwirkend ab 01.01.2024 auf 11.784 Euro erhöht werden. Bei Redaktionsschluss war das entsprechende Gesetz jedoch noch nicht verabschiedet.

- ab Veranlagungszeitraum 2025 um weitere 300 Euro auf 12.804 Euro (auch zu dieser Erhöhung war bei Redaktionsschluss das Gesetz noch nicht verabschiedet)

Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der Kinderfreibetrag (2023: 3.012 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- Seit Veranlagungszeitraum 2024 auf 3.192 Euro.
- Zu den Beträgen kommt jeweils der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in Höhe von 1.464 Euro hinzu.
- Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Das Kindergeld beträgt 250 Euro pro Kind. Seit dem 01.01.2023 ist die Staffelung entfallen. Nun gibt es einheitlich 250 Euro für jedes Kind, egal, ob eine Familie nur ein Kind oder mehrere Kinder hat. Zum 01.01.2025 soll das Kindergeld auf 255 Euro pro Kind und pro Monat erhöht werden. Bei Redaktionsschluss war dieses Gesetz jedoch noch nicht verabschiedet.

Baukindergeld

Zur Förderung von Wohneigentum wurde im Jahr 2018 das Baukindergeld eingeführt. Dieses Programm ist im Dezember 2022 ausgelaufen. Da das Programm sehr erfolgreich war, hat die Bundesregierung ein Nachfolgeprogramm ins Leben gerufen – das Wohneigentum für Familien (WEF).

Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, die erstmalig Wohneigentum erwerben wollen. Im Detail gelten folgende Anspruchskriterien:

- Die Förderung gilt für klimafreundliche Wohngebäude (grundsätzlich Effizienzhaus 40 und besser).
- Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen darf den Grundfreibetrag von 90.000 Euro zuzüglich einem Erhöhungsbetrag von 10.000 Euro pro Kind nicht übersteigen (Beispiel: Bei einer Familie mit einem minderjährigen Kind darf das Haushaltsjahreseinkommen 100.000 Euro nicht übersteigen).
- Förderfähig ist nur der erste Erwerb/Neubau einer selbst genutzten Immobilie.
- Die Immobilie befindet sich in Deutschland.

Wenn Sie die Anspruchskriterien erfüllen, erhalten Sie ein zinsgünstiges Darlehen. Die Zinssätze beginnen bei 0,01 Prozent, zum Beispiel für ein Annuitätendarlehen mit zehnjähriger Laufzeit. Bei einem Annuitätendarlehen mit 26- bis 35-jähriger Laufzeit wären es beispielsweise 0,38 Prozent.

Höherer Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen

Der Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen (siehe dazu [Kapitel 9](#)) wurde für das Steuerjahr 2024 von 10.908 Euro auf 11.604 Euro angehoben. Sollte die Erhöhung des Grundfreibetrags verabschiedet werden, ist es wahrscheinlich, dass der Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen ebenfalls auf 11.784 Euro erhöht wird.

Höherer Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen

Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, in ein berufliches Versorgungswerk oder in eine Rürup-Rentenversicherung sind 2024 bis zu einer Höhe von 27.656 Euro/55.130 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Eheleute) begünstigt. Davon sind 2024 100 Prozent als Sonderausgaben abziehbar. Bei der Einzahlung in eine gesetzliche Rentenversicherung muss jedoch der Arbeitgeberanteil der Beträge zur Rentenversicherung von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Geänderte Fristen für die Einkommensteuererklärung

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen bis einschließlich 2024 geändert. Ab Besteuerungszeitraum 2025 gelten wieder die ursprünglich vorgesehenen Fristen:

- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2024 muss bis spätestens 31.07.2025 beim Finanzamt sein.
- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2025 muss bis spätestens 31.07.2026 beim Finanzamt sein.

Diese Fristen gelten, wenn Sie Ihre Steuererklärung selbst erstellen. Sollten Sie Ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein erstellen lassen, gelten die folgenden Fristen:

Fristverlängerung für fachkundig vertretene Steuerpflichtige

Steuerpflichtige, die einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, müssen ihre Einkommensteuererklärung

- für den Besteuerungszeitraum 2024 bis zum 30.04.2026
- für den Besteuerungszeitraum 2025 bis zum 01.03.2027

beim Finanzamt abgegeben haben.

Ein steuerlich beratener Rentner muss also die Einkommensteuererklärung 2024 bis spätestens 30.04.2026 über seinen Steuerberater/Lohnsteuerhilfering beim Finanzamt einreichen. Das gilt allerdings nur für Steuerzahler, die zur

Steuererklärung verpflichtet sind.

Neuregelungen zum Verspätungszuschlag

Verspätungszuschläge werden seit den Steuererklärungen für das Jahr 2018 ohne eine Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzbeamten festgesetzt. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb der oben genannten Fristen abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Gründe, warum eine Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden konnte, spielen keine Rolle mehr.

Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 Prozent der Steuerzahlung, mindestens 25 Euro pro vollen Monat der verspäteten Abgabe. Das gilt auch bei Steuererstattungen.

Zwar hat der Finanzbeamte grundsätzlich keine Ermessensentscheidung mehr, aber dennoch gibt es die sogenannte „Muss-“ und die sogenannte „Kann-Regel“.

Die Kann-Regelung

Geben Sie Ihre Steuererklärung zwar nach Ablauf der Frist, aber noch innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Steuerjahres ab, liegt es im Ermessen des Finanzamts, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Gleiches gilt bei Steuerzahlung von 0 Euro oder einer Erstattung.

Die Muss-Regelung

Geben Sie Ihre Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Steuerjahres ab, muss das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen.

“ WEGWEISENDES URTEIL ZUR DOPPELBESTEuerung VON RENTEN

Am 31.05.2021 hat der Bundesfinanzhof über zwei Klagen von Rentnern entschieden (Urteil X R 33/19 und Urteil X R 20/19), die

davon ausgingen, dass ihre Renten doppelt besteuert werden. Zwar gab es in diesen zwei Einzelfällen keine Doppelbesteuerung, aber trotzdem hat der BFH eine klare Berechnungsformel an die Hand gegeben, wie eine Doppelbesteuerung nachgewiesen werden kann.

Die Berechnungsparameter für die Ermittlung einer etwaigen Doppelbesteuerung einer Rente sind die Folgenden:

Die Berechnung erfolgt nach dem sogenannten Nominalwertverfahren. Demnach ist eine Doppelbesteuerung nicht gegeben, wenn die Summe der voraussichtlich zufließenden steuerfreien Rentenbezüge mindestens so hoch ist wie die eingezahlten Beiträge zur Rentenversicherung, die seinerzeit nicht von der Besteuerung ausgenommen wurden. Als Rentenbezüge berücksichtigen Sie die bereits erhaltenen Bezüge plus die je nach statistischer Lebenserwartung künftig zu erwartenden Rentenbezüge. Der BFH hat hier leider auch festgehalten, dass die Inflation nicht berücksichtigt wird.

Sie ermitteln also anhand der statistischen Lebenserwartung (diese Tabellen finden Sie im Internet), wie viele Jahre Sie noch Rente beziehen werden. Anhand der Anzahl der Jahre multipliziert mit Ihrer Jahresrente kommen Sie dann auf einen Betrag, den Sie statistisch bis zu Ihrem Lebensende erhalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie ggf. auch Hinterbliebenenrenten hinzuzählen müssen.

Danach ermitteln Sie Ihren lebenslangen Rentenfreibetrag.

Der Rentenfreibetrag multipliziert mit Ihrer statistischen Lebenserwartung ergibt dann den Teil Ihrer Rente, den Sie steuerfrei erhalten werden.

Dem steuerfreien Teil Ihrer Rente müssen Sie dann die Rentenbeiträge gegenüberstellen, die während Ihres gesamten Erwerbslebens Ihre Steuer nicht gemindert haben.

Als Nachweis, welchen Betrag Sie in den entsprechenden Jahren von der Steuer absetzen konnten, eignen sich am besten die früheren

Steuerbescheide. Alternativ genügen auch Rentenversicherungsverläufe, aus denen sich die Beiträge zur Sozialversicherung ermitteln lassen.

Ausnahmsweise kann der Anteil der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge auch nach sachgerechten Maßstäben geschätzt werden.

Ein Beispiel zum besseren Verständnis:

Beispiel:

Knut ging 2020 mit 67 Jahren in Rente. Sein Geburtsjahr ist also 1953. 2021 bezieht er 1.500 EUR monatlich an Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Seinen steuerfreien lebenslang festzuschreibenden Rentenfreibetrag ermittelt er wie folgt:

$$1.500 \text{ EUR pro Monat} \times 12 \text{ Monate} = 18.000 \text{ EUR}$$

20 % davon erhält er als lebenslangen Rentenfreibetrag. 20 % von 18.000 EUR sind 3.600 EUR.

$$20 \% \times (1500 \text{ EUR} \times 12) = 20 \% \times 18.000 \text{ EUR} = 3.600 \text{ EUR}$$

Nun benötigen wir noch die statistische Lebenserwartung von Knut. Knut geht also auf die Homepage des Statistischen Bundesamtes und schaut in der Kohortensterbetafel nach, wie lange der Geburtsjahrgang 1953, männlich mit abgeschlossenem 67. Lebensjahr, statistisch noch zu leben hat. Er stellt fest, das sind 17,6 Jahre. Nun kann er ermitteln, wie viele Euro seiner Rente er wahrscheinlich steuerfrei bekommen wird.

Also 17,6 Jahre multipliziert mit dem vorhin ermittelten lebenslangen Rentenfreibetrag von 3.600 EUR jährlich macht 63.360 EUR.

$$17,6 \times 3600 \text{ EUR} = 63.360 \text{ EUR}$$

Nun sucht Knut alle seine alten Steuerbescheide raus. Er addiert Jahr für

Jahr die Beiträge zusammen, die er von der Steuer absetzen konnte. Knut kommt hier auf einen Betrag von in Summe 47.490 EUR. Diesen Betrag zieht er nun von seinen insgesamt gezahlten Arbeitnehmerbeiträgen ab. Knut kommt so zum Ergebnis, dass er 112.000 EUR in die Rentenversicherung eingezahlt hat, die mit Steuern belastet waren. Dem gegenüber stehen aber nur 63.360 EUR Rente, die er steuerfrei erhält. Hinterbliebene hat Knut keine, die er bei der Berechnung noch berücksichtigen müsste.

Knut kann somit nachweisen, dass der steuerfreie Anteil seiner statistischen Rentenzuflüsse niedriger ist als die mit Steuer belasteten Einzahlungen. Somit hat er eine Doppelbesteuerung nachgewiesen.

63.360 EUR gegenüber 112.000 EUR

Was muss Knut nun tun?

Recht einfach: Knut muss nichts weiter tun. Es ist kein Einspruch erforderlich, denn Steuerbescheide ergehen hinsichtlich der „Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung“ vorläufig. Dies geschieht bei sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2005, in denen eine Leibrente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung nach dem Einkommensteuergesetz erfasst wird. Das hat das Bundesfinanzministerium mit BMF-Schreiben vom 30.08.2021 bekannt gegeben.

! WICHTIG:

Sollte Ihr Steuerbescheid wegen einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötigt die Finanzverwaltung weitere Unterlagen von Ihnen. Der Steuerbescheid kann nicht von Amts wegen geändert werden, da dem Finanzamt nicht alle erforderlichen Unterlagen hierfür vorliegen.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AUV	Auslandsumzugskostenverordnung
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BFH	Bundesfinanzhof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BUKG	Bundesumzugskostengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
FG	Finanzgericht
GdB	Grad der Behinderung
ggf.	gegebenenfalls
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
lt.	laut
OFD	Oberfinanzdirektion
o. g.	oben genannt
S.	Satz
Stkl.	Steuerklasse
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zulagenstelle für Altersvermögen
zzgl.	zuzüglich

1. Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Grundsätze

Die Pflichtveranlagung

Die Antragsveranlagung

Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Welches Finanzamt ist zuständig?

Pilotprojekt: „Vereinfachte Veranlagung von Rentnern“

Termine und Fristen einhalten

Grundsätze

Noch immer ist neben „Einkommensteuererklärung“ der Begriff „Lohnsteuerjahresausgleich“ im Umlauf, obwohl diese formale Trennung bereits vor einigen Jahren entfallen ist. Es gibt nämlich kein eigenständiges Lohnsteuerrecht, sondern nur ein Einkommensteuerrecht. Dessen Grundlage ist das Einkommensteuergesetz mit den dazu ergangenen Verwaltungsanweisungen. „Lohnsteuer“ ist dabei nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Wer als Arbeitnehmer oder als Pensionär aus dem aktiven oder ehemaligen Dienstverhältnis Bruttoarbeitslohn oder Versorgungsbezüge erhält, muss entsprechend der individuellen Merkmale Steuerklasse, Kinder und Konfession monatlich Lohnsteuer zahlen, die durch den Arbeitgeber bzw. die Auszahlungsstelle an das Finanzamt unmittelbar abgeführt wird.

Der letztendlichen Besteuerung wird allerdings das „zu versteuernde Einkommen“ zugrunde gelegt, welches entsprechend den Regeln des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. „Zu versteuerndes Einkommen“ ist das Einkommen, auf welches die Einkommensteuertabelle angewandt wird und aus dem sich die tatsächliche Steuer errechnet. Um das „zu versteuernde Einkommen“ zu ermitteln, müssen vom Jahresbruttoarbeitslohn oder den Versorgungsbezügen Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Beziehen Sie noch weitere Einkünfte, zum Beispiel aus einer Nebentätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus der Vermietung einer Immobilie, sind diese bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird zwischen den beiden Formen „Pflichtveranlagung“ und der sogenannten freiwilligen „Antragsveranlagung“ unterschieden.

Die Pflichtveranlagung

Aus dem Begriff wird deutlich, dass hier eine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung besteht. Als Rentner sind Sie seit jeher grundsätzlich verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Allerdings ist es in den allermeisten Fällen so – und zwar unabhängig vom alten oder neuen Recht –, dass es aufgrund der niedrigen Einkünfte zu keiner Steuerfestsetzung kam. Die Finanzämter haben dann in aller Regel auf die Erfüllung der Erklärungspflicht verzichtet. Zahlreiche Rentner waren bislang überhaupt nicht steuerlich erfasst.

Für viele Rentner ist es deshalb sinnvoll, eine sogenannte „Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ (NV-Bescheinigung) zu beantragen – und zwar dann, wenn die Höhe des zu versteuernden Einkommens so niedrig ist, dass keine Steuern anfallen, gleichzeitig aber Zinseinnahmen anfallen, für die Abgeltungsteuer von der Bank einbehalten werden müsste. In diesem Fall sieht die Bank vom Abzug der Abgeltungsteuer normalerweise ab. Außerdem muss keine Einkommensteuererklärung eingereicht werden, nur um die Abzugsbeträge vom Finanzamt wieder erstattet zu bekommen.

Beispiel:

Der ledige Rentner Hans Bauer bezieht im Jahr 2024 eine Altersrente in Höhe von 10.000 EUR. Daneben hat er Zinseinnahmen in Höhe von 2.801 EUR. Da Herr Bauer ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 EUR bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen zusteht, ist die Bank verpflichtet, mindestens vom übersteigenden Zinsbetrag (2.801 EUR – 1.000 EUR = 1.801 EUR) Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer einzubehalten.

Da für Herrn Bauer insgesamt aufgrund des zu niedrigen zu versteuernden Einkommens keine Einkommensteuer festgesetzt wird, müsste er eine Einkommensteuererklärung einreichen, damit die einbehaltene Abgeltungsteuer vom Finanzamt erstattet wird. Dieses umständliche Prozedere lässt sich vermeiden, indem Herr Bauer eine NV-Bescheinigung beantragt, die in der Regel für drei Jahre erteilt wird. Durch Vorlage der

Bescheinigung bei der Bank kann diese die Zinsen ohne Steuerabzug auszahlen und Herr Bauer muss keine Steuererklärung einreichen.

Als Pensionär sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn das Einkommen ganz oder teilweise aus nichtselbstständiger Arbeit besteht, das heißt in Ihrem Fall aus Versorgungsbezügen, ein Steuerabzug vorgenommen wurde und

- Einkünfte (Summe der Einnahmen minus der Ausgaben) aus anderen Einkunftsarten vorliegen (z. B. Einkünfte aus Zinseinnahmen, Mieteinnahmen oder einer Nebentätigkeit), welche 410 Euro im Jahr übersteigen oder
- die Summe der steuerfrei erhaltenen Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld), mehr als 410 Euro im Jahr beträgt, oder
- Sie von mehreren Arbeitgebern zeitgleich Arbeitslohn bezogen haben, oder
- bei einem Steuerpflichtigen die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigte Vorsorgepauschale größer ist als die tatsächlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen oder
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von beiden für das betreffende Jahr oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde oder
- der Steuerpflichtige einen Freibetrag beantragt hat oder
- ledige, geschiedene oder dauernd getrennt lebende Elternteile beantragen, dass der Ausbildungsfreibetrag oder der Behindertenpauschbetrag zwischen ihnen in einem anderen Verhältnis als 50/50 aufgeteilt wird oder

- Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug (z. B. Entlassungsentschädigungen) ermittelt wurde oder
- die Ehe des Pensionärs im Veranlagungszeitraum durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist und er oder sein geschiedener Ehegatte im Veranlagungszeitraum erneut geheiratet hat oder
- bestimmte Fälle der erweiterten unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vorliegen.

Die Antragsveranlagung

Wenn Sie nicht zum Kreis derjenigen gehören, die pflichtveranlagt werden, werden Sie nur auf Ihren Antrag hin zur Einkommensteuer veranlagt. Der Antrag erfolgt mit der Einreichung der Steuererklärung. Eine grundsätzliche Frist ist hierbei nicht einzuhalten, es gelten lediglich die normalen Verjährungsfristen von maximal sieben Jahren.

Sinnvoll ist die Antragsveranlagung für den Fall, dass für Sie Lohnsteuer aus den Versorgungsbezügen oder aus einem Arbeitsverhältnis einbehalten wurde, immer dann, wenn Ihre tatsächlichen Werbungskosten oder Sonderausgaben höher als die in die Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Pauschbeträge sind. Sind beispielsweise die Werbungskosten bei Arbeitnehmern durch angefallene Fahrtkosten, Arbeitsmittel höher als der Pauschbetrag von 1.230 Euro, ist mit einer Steuererstattung zu rechnen. Um festzustellen, ob Sie dies betrifft, müssen Sie Ihr zu versteuerndes Einkommen und die darauf entfallende Einkommensteuer berechnen.



PRAXIS-TIPP:

Führt die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung nicht zu einer Erstattung, sondern wider Erwarten zu einer Steuernachzahlung, können Sie innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Zugang des Steuerbescheids schriftlich beim Finanzamt Ihren Antrag auf Steuerveranlagung zurücknehmen.

Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Viele Rentner müssen im Alter noch eine Steuererklärung abgeben. Grundsätzlich gilt: Eine Einkommensteuererklärung wird immer dann verlangt, wenn der Rentner mit seinen Einkünften über den Grundfreibetrag liegt. 2024 beträgt der Grundfreibetrag 11.604 Euro.

Es kommt jedoch nicht nur auf die Höhe der Rente an, sondern auch darauf, wann jemand in den Ruhestand gegangen ist, da Renten erst seit 2005 teilweise besteuert werden.

Wer 2005 in Rente gegangen ist, muss 50 Prozent der Rente versteuern. Ein Rentner kann in diesem Fall rund 20.000 Euro Rente pro Jahr beziehen, ohne dass er Steuern zahlen muss. Wer 2024 in Rente geht, muss bereits 83 Prozent seiner Rente versteuern. Das bedeutet, in diesem Fall kann ein Rentner nur noch rund 16.200 Euro pro Jahr beziehen, ohne dass er Steuern zahlen muss.

Kommen weitere Einnahmen, wie zum Beispiel eine Betriebsrente oder eine private Rentenversicherung hinzu, muss neu gerechnet werden.

Nur weil Sie eine Steuererklärung abgeben müssen, bedeutet das aber nicht, dass Sie in jedem Fall Steuern zahlen müssen. Rentner können eine Reihe von Ausgaben steuerlich geltend machen. Einen großen Posten können hier die Gesundheitsausgaben ausmachen.

Allerdings müssen auch Rentner hier eine Eigenbelastung tragen. Sammeln Sie also sämtliche Belege für Brille, Medikamente, Kuren, Gehhilfen oder Zahnersatz.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Für die Besteuerung ist das örtliche Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben (Wohnsitzfinanzamt). Bei mehrfachem Wohnsitz in Deutschland ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten.

Bei mehrfachem Wohnsitz von verheirateten Personen, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Bei Pensionsempfängern, die im Ausland leben und in Deutschland keinen Wohnsitz mehr haben, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die für die Auszahlung der Pensionen zuständige öffentliche Kasse befindet.

Für Rentenbezieher ohne Wohnsitz in Deutschland ist seit dem 01.01.2009 das Finanzamt in Neubrandenburg zuständig.

Pilotprojekt: „Vereinfachte Veranlagung von Rentnern“

Die Finanzämter erhalten viele steuerrelevante Daten von Rentnern ohne deren Zutun von den jeweils zuständigen Stellen elektronisch übermittelt, zum Beispiel Angaben zu Rentenzahlungen, Pensionszahlungen und zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Um Rentnern das Ausfüllen von Steuererklärungen zu ersparen, haben die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen mit Unterstützung des BMF daher ein Pilotprojekt gestartet: In einfach gelagerten Fällen soll es ausreichen, wenn Pensionäre die sogenannte „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ ausfüllen und abgeben. Diese auf zwei Seiten reduzierten Steuererklärungsvordrucke erhalten Sie bei den Finanzämtern der teilnehmenden Bundesländer oder auf der Internetseite des BMF.

Diesen Vordruck müssen Sie neben Ihren allgemeinen Angaben (Name, Anschrift, Bankverbindung usw.) lediglich um die Daten ergänzen, welche das Finanzamt nicht elektronisch von anderer Seite erhält. Im Wesentlichen sind dies Angaben zu Vorsorgeaufwendungen (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherungen, etc.), Spenden und Mitgliedsbeiträgen, zu außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten), haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Ihre Einkünfte setzt das Finanzamt anschließend anhand der von den zuständigen Stellen übermittelten Daten an.

Bitte beachten Sie, dass dies derzeit nur in den oben genannten Bundesländern und in einfach gelagerten Fällen möglich ist.

Sollten Sie beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung haben, einem weiteren Job außer einem Minijob nachgehen oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z. B. bei Betrieb einer Photovoltaikanlage) haben, müssen Sie weiterhin eine vollumfängliche Steuererklärung abgeben.

Termine und Fristen einhalten

Folgende Termine sollten Sie einhalten:

31. Juli

Sofern Sie eine Steuererklärung abgeben müssen (Pflichtveranlagung), haben Sie für die Abgabe Ihrer Steuererklärung bis zum 31.07.2025 Zeit.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen bis einschließlich 2024 geändert. Ab 2025 gelten wieder die ursprünglichen Fristen:

- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2024 muss bis spätestens 31.07.2025 beim Finanzamt sein.
- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2025 muss bis spätestens 31.07.2026 beim Finanzamt sein.

Werden Sie von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein betreut, verlängert sich die Frist grundsätzlich

- für den Besteuerungszeitraum 2023 bis zum 02.06.2025.
- für den Besteuerungszeitraum 2024 bis zum 30.04.2026.
- für den Besteuerungszeitraum 2025 bis zum 01.03.2027.

30. November

Dies ist der letzte Termin für den Antrag auf Änderung oder Ergänzung von **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmalen (ELStAM)** für das laufende Jahr. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die früher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (Steuerklasse, Kirchensteuermerkmal, Anzahl der Kinderfreibeträge, etc.). Hierzu zählt auch der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung. Der eingetragene Freibetrag gilt dann ab dem 01. des Folgemonats. Das ist insbesondere dann interessant, wenn Sie im Dezember Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld erwarten.

Sollten Sie das Weihnachtsgeld mit Ihrem Novembergehalt ausgezahlt bekommen, achten Sie bitte darauf, dass Sie den Freibetrag bis spätestens Ende Oktober eintragen lassen.

2. So funktioniert das Einkommensteuersystem

Die verschiedenen Einkunftsarten

Die Summe der Einkünfte

Die verschiedenen Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen die im Einkommensteuergesetz definierten sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Während es sich bei den ersten drei Einkunftsarten um sogenannte Gewinneinkünfte handelt, bezeichnet man die anderen vier als „Überschusseinkünfte“. Das liegt daran, dass bei den Gewinneinkünften der Gewinn als Differenz zwischen den Einnahmen und den Betriebsausgaben ermittelt wird. Bei diesen Einkunftsarten handelt es sich typischerweise um Einkünfte, die mit einer unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind. Bei den Überschusseinkünften hingegen wird der Überschuss durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Werbungskosten ermittelt. Empfänger von Versorgungsbezügen beziehen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Rentner solche aus sonstigen Einkünften.

Die Summe der Einkünfte

Sie als Rentner können Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten nebeneinander beziehen. Die Zusammenfassung der **Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten** ergibt die **Summe der Einkünfte**. Davon wiederum sind der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Freibetrag für Land- und Forstwirte abzuziehen, um zum **Gesamtbetrag der Einkünfte** zu gelangen. Hieraus errechnet sich nach Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen das **Einkommen**. Nach einem Abzug von Kinderfreibeträgen sowie dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes ergibt sich das **zu versteuernde Einkommen**.

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	
Gewinneinkünfte	Überschusseinkünfte
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG	
= Summe der Einkünfte	
- Altersentlastungsbetrag	
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	
- Freibetrag für Land- und Forstwirte	
= Gesamtbetrag der Einkünfte	
- Verlustabzug (z. B. Werbungskosten aus einer Zweitausbildung aus Vorjahren)	
- Sonderausgaben (z. B. private Versicherungen, Kirchensteuer, Kinderbetreuungskosten, Ausbildungskosten, Schulgeld, Spenden)	
- außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheits-, Beerdigungskosten, Pflegeaufwendungen, Aufwendungen behinderter Menschen, Unterhaltsleistungen)	
- Steuerbegünstigung für bestimmte selbstgenutzte Wohnungen, § 10f EStG	
= Einkommen	
- Freibeträge für Kinder	
- Freibetrag bis 410 EUR mit Härteausgleich bis 820 EUR	
= zu versteuerndes Einkommen	

Durch Anwendung der Steuertabelle (Grundtabelle für Ledige/Splittingtabelle für Eheleute) ist nun die **tarifliche Steuer** festzustellen.

Nach Abzug eventueller Steuerermäßigungen ergibt sich die **festzusetzende Einkommensteuer**. Ist diese niedriger als die Summe der gezahlten Lohnsteuer und möglicher sonstiger Vorauszahlungen, ergibt sich eine Erstattung. Umgekehrt kann es auch zu einer Nachzahlung kommen.

! WICHTIG:

Stellen Sie sich auf Nachzahlungen ein, wenn im zu versteuernden Einkommen Beträge enthalten sind, für die kein monatlicher Lohnsteuerabzug vorgenommen und auch keine vierteljährlichen Vorauszahlungen geleistet wurden.

Beispiel:

Ein pensionierter Beamter bezieht neben seinen Versorgungsbezügen Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung als Versicherungsmakler. Da auf die hierdurch erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb keine Vorauszahlungen festgesetzt waren, kann es zu einer Einkommensteuernachzahlung kommen.

3. Die Erstellung der Einkommensteuererklärung

Erstellung der Einkommensteuererklärung

1. Schritt

2. Schritt

3. Schritt

Steuererklärung mit ELSTER erstellen

Erstellung der Einkommensteuererklärung

Damit die Erstellung der Einkommensteuererklärung leicht von der Hand geht, werden nachfolgend die drei wesentlichen Schritte geschildert. Anschließend wird die Steuererklärung mit ELSTER erklärt. Hieran schließt sich im folgenden [Kapitel 4](#) der Musterfall „Horst und Irene Tausendsassa“ an. Dieser ist als Vorlage für die eigene Erklärung gedacht.

Die Erstellung der Einkommensteuererklärung beinhaltet drei wesentliche Aufgaben:

- die Zusammenstellung aller hierfür relevanten Sachverhalte (Schritt 1)
- das Ausfüllen der Formulare (Schritt 2)
- das ordnungsgemäße Zusammenstellen der Belege zu den gemachten Angaben (Schritt 3)

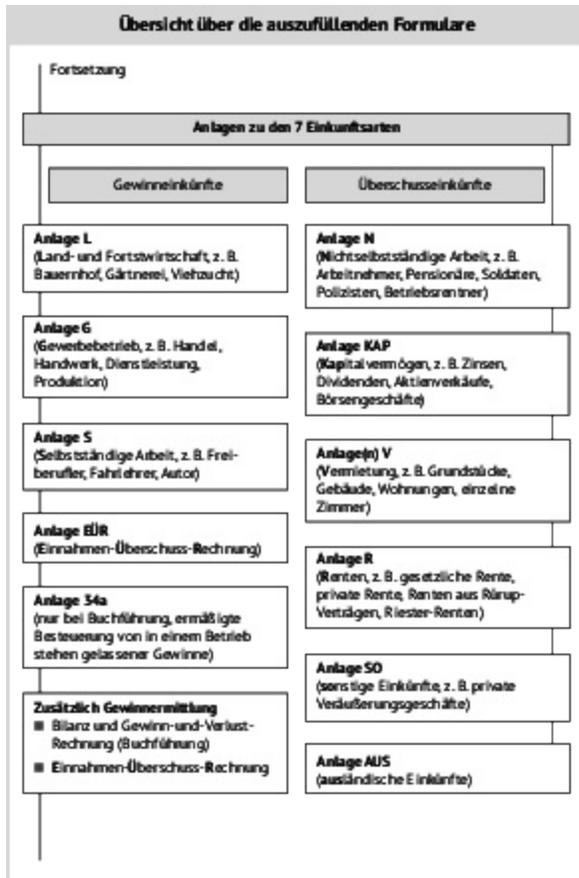
1. Schritt

Wie Sie die einzelnen steuerrelevanten Sachverhalte zusammenstellen, ergibt sich aus den Ausführungen im Anschluss an den Musterfall ab [Kapitel 5](#). Prüfen Sie Schritt für Schritt, was auf Sie zutrifft, und stellen Sie die hierfür erforderlichen Informationen zusammen. Am besten beginnen Sie bereits während des Steuerjahres. Das kann die Arbeit wesentlich erleichtern.

2. Schritt

In einem nächsten Schritt füllen Sie die Formulare aus. Obwohl eine Vielzahl von Angaben möglich ist, treffen meist nur wenige auf Sie zu. Beachten Sie, dass alle in die Formulare einzutragenden Beträge auf volle Euro nach oben aufgerundet werden. Sollte der Platz in einem Feld für Ihre Angaben nicht ausreichen, arbeiten Sie mit Anlagen und verweisen auf diese.

Übersicht über die auszufüllenden Formulare	
Hauptvordruck/Mantelbogen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Personliche Angaben (Name, Adresse, Familienstand, Bankverbindung, Unterschrift) ■ Antrag Festsetzung Arbeitnehmer-Sparzulage ■ Einkommensersatzleistungen ■ Ergänzende Angaben zur Steuerermäßigung (z. B. wenn bei Angaben bewiesen von der Verwaltungsauffassung abgewichen wurde. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie anderer Rechtsauffassung sind.) 	
Sonderausgaben	Anlage Sonderausgaben (Kirchensteuer, Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge), Berufsausbildungskosten (wenn keine Werbungskosten), weitere Aufwendungen wie z. B. gezahlte Versorgungsleistungen oder Unterhaltsleistungen usw.)
Außergewöhnliche Belastungen	Anlage Außergewöhnliche Belastungen (Behinderungsbeitrag, Hinterbliebenenpauschbetrag, Pflegepauschbetrag, andere Aufwendungen wie z. B. Krankheitskosten, Pflegekosten, behinderungsbedingte Aufwendungen, Bestattungskosten usw.)
Handwerker, Dienstleistungen	Anlage Haushaltliche Aufwendungen (Geringfügige Beschäftigungen im Privateinzelhaushalt - sog. Minijobs -, Haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen)
Versicherungsbeträge	Anlage Vorsorgeaufwand (privater Vorsorgeaufwand, z. B. Beiträge zur Rentenversicherung (auch Rürup), Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflichtversicherung) Anlage AV (Altersvorsorgeaufwendungen, Riester-Vestträge)
Kinder	Anlage Kind (Kinderbenachteiligung/steuerliche Vergünstigungen für Kinder) Anlage K (Übertragung von Freibeträgen für Kinder auf Großeltern/Stiefeltern)
Unterhalt	Anlage Unterhalt (Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen) Anlage U (Unterhalt an den Ex-Ehegatten/Ex-Partner in Lebenspartnerschaft)
Anlagen zu den 7 Einkunftsarten	
Fortsetzung →	



PRAXIS-TIPP:

Eine hervorragende Hilfe ist die Ausfüllanleitung, welche den Formularen beigelegt ist. Sie erleichtert die Bearbeitung der Steuererklärung ungemein. Ebenfalls empfehlenswert ist es, eine Zweitausfertigung der Einkommensteuererklärung zu Ihren Unterlagen zu nehmen. Das erleichtert die Kontrolle des Steuerbescheids und dient im nächsten Jahr als Ausfüllhilfe für die zu erstellende Erklärung.

3. Schritt

Der dritte Schritt besteht darin, alle Angaben ordnungsgemäß zu belegen. Wichtige Belege sind zum Beispiel Quittungen, Rechnungen, Bankbelege, Spendenbescheinigungen und auch sogenannte Eigenbelege, die von Ihnen selbst erstellt werden.

Die Pflicht zur Vorlage von Belegen beim Finanzamt ist seit dem Veranlagungszeitraum 2017 weitgehend entfallen und besteht nur noch bei einzelnen Sachverhalten. Aus der Belegvorlagepflicht ist damit eine Belegvorhaltepflcht geworden. Hintergrund hierfür ist, dass das Besteuerungsverfahren vereinfacht werden soll und mittelfristig sämtliche Daten (z. B. von Spendenempfängern) elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden sollen.

WICHTIG:

Das bedeutet nicht, dass Sie keine Belege mehr benötigen, sondern nur, dass Sie diese nicht mehr mit Ihrer Steuererklärung für das Jahr 2024 einreichen müssen. Nachweisunterlagen sind lediglich aufzubewahren und erst auf Anforderung seitens des Finanzamts vorzulegen. Inwieweit das Finanzamt Belege anfordern wird, bleibt abzuwarten.

PRAXIS-TIPP:

Es ist empfehlenswert, die Belege nicht einzureichen, denn werden die Belege nicht eingereicht, werden Standardfälle mit großer Wahrscheinlichkeit erst gar nicht mehr von einem Sachbearbeiter persönlich geprüft. Die Fälle, bei denen Belege eingereicht werden, müssen jedoch zwingend persönlich durch einen Sachbearbeiter bearbeitet werden.

Nachdem die Erklärung fertiggestellt ist, können Sie diese beim Finanzamt einreichen. Denken Sie daran, die Erklärung zu unterschreiben, da ansonsten keine Bearbeitung erfolgt.



PRAXIS-TIPP:

Es ist ratsam, die Steuererklärung möglichst früh im neuen Jahr beim Finanzamt einzureichen. In aller Regel wird Ihre Erklärung dann schneller bearbeitet.

Steuererklärung mit ELSTER erstellen

Sie können Ihre Steuererklärung anstatt in Papierform mithilfe von ELSTER auch elektronisch an das Finanzamt übermitteln. ELSTER ist die Abkürzung für **e**lektronische **S**teuer**e**rklärung. Für viele steuerpflichtige Rentner und Pensionäre ist die elektronische Steuererklärung freiwillig, Sie können selbst entscheiden, ob Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Steuerpflichtige, die „Gewinneinkünfte“ erwirtschaften, sind seit dem Veranlagungszeitraum 2011 jedoch verpflichtet, ihre Einkommensteuererklärung elektronisch per Internet zu übermitteln. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit; Sie sind also immer dann betroffen, wenn Sie eine EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) machen müssen.

Vorteile

Die elektronische Abgabe der Steuererklärung hat verschiedene Vorteile: Die Finanzämter aller Bundesländer sind angehalten, elektronisch übermittelte Steuerklärungen bevorzugt zu bearbeiten. Durch die elektronische Datenübermittlung hat das Finanzamt weniger Aufwand, und Eingabefehler seitens des Finanzamts werden so vermieden.

Registrierung

Für die papierlose Abgabe von Steuerklärungen müssen Sie sich nur einmalig unter www.elster.de registrieren. Anschließend können Sie unter „Mein ELSTER“ nahezu alle Steuerklärungen und Steueranmeldungen erstellen und an die Finanzverwaltung übermitteln. Bei der Registrierung haben Sie verschiedene Auswahlmöglichkeiten. Sie als Steuerpflichtiger wählen das Login mit einer Zertifikatsdatei, die anderen Login-Optionen sind für Unternehmer und Steuerberater gedacht.

Der Registrierungsprozess erfolgt in vier Schritten:

Schritt 1: Login-Option auswählen

Sie entscheiden sich für das Login mit einer Zertifikatsdatei.

Schritt 2: Registrierung

Bei der Registrierung müssen Sie Ihre persönliche Identifikationsnummer angeben, welche Sie auf der ersten Seite Ihres Einkommensteuerbescheids finden. Sie können diese Nummer auch unter www.identifikationsmerkmal.de anfordern, die Bearbeitungszeit kann jedoch bis zu vier Wochen betragen.

Im weiteren Verlauf der Registrierung bei ELSTER müssen Sie eine Sicherheitsabfrage beantworten. Diese benötigen Sie, falls Sie Ihr Benutzerkonto löschen möchten.

Nach dem Senden Ihrer Registrierungsdaten erhalten Sie eine erste E-Mail, deren Zustellung Sie bestätigen müssen. Im Anschluss erhalten Sie eine zweite E-Mail mit Ihrer Aktivierungs-ID und einige Tage später per Brief Ihren Aktivierungscode. Dieser wird von der Finanzverwaltung an die Adresse verschickt, die der Einwohnermeldebehörde bekannt ist.

Nachdem Ihnen beide Aktivierungsdaten vorliegen, können Sie Ihre Registrierung abschließen.

Schritt 3: Zertifikat erstellen

Klicken Sie auf den Link, den Sie in der zweiten E-Mail erhalten haben und geben Sie anschließend Ihre Aktivierungs-ID aus der E-Mail und den Aktivierungscode aus dem Brief ein.

Im nächsten Schritt vergeben Sie ein persönliches Passwort für die Nutzung von „Mein ELSTER“. Klicken Sie im Anschluss auf „Erstellen“, um Ihre Zertifikatsdatei herunterladen zu können. Ihre persönliche Zertifikatsdatei erkennen Sie an der Endung „.pfx“.

Schritt 4: Login

Führen Sie nun das erstmalige Login bei ELSTER aus und vervollständigen Sie Ihr Profil. Erst nachdem Sie sich erstmals eingeloggt haben, ist Ihre

Registrierung vollständig abgeschlossen. Nun können Sie sich mit Ihrer Zertifikatsdatei und Ihrem persönlichen Passwort jederzeit auf www.elster.de einloggen und Ihre Steuererklärung erstellen sowie an die Finanzverwaltung versenden.

Als Service steht Ihnen auf ELSTER natürlich auch die vorausgefüllte Steuererklärung zur Verfügung. Das bedeutet, dass Sie die Daten abrufen können, die Ihr Arbeitgeber, Ihre Versicherungen usw. elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt haben. Diese Daten werden dann automatisch in die entsprechenden Vordrucke der Steuererklärung übernommen.



PRAXIS-TIPP:

Wenn Sie mehr zur elektronischen Steuererklärung wissen wollen, informieren Sie sich am besten unter: www.elster.de Telefonische Auskünfte erteilt die Info-Hotline der Finanzämter unter der Nummer 08 00/5 23 50 55.

Die Formulare zur Steuererklärung richtig ausfüllen

Der Musterfall Horst und Irene Tausendsassa soll Sie dabei unterstützen, die eigene Steuererklärung zügig und richtig zu bearbeiten. Damit dies möglich ist, wurde der Fall recht umfangreich gestaltet, um verschiedene steuerliche Situationen abzubilden.

Das ein oder andere Formular oder eine Eintragung wird somit für Sie nicht gelten, überspringen Sie es einfach.

Neben den Formularen sind auch die dazugehörigen Berechnungen abgebildet, aus denen die Auswirkungen der einzelnen Formulareinträge hervorgehen.

Die bereitgestellten Formulare sind individuell auf die persönlichen Lebensverhältnisse von Horst und Irene Tausendsassa abgestimmt. Blanko-Formulare für Ihre eigene Steuererklärung können Sie abrufen unter: www.bundesfinanzministerium.de

Wenn Sie Ihre Steuererklärung mit ELSTER erstellen möchten, beachten Sie hier [Kapitel 3](#).

! WICHTIG:

Der bereitgestellte Musterfall wird anhand der Formulare sowie der dazugehörigen Anlagen für das Jahr 2023 dargestellt. Der Musterfall nebst Berechnungen wurde mit dem Steuerprogramm WISO Steuer-Sparbuch der Buhl Data Service GmbH erstellt, die Abbildung erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Buhl Data Service GmbH.



2023

Anlage Sonderausgaben

1 **Name**
 2 **Taxpayer's name**
 3 **First and last name**
 4 **Steuernummer** 000/001/547/1

Diese Anlage ist bei Zusammenfassung von Einkünften / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Angaben zu Sonderausgaben
 – Ohne Verbindungsanforderungen und Altersvorsorgebeiträge –

	2023 (positiv)	2023 (negativ)
	EUR	EUR
sonst diese nicht als Zuschlag zur Arbeitgeberseite abbuchbar oder positiv steuerlich	193	240
		104
		204

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung)

	2023 (positiv)	2023 (negativ)
	EUR	EUR
– zu Förderung steuerbegünstigter Zwecke zur Erreichung von Zielen	113	114
– zu Förderung steuerbegünstigter Zwecke zur Erreichung von Zielen in EU- / EWR-Ausland	113	114
– an politische Parteien (§§ 34j, 136 EStG)	117	118
– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	119	120

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung

	2023 (positiv)	2023 (negativ)
	EUR	EUR
2023 geleistete Spenden zur Erreichung im Wandel (nicht befristeter) / nicht befristeter Zweck	206	209
2023 geleistete Spenden zur Erreichung im EU- / EWR-Ausland (nicht befristeter) / nicht befristeter Zweck	214	219
2023 geleistete Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher nicht nicht berücksichtigt wurden	214	219

Aufwendungen für die eigene Altersvorsorge

Steuerverpflichtete Person / Ehepartner / Partner A

13	200	EUR
----	-----	-----

Ehepartner / Partner B

14	201	EUR
----	-----	-----

Weitere Aufwendungen

Gezahlte Versicherungsbeiträge aus Renten laut Vertrag

Angaben zur 1. empfangsberechtigten Person

	2023 (positiv)	2023 (negativ)
	EUR	EUR
15	102	104
16		
17		

Angaben zur 2. empfangsberechtigten Person

	2023 (positiv)	2023 (negativ)
	EUR	EUR
18	103	107
19		
20		

Ergebnisse zum Vergleich		2022		2021	
Gesamte Versorgungsgeldleistungen aus dem Renten-Lohn und Vertrag					
21	Gesamte Versorgungsgeldleistungen aus dem Renten-Lohn und Vertrag	102	%	101	0,0
Gesamte Versorgungsgeldleistungen aus dem Renten-Lohn und Vertrag					
Angaben zur 1. empfangsberechtigten Person					
22	Summe der Versorgungsgeldleistungen	130			tatsächlich gezahlt €(€)
23	Summe der empfangsberechtigten Personen				
24	Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person				
Angaben zur 2. empfangsberechtigten Person					
25	Summe der Versorgungsgeldleistungen	140			tatsächlich gezahlt €(€)
26	Summe der empfangsberechtigten Personen				
27	Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person				
Gesamte Versorgungsgeldleistungen aus dem Renten-Lohn und Vertrag					
Umschichtleistungen laut Anlage U – ohne Mindestentgelt – an den					
- geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner oder ex-egaliteren Lebenspartner/innen					
- ausweislich gültiger Lebenspartnerschaft / Lebenspartner					
Angaben zur 1. umschichteten Person					
28	Summe der umschichteten Personen	100			tatsächlich gezahlt €(€)
29	Identifikationsnummer der umschichteten Person				
30	In Zahl 29 erhaltene Beiträge (inkl. gleich. Einstellungen und Zuschüssen) zu Basis-Rente und gesetzlicher Pflegeversicherung	110			
31	Darunter entfallen auf Krankentagegeldleistungen mit Anspruch auf Krankengeld	110			
Angaben zur 2. umschichteten Person					
32	Summe der umschichteten Personen	140			tatsächlich gezahlt €(€)
33	Identifikationsnummer der umschichteten Person				
34	In Zahl 29 erhaltene Beiträge (inkl. gleich. Einstellungen und Zuschüssen) zu Basis-Rente und gesetzlicher Pflegeversicherung	142			
35	Darunter entfallen auf Krankentagegeldleistungen mit Anspruch auf Krankengeld	142			
Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs					
36	Summe der Ausgleichszahlungen	121			tatsächlich gezahlt €(€)
37	Summe der empfangsberechtigten Personen				
38	Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person				
Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs laut Anlage U					
39	Summe der Ausgleichszahlungen	131			tatsächlich gezahlt €(€)
40	Summe der empfangsberechtigten Personen				
41	Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person				

GRÜNDUNG: Vermögens, Hand und Haus

Andere Aufwendungen	
Haarabkürzkosten (z. B. Aerm- und Behandlungskämme, Aermel-, Haß- und Hülfsbürste, Haarkämme)	
siehe Aufstellung	
20	Summe der Aufwendungen
21	Summe der erhaltbaren und / oder zu erwartenden Versicherungsbeiträge, Beiträge, Umlaufbeiträge siehe (Zf. 27)
22	0
Pflegekosten (z. B. häusliche Pflege und Heimunterbringung)	
siehe Aufstellung	
20	Summe der Aufwendungen
21	Summe der erhaltbaren und / oder zu erwartenden Versicherungsbeiträge, Beiträge, Umlaufbeiträge, siehe (Zf. 27)
22	0
Behandlungsbedingte Aufwendungen (z. B. Unkosten)	
siehe Aufstellung	
20	Summe der Aufwendungen
21	Summe der erhaltbaren und / oder zu erwartenden Versicherungsbeiträge, Beiträge, Umlaufbeiträge siehe (Zf. 27)
22	0
Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige)	
siehe Aufstellung	
20	Summe der Aufwendungen
21	Wert des Kapitalguts, siehe Summe der erhaltbaren und / oder zu erwartenden Versicherungsbeiträge, Beiträge, Umlaufbeiträge siehe (Zf. 27)
22	0
Sonstige außergerichtliche Belastungen	
siehe Aufstellung	
20	Summe der Aufwendungen
21	Summe der erhaltbaren und / oder zu erwartenden Versicherungsbeiträge, Beiträge, Umlaufbeiträge siehe (Zf. 27)
22	0
Für folgende Aufwendungen wird die Steuerbefreiung für häusliche Dienstleistungen / Dienstleistungen / Hauswirtschaftlichen Leistungen, soweit die wegen Mängel, die der eigene Betrieb / die selbstständige Tätigkeit herbeiführt, keine (zu den Kosten) nicht zurechenbar sind (siehe Zf. 2 bis 4 der Anlage Hauswirtschaftliche Aufwendungen anzuwenden)	
20	Die in Zf. 20 enthaltenen Pflegeleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Privatbereich – sog. Minijob – befreit (steuergleich Erstattungen)
21	Die in Zf. 21 enthaltenen übrigen häuslichen Pflegeleistungen (siehe Minijob) und in Heimunterbringungsstellen enthaltenen Aufwendungen für Dienstleistungen, die einem ohne Hauswirtschaftliche Leistungen vergleichbar sind, befreit (steuergleich Erstattungen)
22	Die in der Zf. 22 bis 22 enthaltenen Arbeitskosten für Hauswirtschaftlichen Leistungen (steuergleich Erstattungen)

Anderer Aufwendungen	Aufwendungen	Erträge
Karbidkosten		
Karbidkosten, Kosten für Hilfsstoffe		
Karbidkosten	5.645,—	0,—
Karbidkosten	680,—	0,—
Insgesamt	4.355,—	0,—
Insgesamt	4.355,—	0,—
Ansetzen		4.355,—


2023

Name

Taschennummer

Adresse

Hort und Inwohner

Steueramt 00000154711

Anlage

Haushaltsnahe Aufwendungen

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam anzufüllen.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Steuerermäßigung für Aufwendungen 11

Geltungsberechtigte Beschäftigte in Privathaushalt – sog. Minijobs –

Aufwendungen (abzüglich Erzeugnisse)

Arbeitsvertrag

Reinigung der Wohnung € €

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen

– taxibefähigte Beschäftigte in Privathaushalt
– Haushaltliche Dienstleistungen / Hilfe im eigenen Haushalt
– Pflege- und Betreuungstätigkeiten im Haushalt, bei eigener Hauptberufstätigkeit in den Haushaltsnahe aufgeführten Aufwendungen für Dienstleistungen, die nicht durch einen Haushaltlichen Angehörigen sind, sind in Zeile 22 der Anlage Aufgewendete Beträge, eine als Erstattung für kindliche Pflege- und Betreuungskosten berechnete Pflegegeld (§ 37 SGB XII), Pflegegeld

Aufwendungen (abzüglich Erzeugnisse)

Arbeitsvertrag

Gartengänge € €

Handwerkerleistungen

für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten im eigenen Haushalt
jähres Höchstbetrag: 1.200 € für die öffentliche Förderung, abzüglich der zu erhaltenden Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, für energetische Förderdarlehen sowie Darlehen) oder für die eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 36a EStG in Anspruch genommen wird

	<small>Finanzierungsgegenstand der Aufwendungen in Zeile 20 (nur in %)</small>	<small>darin enthaltenen Lohnanteile (einschließlich Lohnersatzleistungen)</small>
	€	€
Malterarbeiten (Arbeiten an Innen- und Außenwänden)	<input type="text" value="2.500"/>	<input type="text" value="1.000"/>
7	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8	<input type="text"/>	<input type="text"/>
9	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige steuerlich berücksichtigungsfähige Lohnanteile, Meistar- und Fabrikanten Lohnersatzleistungen	<input type="text" value="212"/>	<input type="text" value="1.000"/>

Nur bei Alleinstehenden und Ehegatten in den Zeilen 34 bis 36 der Anlage Aufgewendete Beträge und / oder in den Zeilen 4 bis 8 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:

Es besteht kein gültiger oder gemeinsamer Haushalt mit einer oder mehreren weiteren (überlebenden) Person(en)

11 Anzahl der weiteren Person(en) in Haushalt

Name, Geburtsdatum

Nur bei Alleinstehenden oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Ehegatten in den Zeilen 34 bis 36 der Anlage Aufgewendete Beträge und / oder in den Zeilen 4 bis 8 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:

Laut steuerrechtlichen gemeinsamen Antrag ist die Höchstbefreiung für die Aufwendungen in einem anderen Verhältnis ab je zur Hälfte aufzuteilen:

<small>– Der bei mir zu berücksichtigende Anteil an Höchstbefreiung für Aufwendungen laut Zeile 34 der Anlage Aufgewendete Beträge und / oder Zeile 4 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen beträgt</small>	<input type="text" value="212"/>	%
<small>– Der bei mir zu berücksichtigende Anteil an Höchstbefreiung für Aufwendungen laut Zeile 36 der Anlage Aufgewendete Beträge und / oder Zeile 6 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen beträgt</small>	<input type="text" value="212"/>	%
<small>– Der bei mir zu berücksichtigende Anteil an Höchstbefreiung für Aufwendungen laut Zeile 38 der Anlage Aufgewendete Beträge und / oder Zeile 8 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen beträgt</small>	<input type="text" value="212"/>	%

Nur in Fällen der Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Ehegatten in den Zeilen 34 bis 36 der Anlage Aufgewendete Beträge und / oder in den Zeilen 4 bis 8 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen:

	<small>Separierung Person 1 (Personen)</small>	<small>Staatlich / Person 2 (Personen)</small>
	€	€
11 Es wurde 2023 ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst und für einen Teil des Jahres getrennt ein Steuerbescheid gefasst	<input type="text" value="212"/>	<input type="text" value="212"/>

1023Anl3So01

September 2023
© 2023 Steuerlexikon GmbH, Berlin

2023Anl3So01

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen		
Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalt		
Räumung der Wohnung	3.340,00	3.340,—
Insgesamt		3.340,—
Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse (ohne Mietzins)		
Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen		
Geierpflege	3.790,00	3.790,—
Insgesamt		3.790,—
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen		
Malerarbeiten (Außen- und Innenmalerei) (Rechnungsbetrag 2.680,—)		1.800,—
Insgesamt (Rechnungsbetrag 2.680,—)		1.800,—

Name		Anlage G	
1. Taxpayer Name		Jointly Reported / Living Partner with Declaration of Community of Interest for their own Anlage G	
2. Address		This Anlage G contains information on the tax return of the tax partner. <input checked="" type="checkbox"/> (Single Taxpayer / Partner I) <input type="checkbox"/> (Partner II)	
3. Tax Identification Number: 00000150711		Bitte Anlage Corona-Milieu beifügen.	
4. For each child, indicate whether the child is or was in full-time education - see Anlage III for details.			
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
Grundsätze			
Jahre die Beiträge in den Jahren 02, 03, 04, 05 und 01, bei ausländischen Einkünften: Anlage A1/B beachten			
Gewinne als Einzelbetriebsnehmer			
1. Betrieb (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
2. Betrieb (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
3. Betrieb (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
4. Betrieb (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
Gewinne laut gesonderter Feststellung ggf. Gesellschaften			
7. (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
8. (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
Gewinne als Betriebsnehmer			
9. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
10. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
11. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
12. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
13. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
14. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
15. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
16. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
17. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
18. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
19. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR
20. Beteiligung (Name, Beschreibung des Gewinns)			
Gewinn		0000	EUR

Wahlkreis: Kreis Witten
 1803A0223, Truppenbezogene Militär

Vorbereitungswissen

zur Abgabefähigkeit Kandidat/In

bei Verdienungs / Aufzählung

– ist ein gewisses Einkommen, ein bestimmtes, ein bestimmtes Mindesteinkommen (§ 10 EStG)
 – ist ein Einkunftsgegenstandes Artzahl, ein bestimmtes Kapitalvermögen (§ 11, 12, 13 EStG) i. d. der 21 A 2020 gebuchte Forderung oder
 – ist ein Anrecht auf einen Kapitalvermögen (§ 17 EStG) sowie in gesetzlich geregelten Fällen, z. B.
 Wohnung in einem Haus.

Verbindungsgegenstände für die die Forderung nach § 10 Abs. 4 EStG wegen steuerlicher
 Beschränkungen oder Verbindungen von der Einkunftsquelle befreit sind. Für
 nicht über 31.12.2020 erfolgte Verbindungen / Aufzählung wurde der Forderung nach
 § 10 Abs. 4 EStG bei der Einkunftsquelle / Kapitalvermögen

in Zeile 42 verfahrens steuerpflichtiger Teil, Es über die Verbindlichkeitsverhältnisse
 ja

Auf den Verbindungsgegenstände bei Zeile 42 wurde zurückgeführt Einkommen § 10 Abs.
 4 EStG i. V. m. § 10 EStG ist gewesen. Die Verbindungen von steuerlicher Seite
 freigegeben sind / oder die in Frage zu gewinnenden Rücklagen nach § 10 Abs. 1
 lit. a EStG i. V. m. § 10 EStG befreit.

Auf den Verbindungsgegenstände bei Zeile 42 wurde zurückgeführt Einkommen § 10 Abs.
 4 EStG i. V. m. § 10 EStG ist gewesen. Die Verbindungen von steuerlicher Seite
 freigegeben sind / oder die in Frage zu gewinnenden Rücklagen nach § 10 Abs. 1
 lit. a EStG befreit.

Verbindungsgegenstände bei Zeile 42 (in der die vereinbarte Steuerzahl des § 10
 Abs. 4 EStG wegen steuerlicher Beschränkungen oder Verbindungen von der
 Einkunftsquelle befreit sind. Für nicht über 31.12.2020 erfolgte Verbindungen /
 Aufzählung wurde der vereinbarte Steuerzahl des § 10 Abs. 4 EStG bei keiner Ein-
 kunftsquelle in Frage zu gewinnend.

Verbindungsgegenstände, Es über die die Forderung nach § 10 Abs. 4 EStG nicht
 befreit sind / oder nicht zu gewinnend ist

in Zeile 47 verfahrens steuerpflichtiger Teil, Es über die Verbindlichkeitsverhältnisse
 ja

Auf den (die) Verbindungsgegenstände bei Zeile 47 wurde zurückgeführt Einkommen § 10
 Abs. 4 EStG i. V. m. § 10 EStG ist gewesen

Auf den (die) Verbindungsgegenstände bei Zeile 47 wurde zurückgeführt Einkommen § 10
 Abs. 4 EStG i. V. m. § 10 EStG ist gewesen

in Zeile 47 verfahrens Verbindungsgegenstände, Es über die vereinbarte Steuerzahl
 des § 10 Abs. 4 EStG wegen steuerlicher Beschränkungen oder Verbindungen von
 der Einkunftsquelle befreit sind. Für nicht über 31.12.2020 erfolgte Verbindun-
 gen / Aufzählung wurde der vereinbarte Steuerzahl des § 10 Abs. 4 EStG bei keiner
 Einkunftsquelle in Frage zu gewinnend.

in Zeile 47 verfahrens steuerpflichtiger Teil, für die die Verbindlichkeitsverhält-
 nisse ja

Verbindungsgegenstände nach § 10 EStG

in Zeile 48 verfahrens steuerpflichtiger Teil, Es über die Verbindlichkeitsverhältnisse
 ja

Steuerpflichtiger Teil des Verbindungsgegenstände bei Verbindungen von Einkunfts-
 quellen / Einkunftsgegenständen nach § 17 EStG, § 4 KStG, § 13 LStAbfG
 sind in gesetzlich geregelten Fällen

Es über die Einkunftsquelle steuerpflichtiger Teil des Verbindungsgegenstände bei Verbindun-
 gen von Anrechten an Kapitalvermögen / Gewinnaufschub nach § 17 EStG,
 § 13 LStAbfG sind in gesetzlich geregelten Fällen

Bei den Zeilen 42 bis 48 werden 00 und 00

Einzelwert ist eine Gesellschaft, an der die verbundenen Person oder die Angehörige beteiligt ist (mit gesetzlicher Forderung)

Die Verbindungsgegenstände betreffen sich über mehr als ein Kalenderjahr

1803A0223

2023A0223

Name des Antragstellers (GG03) (GG71) - Familienname, Vorname Geurtsen		
In den Zeilen 6 bis 10 enthalten folgende sonstige Gewinne i. S. v. § 34 Abs. 2 Nr. 2 des EStG	EStG	
Zusammenfassende Einkommens- und Vermögensübersicht (GG03) (GG71)		
Einkommen	EStG	
Vermögen	EStG	
Art der Kapitalgewinnarten, Bezugsrechte sind 2023 übertragene werden für den Jahresabschluss zur gemeinsamen Aufstellung		
Gewinnliche Überschüsse / Aufwände		
In den Zeilen 6 bis 10, 12, 17 und 18 außer Ansatz gekommene Umsätze EStG	In den Zeilen 6 bis 10, 12, 17 und 18 erhaltene Kapitalgewinne EStG	In den Zeilen 6 bis 10, 12, 17 und 18 veräußerte Umsätze aus anderen Jahren EStG
10. Beleglage vor einem Veräußerungstag nach § 18a EStG in das Jahr 2022 abzurechnen	1 - Ja	
Gewinnliche Vermögenswerte		
In den Zeilen 6 bis 10, 12, 17 und 18 außer Ansatz gekommene Umsätze EStG	In den Zeilen 6 bis 10, 12, 17 und 18 erhaltene Kapitalgewinne EStG	In den Zeilen 6 bis 10, 12, 17 und 18 veräußerte Umsätze aus anderen Jahren EStG
10. Beleglage vor einem Veräußerungstag nach § 18a EStG in das Jahr 2022 abzurechnen	1 - Ja	
Verluste aus Realisations (2021) der F&E, Ad, andere BE (Körperschaften, Personengesellschaften oder Vermögenswerten)		
In den Zeilen 6 bis 10, 12, 17 und 18 außer Ansatz gekommene Umsätze EStG	In den Zeilen 6 bis 10, 12, 17 und 18 erhaltene Kapitalgewinne EStG	In den Zeilen 6 bis 10, 12, 17 und 18 veräußerte Umsätze aus anderen Jahren EStG
10. Beleglage vor einem Veräußerungstag nach § 18a EStG in die Jahre 2022 und 2021 abzurechnen	1 - Ja	
Für die in den Zeilen 6 bis 10 genannten Beträge ist die Art der Zinsüberschüsse beizufügen. Anzahl der Anlagen: Zinsüberschüsse		



2023

Anlage N

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

Steuerpflichtige Person / Ehepartner / Partner A
 Ehefrau / Partner B

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Angaben zum Arbeitgeber

Zeilen-Nr.	Zustimmende Lohnabrechnungsangabe (Wahlmöglichkeit 1-5)		Zustimmende Lohnabrechnungsangabe (Wahlmöglichkeit 6 oder über die Lohnabrechnung)	
	1	2	3	4
1	110	0,0	111	0,0
2	110	24.270	111	0,0
3	140	2.406,56	141	0,0
4	140	0,00	141	0,00
5	140	224,54	141	0,00
6	140	0,00	141	0,00

1. Veranlagungsart **2. Veranlagungsart**

Zeilen-Nr.	1. Veranlagungsart		2. Veranlagungsart	
	1	2	3	4
7	200	24.270	210	0,0
8	200	24.270	211	0,0
9	200	2005	210	0,0
10	202	20,0	212	210,0
11	204	0,0	214	0,0
12	200	0,0	210	0,0
13	100	0,0	100	0,0
14	100	0,0	100	0,0
15	100	0,0	100	0,0
16	100	0,0	100	0,0
17	100	0,0	100	0,0
18	100	0,0	100	0,0
19	100	0,0	100	0,0
20	100	0,0	100	0,0
21	100	0,0	100	0,0
22	100	0,0	100	0,0
23	100	0,0	100	0,0
24	100	0,0	100	0,0
25	100	0,0	100	0,0
26	100	0,0	100	0,0
27	100	0,0	100	0,0
28	100	0,0	100	0,0
29	100	0,0	100	0,0
30	100	0,0	100	0,0
31	100	0,0	100	0,0
32	100	0,0	100	0,0
33	100	0,0	100	0,0
34	100	0,0	100	0,0
35	100	0,0	100	0,0
36	100	0,0	100	0,0
37	100	0,0	100	0,0
38	100	0,0	100	0,0
39	100	0,0	100	0,0
40	100	0,0	100	0,0
41	100	0,0	100	0,0
42	100	0,0	100	0,0
43	100	0,0	100	0,0
44	100	0,0	100	0,0
45	100	0,0	100	0,0
46	100	0,0	100	0,0
47	100	0,0	100	0,0
48	100	0,0	100	0,0
49	100	0,0	100	0,0
50	100	0,0	100	0,0
51	100	0,0	100	0,0
52	100	0,0	100	0,0
53	100	0,0	100	0,0
54	100	0,0	100	0,0
55	100	0,0	100	0,0
56	100	0,0	100	0,0
57	100	0,0	100	0,0
58	100	0,0	100	0,0
59	100	0,0	100	0,0
60	100	0,0	100	0,0
61	100	0,0	100	0,0
62	100	0,0	100	0,0
63	100	0,0	100	0,0
64	100	0,0	100	0,0
65	100	0,0	100	0,0
66	100	0,0	100	0,0
67	100	0,0	100	0,0
68	100	0,0	100	0,0
69	100	0,0	100	0,0
70	100	0,0	100	0,0
71	100	0,0	100	0,0
72	100	0,0	100	0,0
73	100	0,0	100	0,0
74	100	0,0	100	0,0
75	100	0,0	100	0,0
76	100	0,0	100	0,0
77	100	0,0	100	0,0
78	100	0,0	100	0,0
79	100	0,0	100	0,0
80	100	0,0	100	0,0
81	100	0,0	100	0,0
82	100	0,0	100	0,0
83	100	0,0	100	0,0
84	100	0,0	100	0,0
85	100	0,0	100	0,0
86	100	0,0	100	0,0
87	100	0,0	100	0,0
88	100	0,0	100	0,0
89	100	0,0	100	0,0
90	100	0,0	100	0,0
91	100	0,0	100	0,0
92	100	0,0	100	0,0
93	100	0,0	100	0,0
94	100	0,0	100	0,0
95	100	0,0	100	0,0
96	100	0,0	100	0,0
97	100	0,0	100	0,0
98	100	0,0	100	0,0
99	100	0,0	100	0,0
100	100	0,0	100	0,0

Steuerlicher Arbeitslohn / steuerfreie Einkünfte laut Anlage N-MIS

24	Steuerlicher Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen (Steuer n.a.d. Ziffer 17, 18 und / oder 19 oder Anlage N-MIS)	120				
25	Steuerlicher Arbeitslohn nach Aushilfsverträgen (Steuer n.a.d. Ziffer 17 oder Anlage N-MIS)	130				
26	Steuerfreie Einkünfte (Bausparen / Lebensversicherer) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen / Aushilfsverträgen (Steuer n.a.d. Ziffer 17 oder Anlage N-MIS)	170				

Arbeitslohn in Belgien (gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien)

27	Arbeitslohn in Belgien	121				
----	------------------------	-----	--	--	--	--

Angaben zu Grenzgehängern

28	Grenzgehänger nach	511	512	513	514	515
----	--------------------	-----	-----	-----	-----	-----

Werbungskosten

- diese Anlage laut der Ziffer 81 bis 84 -

Hinweis: Bitte verwenden Sie eine doppelte Haushaltsführung sodass Sie bitte in der Anlage N-Doppelte Haushaltsführung.

Entfernungspauschale

Bitte zwischen Werbung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelort / wohnortlicher Tätigkeitsstätte (K. Angabe)

keine Tätigkeitsstätte / Sammelort oder wohnortlicher Tätigkeitsstätte

Tätigkeitsstätte / Sammelort oder wohnortlicher Tätigkeitsstätte

Arbeitswege je Woche

zusätzliche in Tagen

zusätzliche Entfernung in Kilometern (je 1 volle Kilometer abgerundet)

zusammen mit anderen oder zur Nutzung überlassen PKW zurückgelegt

zusammen mit Sammelort/Entfernungspauschale zurückgelegt

zusammen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitarbeiter eines Fahrgemeinschafts zurückgelegt

Ausweispauschale für Fahrer mit öffentlichen Verkehrsmitteln (je ein Fahrrad und Flugtasche)

Bitte zwischen Werbung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelort / wohnortlicher Tätigkeitsstätte (K. Angabe)

keine Tätigkeitsstätte / Sammelort oder wohnortlicher Tätigkeitsstätte

Tätigkeitsstätte / Sammelort oder wohnortlicher Tätigkeitsstätte

Arbeitswege je Woche

zusätzliche in Tagen

zusätzliche Entfernung in Kilometern (je 1 volle Kilometer abgerundet)

zusammen mit anderen oder zur Nutzung überlassen PKW zurückgelegt

zusammen mit Sammelort/Entfernungspauschale zurückgelegt

zusammen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitarbeiter eines Fahrgemeinschafts zurückgelegt

Ausweispauschale für Fahrer mit öffentlichen Verkehrsmitteln (je ein Fahrrad und Flugtasche)

Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten
 Die Fahrten werden ganz oder teilweise mit einem Pkw veranlagt oder im Rahmen einer vertraglichen Dienstleistung (z.B. Mietwagen) durchgeführt.
 - Falls der Pkw des Fahrers mit Fahrerlaubnis oder Steuerbefreiung durch sonstige Personen keine Eintragung in die Fahrtenliste in Zeile 10 eingetragen wurde -

40	Fahrten	001	
41	Übertragungsdaten		
42	Fahrtenkosten		
43	Gesamtwert der Aufwendungen für Fahrten	413	
44	Pauschalbeträge für Berufskilometer bei Überschreitung der Kraftfahrzeit (Anzahl der Tage)	411	
45	Von Arbeitgeber steuerfrei gestellt	000	
Pauschalbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung			
bei einer Auswärtstätigkeit im Monat:			
46	Anzahl der Tage mit einer Reisezeit von mehr als 5 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)	419	
47	Anzahl der An- und Abreisetage (bei einer reisezeitigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)	415	
48	Anzahl der Tage mit einer Reisezeit von 20 Minuten	412	
49	Wohnungsbeträge wegen Mitbenutzung (jeweils Zahlungen nicht ggf. gegenseitig)	414	
50	bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Anlage)	416	
51	Von Arbeitgeber steuerfrei gestellt	000	
Werbungskosten in Sonderfällen			
- Das in den Zeilen 51 bis 54 erklärte Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 30 bis 80 und in der Anlage W-Doppelte Haushaltsführung enthalten sein -			
52	Werbungskosten zu steuerbegünstigten Wohnungsbeträgen laut Zeile 11	002	
53	Werbungskosten zu steuerbegünstigten Wohnungsbeträgen für mehrere Jahre laut Zeile 16	000	
54	Werbungskosten zu Erwerbsfähigen Arbeitnehmern für mehrere Jahre laut den Zeilen 17 und 1 oder 18	000	
55	Werbungskosten zu steuerbefreier Arbeitnehmern laut den Zeilen 24 und 25 (Summe aus 5 und Zeile 18 und 19 über Anlagen M01/2)	001	
56	Werbungskosten zu steuerbegünstigten Arbeitnehmern, von denen keine Steuerbefreiungsgewinnante vorliegt laut Zeile 21	000	
57	Werbungskosten zu Arbeitnehmern für eine Tätigkeit im Ausland, wenn die Arbeitszeit in Baden angegeben ist - in den Zeilen 30 bis 80 und in der Anlage W-Doppelte Haushaltsführung enthalten -	010	



2023

Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Identifizieren Sie sich, indem Sie den Namen des Steuerpflichtigen eingetragenen Partner(s) eintragen.

1. **Taxnummer** **St. Nr. der Anlage**

2. **Name**

3. **Steuernummer** **St. Nr. der Anlage**

Renten und andere Leistungen aus dem Inland
 - Ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersvorsorge

Die wirtschaftliche Person ist Ehepartner / Partner A.
 Ehefrau / Partner B.

Leistungen / Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskassen, berufständischen Versorgungsgesellschaften, eigenen zuriiberrichten Bausparverträgen **31.12**

	1. Person		2. Person	
	EUR		EUR	
4. Rente berufständische Dienstverpflichtung und Leibrenten	101	5.000	101	
5. Rente berufständische Dienstverpflichtung (Zu 4. verbleibend)	102	727	102	
6. Rente Rente der Rente	103	01.07.1990	103	
7. Rente berufständische Rente	104		104	
8. Rente Rente der Rente	105		105	
9. Rente Rente der Rente	106	0,0	106	
10. Rente Nachzahlung (zu mehr oder weniger als die Zahlungsverpflichtung in Zu 4. verbleibend)	111		111	
Chancenabgrenzung				
11. Rente Pensionsrückstellungen (bei Berücksichtigung des Vermögensgegenstandes der Rente) wird im Vergleich mit dem Wert der Rente zu dem Zeitpunkt der Bewertung	112	N	112	N
11. Rente Pensionsrückstellungen (bei Berücksichtigung des Vermögensgegenstandes der Rente) wird im Vergleich mit dem Wert der Rente zu dem Zeitpunkt der Bewertung	113	0,0	113	
12. Rente bei Altersvorsorgevertrag	114		114	

Leistungen aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit)

(ohne Renten laut den Ziffern 1 bis 12)

	1. Person		2. Person	
	EUR		EUR	
13. Rente Rente	121		121	
14. Rente Rente der Rente	122		122	
15. Rente Einkaufspreise einer einzelnen Person, von denen die Summe der Laufzeit der Rente nicht übersteigt, bei Berücksichtigung des Einkaufspreises der einzelnen Person	130		130	
16. Rente Die Rente wird nicht durch den Tod von				
17. Rente Die Rente wird nicht im Vergleich mit dem Wert der Rente zu dem Zeitpunkt der Bewertung	131	0,0	131	
18. Rente Nachzahlung (zu mehr oder weniger als die Zahlungsverpflichtung in Zu 13. verbleibend)	134		134	

2023AnR121

September 2022
R121 - Steuer-Sachverhalte, R121, Fortsetzung

2023AnR121

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Verlassenschaftsgegenständen)		1. Partei	2. Partei
(siehe Parteien bei den Zeilen 1 bis 18)		Steuern	Steuern
19	Rentenbeitrag	141	141
20	Begleit der Rente Gehaltszuschuss oder zuzählende Pension, von deren Leistung die Leistung der Rente nach abhängt, bei einer Beschäftigung (als Einkunftsart) der verlebten oder verstorbene(n) Person	142	142
21	Die Rente verbleibt mit dem Tod	143	143
22	Die Rente verbleibt (nicht umgewandelt) spätestens am	144	144
23	Nachfolgendes Kalenderjahr vorangegangene Jahre (in Zeile 18 enthalten)	145	145
Widerrückungen			
Die Rückstellungen in der Zeile 20 sind nur in der ersten Anlage II vorzunehmen.			
24	Widerrückungen zu der Zeile 1, 13 und 14 - ohne Widerrufskosten laut Zeile 26 -	146	146
25	Widerrückungen zu der Zeile 9, 18 und Zeile 21	147	147
Anpassung in Anlagen gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien			
26	Rentenabnahme nach DBA Belgien (in Zeile 1 enthalten)	148	148
27	Widerrückungen zu Zeile 27 (in der Zeile 26 und 28 enthalten)	149	149
Steuersenkungsmaßnahmen			
Einkünfte aus Gewerbebetrieb / Gewerbesteuer / Einkünfte aus Kapitalvermögen / Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung / Einkünfte aus anderen Quellen			
28		150	150



2023

Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Der für die mit gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten / Lebenspartner mit einem gemeinsamen steuerlichen Wohnsitz zu bestimmen.

Die richtige Person:
 Ehefrau / Person A
 Ehemann / Person B

Renten und andere Leistungen aus dem Inland
 - Ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

Leistungen / Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskassen, berufständischen Versorgungsgesellschaften, eigenen zuriiberrichten Bausparverträgen

	1. Rente		2. Rente	
	EUR		EUR	
4. Rentenart bei wettbewerblicher Einmalzahlung und Leistungen	101	B-400	101	
5. Rentenanspruch (abnehmend im Laufe d. Lebenszeit)	102	AS	102	
6. Beginn der Rente	103	01.06.1999	103	
7. Subjektive Rente				
8. Beginn der Rente	104		104	
9. Ende der Rente	105		105	
10. Nachzahlung (zu mehreren oder gegen eine andere Zahlungsart (abnehmend im Laufe d. Lebenszeit))	111	EUR	111	EUR
Charakteristika				
11. Pensionshöhe (bei Berücksichtigung eines Vermögensgegenstandes der Rente erhöht / wird ungewinnlich später bemessen)	112	%	112	%
12. Die Rente erhöht / wird ungewinnlich später bemessen	113	EUR	113	EUR
13. Bei Altersrückzahlung (Bezug)	114		114	

Leistungen aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit)

(ohne Renten laut dem Zähler 1 bis 12)

	1. Rente		2. Rente	
	EUR		EUR	
14. Rentenart	121		121	
15. Beginn der Rente	122		122	
16. Subjektive Rente (Ehepartnerinnen haben eine eigene Person, von denen die Person der Rente nicht abhängt, bei Ehepartnern die Ehepartner der anderen Person)	130		130	
17. Die Rente erhöht / wird ungewinnlich später bemessen	131		131	
18. Die Rente erhöht / wird ungewinnlich später bemessen	132	EUR	132	EUR
19. Nachzahlung (zu mehreren oder gegen eine andere Zahlungsart (abnehmend im Laufe d. Lebenszeit))	141		141	

2023AnR121 September 2023 2023AnR121

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Verlassenschaftsgegenständen)			
(siehe Form für die Zeilen 1 bis 18)			
	1. Partei	2. Partei	
	Soll		Haben
19	141	141	
20	142	142	
21	143	143	
22	144	144	
23	145	145	
24	146	146	
Widerrückungen			
Die Rückungen in der Zeile 25 sind nur in der ersten Anlage II vorzunehmen.			
25	Widerrückungen zu den Zeilen 1, 13 und 18 - ohne Widerrufskosten laut Zeile 26 -		000
26	Widerrückungen zu den Zeilen 9, 18 und Zeile 21		001
Anpassung in Belgien (gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien)			
27	Rückzahlung nach DBA Belgien (in Zeile 1 enthalten)		702
28	Widerrückungen zu Zeile 27 (in der Zeile 26 und 28 enthalten)		001
Steuerkürzungen			
Einkünfte aus Gewerbebetrieben / Gewerbesteuer / Einkünfte aus Vermögen und Erbschaft (in der Anlage I enthalten)			
29			000



2023

Anlage V

Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung bebauter Grundstücke

Das Anlage V bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Allgemeine Angaben

Lage des Grundstücks / der Eigenwohnung

Flächenstraße 20
 12345
 Oberbach
 01.06.2000

Das in Zeile 4 beschriebene Objekt wird ganz oder teilweise

als Ferienobjekt genutzt 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50

Einzelangaben

(Bei mehreren Einträgen: Anlage ALS beachten)

Wohnflächen für Wohnzwecke (ohne Umlagen)

Endgeschoss 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50

Einzelne für andere Räume (ohne Umlagen / Umsatzsteuer)

Einzelne für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen)

Einzelne aus unangefragten Neben- / Betriebskosten (z. B. Wasser, Allgemeinsteuer, Müllabfuhr, Zentrifuge)

Auf die Zeile 10 und 11 entfallen bei Seite Kosten / Betriebskosten
 auf die Zeile 10 und 11 entfallen bei Seite in Jahr 2023 verbundene Nachbarn / geteilte
 Kosten (negativer Betrag mit vorangeordnetem Minuszeichen eintragen)

Auf die Zeile 12 entfallen bei Seite Kosten / Betriebskosten
 auf die Zeile 12 entfallen bei Seite in Jahr 2023 verbundene Nachbarn / geteilte Einzelne
 (negativer Betrag mit vorangeordnetem Minuszeichen eintragen)

Neben- / Betriebskosten werden nicht gesondert vermerkt 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50

2023AnfV101 September 2023 2023AnfV101

Sonstige Einkünfte	
26	Wiederholte Mieten für Wohnraum / wiederholte Mieteleistungen / auf das Kalenderjahr entfallende Mietevereinbarungen aus Baurechtsverträgen
27	Einkünfte aus Verleihung von Gegenständen, Werkstätten, Grund und Boden für Kleinrenten
28	Wiederholte Lizenzgebühren
29	Miet-Einkünfte aus anderen Verträgen
30	Stichtags-Zuschüsse nach dem Verlust- oder Fortwärtungsrecht oder zu Erfüllungszwecken, Aufwandszuschüssen, Zuschüssen aus Haushaltsmitteln und sonstige Einkünfte
31	Zugang von Vermögenswerten oder sonstigen zu dem überlassenen Wertesatz laut Ziffer 10
32	Einkünfte aus Ziffer 26 und 30
33	Summe der Einkünfte aus den Ziffern 18, 19 bis 28 und 31
Verkaufserlöse	
Bitte führen Sie die Ziffer zu den verhältnismäßig zugewiesenen Wertgegenständen nur aus, wenn die Aufwendungen für das Objekt die höchsten Wertgegenstände sind (siehe Folie 10 in den Ziffern 10 bis 12). Im Falle einer verhältnismäßigen Veräußerung von Wertgegenständen tragen Sie bitte die Aufwendungen in der Ziffer 34 bis 36 in voller Höhe ein. Entscheidend für die Zuordnung von Wertgegenständen nach den Ziffern 34 bis 36 sind die Ziffern 37 und 38 (siehe Folie 10 in den Ziffern 33 bis 35 sowie 39 und 40).	
34	Absetzung für Absetzung für Gebäude (siehe Ziffern 34 bis 40)
35	Durch diesen Zurechnungserfolg
36	Durch verhältnismäßige Zurechnungserfolg
37	1. Einkünfte aus dem Verkauf 2. Einkünfte aus dem Verkauf
38	Abzug der Werbungskosten
39	Summe der Einkünfte aus den Ziffern 34 bis 38
Sonderabfertigung für Betriebsverhältnisse nach § 7b EStG	
40	Durch diesen Zurechnungserfolg
41	Durch verhältnismäßige Zurechnungserfolg
42	1. Einkünfte aus dem Verkauf 2. Einkünfte aus dem Verkauf
43	Abzug der Werbungskosten
44	Summe der Einkünfte aus den Ziffern 40 bis 43
Stichtags-Abfertigung nach den §§ 7b, 7c EStG und / oder nach dem Sachverhaltsprinzip	
45	Durch diesen Zurechnungserfolg
46	Durch verhältnismäßige Zurechnungserfolg
47	1. Einkünfte aus dem Verkauf 2. Einkünfte aus dem Verkauf
48	Abzug der Werbungskosten
49	Summe der Einkünfte aus den Ziffern 45 bis 48
Absetzung für Absetzung für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind (z. B. bewegliche Wirtschaftsgüter)	
50	Durch diesen Zurechnungserfolg
51	Durch verhältnismäßige Zurechnungserfolg
52	1. Einkünfte aus dem Verkauf 2. Einkünfte aus dem Verkauf
53	Abzug der Werbungskosten
54	Summe der Einkünfte aus den Ziffern 50 bis 53

1823AnfV183		1823AnfV183	
Schuldlosen (ohne Tilgungsbefreiung) durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>			
Darlehen Bank 980,00 100,00 + 080		Abzugsfähige Werbungskosten 23 + 080	
Geldbeschaffungskosten (z. B. Zinsen, Mieten, Grundbesitzsteuern) durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>			
durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>		Abzugsfähige Werbungskosten 24 +	
Posten, darunter Leuten durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>			
durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>		Abzugsfähige Werbungskosten 25 +	
2021 mit abschließende Erhaltungsaufwendungen (jeweils höchst Einkommen aus der Erhaltungserlöste) durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>			
durch verbleibende Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>		Abzugsfähige Werbungskosten 26 +	
Auf bis zu 7 Jahre zu verteilende Erhaltungsaufwendungen (jeweils höchst Einkommen aus der Erhaltungserlöste) - §§ 114, 115 EStG, § 41b EStDV - Gewinnaufwand 2023 27 + durch 2023 abgezogen 28 +			
durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>		Abzugsfähige Werbungskosten 29 +	
Zu befreibare Anteil der Erhaltungsaufwendungen nach den §§ 114, 115 EStG, § 41b EStDV aus 2019 durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>			
aus 2019 durch verbleibende Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>		Abzugsfähige Werbungskosten 30 +	
aus 2020 durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>			
aus 2020 durch verbleibende Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>		Abzugsfähige Werbungskosten 31 +	
aus 2021 durch diese Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>			
aus 2021 durch verbleibende Zuweisung ermittelt <small>Zuweisung m.H.v. d. Tilgungsbefreiung</small>		Abzugsfähige Werbungskosten 32 +	

Einnahmen aus dem bebauten Grundstück

Mietereinnahmen für Wohnungen		
Darlehenszinsen (Wohnfläche = 60 m²)		
Nicht (1,00 x 3.480,00)		3.480,00
Insgesamt		3.480,—

Abschreibungen

Lineare / degressive Abschreibung

Für Wohnzwecke verleaste Flächen		
Die Abschreibungen betragen wie im Vorjahr	1.000,00	
Es wurde die lineare Abschreibung gewählt.		
Der Prozentsatz der Abschreibung beträgt 2,00 %		
Abzugspflichtiger Anteil verhältnismäßig mit 100,00 % ermittelt	1.000,00	1.000,—
Als Werbungskosten absetzbar		1.000,—
Insgesamt		1.000,—

Schuldzinsen, Darlehen, Disagio, Erbschaftsteuer etc.

Darlehenszinsen		
Aufwendungen	800,00	
Insgesamt	800,00	800,—
Zurechnung der Aufwendungen: gesamter Wohnraum		
Abzugspflichtiger Anteil verhältnismäßig mit 100,00 % ermittelt	800,00	800,—
Als Werbungskosten absetzbar		800,—

Laufende Betriebskosten

Grundsteuer		
Aufwendungen	150,00	
Insgesamt	150,00	150,—
Zurechnung der Aufwendungen: gesamter Wohnraum		
Abzugspflichtiger Anteil verhältnismäßig mit 100,00 % ermittelt	150,00	150,—
Schornsteinreinigung		
Aufwendungen	70,00	
Insgesamt	70,00	70,—
Zurechnung der Aufwendungen: gesamter Wohnraum		
Abzugspflichtiger Anteil verhältnismäßig mit 100,00 % ermittelt	70,00	70,—
Als Werbungskosten absetzbar		220,—

Verwaltungskosten

Fahrtkosten für Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug -		
Fahrtkosten für Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug		
Flux, 1 Fahrt x 150 km x 0,30 €/km	45,00	
Insgesamt	45,00	45,—
Zurechnung der Aufwendungen: gesamter Wohnraum		
Abzugspflichtiger Anteil verhältnismäßig mit 100,00 % ermittelt	45,00	45,—
Haarverwahrungskosten - Hausverwaltung		
300,00		
Insgesamt	300,00	300,—
Zurechnung der Aufwendungen: Auf das gesamte Objekt		
Abzugspflichtiger Anteil verhältnismäßig mit 100,00 % ermittelt	300,00	300,—

Eligantour Tourismus - Steuer-Nr.: 0688/156711 GbR, Hans 47 1 99 915 987 GbR, Hans 48 1 12 929 191 (Wohnort: 2822)	Seite 2 Auftragslagen zu Anlage V: Flächensatz 29, 12/24; Oberbach
--	---

Paris - Telefonkassen - Telefon	30,00	
Zuordnung der Aufwendungen: Auf das gesamte Objekt Abzugsfähige Anteil verhältnismäßig mit 100,00 % ermittelt	30,00	30,—
Als Werbungskosten abziehbar		30,—

Anlage EÜR
 Alle für steuerlich zu oder gemindert
 Anlage EÜR zu wählen

1 **Trägername** _____
 Name

2 **Form** _____
 Einzelfirma

3 **Steueridentifikationsnummer** 00008154711
 Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

4 **Berichtszeitraum** 2022
 12

5 **Zeitraum** 2021 bis 2023
 121 bis 123

6 **Art der Betriebs** 100 **Versicherungsbetrieb**
 101 Einzelkaufmann oder Kleingewerbe

7 **Rechtsform des Betriebs** 102
 1 Einzelkaufmann
 2 Einzelkaufmann
 3 Einzelkaufmann

8 **Erwerbzeit** 103 2
 1 von Beginn bis Ende
 2 von Beginn bis Ende
 3 von Beginn bis Ende

9 **Betriebsleiter** 104 1
 1 Betriebsleiter
 2 Betriebsleiter
 3 Betriebsleiter

10 **Wird im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb besetzt?** 105 1
 1 ja
 2 nein

11 **Wird im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr steuerlich begründete Pachteinnahme oder Verlustart?** 106 2
 1 ja
 2 nein

1. Betriebsabgaben (einstufige, abgrenzte Betriebsabgaben) 107

11 **Betriebsabgaben als einheitlicher Kleinrentenbetrag** 108 14.870,00
 (nach § 19 Abs. 1 UStG)
 davon nicht absetzbar (Umsatzsteuer-Lieferanten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG)

12 **Betriebsabgaben als Lohn und Pauschal, soweit die Durchschnitts-
 bildermessung nach § 20 UStG abgesetzt wird** 109

13 **Umsatzsteuerpflichtige Betriebsabgaben** 110

14 **Betriebsabgaben, die von anderen Arten der Umsatzsteuer absetzbar sind oder
 nach § 12 Abs. 1 UStG zum einheitlichen Steuerfuß von 0 % anrechenbar sind für
 die der Lohnsteuerpflichtigen der Lohnsteuer nach § 19 UStG absetzbar** 111

15 **Veränderliche Betriebsabgaben sowie Lohnsteuer auf sonstige Wertgegenstände** 112

16 **Weniger als ein Prozent der Umsatzsteuer (ein Prozent der Umsatzsteuer) des Rechnungsjahrs
 (nach § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG - ab zu beachten)** 113

17 **Veränderliche Betriebsabgaben** 114

18 **Weniger als ein Prozent der Umsatzsteuer** 115

19 **Sonstige Zusch., Rücklage und Lohnsteuerabgabe** 116

20 **Ablösung von Forderungen und Anzahlungspauschale (Zufluss aus Zeile 19)** 117

21 **Summe Betriebsabgaben (Zufluss in Zeile 7)** 118 14.870,00

2. Betriebsabgaben (ein- und auf abgrenzte Betriebsabgaben entfallende Betriebsabgaben) 108

22 **Betriebsabgaben für besondere Berufsgruppen** 119

23 **Sonstige Betriebsabgaben (ein- und auf abgrenzte Betriebsabgaben entfallende Betriebsabgaben)
 (Zufluss aus Zeile 12 der Anlage EÜR)** 120

24 **Betriebsabgaben für Familienleistungen (Zufluss aus Zeile 10 der Anlage EÜR)** 121

25 **Werbungskosten (Zufluss aus Zeile 11 der Anlage EÜR)** 122

26 **Sonstige Betriebsabgaben** 123

27 **Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)** 124 3.000,00

28 **Zusammenfassung (Zufluss aus Zeile 21 bis 27)** 125 3.000,00

2023AnEÜR001 2023AnEÜR001

Übersicht (Summe Zeilen 22 bis 26)		3.000,00
Absetzung für Abnutzung (AfA)		
22	AfA für unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übersicht aus Zeile 21 der Anlage AfA/EÜR)	130
23	AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter (Übersicht aus Zeile 20 der Anlage AfA/EÜR)	121
24	AfA für unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übersicht aus Zeile 61 der Anlage AfA/EÜR)	130
25	Sonderabsetzungen nach § 10 EStG und § 10 Abs. 9 und § 10 Abs. 9a EStG (Übersicht der Summe aus Zeilen 65 und 66 der Anlage AfA/EÜR)	134
26	Handlungsabfertigung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 EStG (Erfolgsregel nach geänderter Bilanz)	135
27	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 9 Abs. 2 EStG	132
28	Auflösung Bilanzposten nach § 9 Abs. 2a EStG (Übersicht aus Zeile 62 der Anlage AfA/EÜR)	137
29	Reste/Quoten der aus geschäftlichen Angelegenheiten (Übersicht der Summe der Beträge aus Zeilen 9, 10, 12, 20, 21, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36 der Anlage AfA/EÜR)	133
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne Abschreibungswert)		
30	Miete/Porto für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	140
31	Aufwendungen für doppelt Haushaltsführung (z. B. Miete)	143
32	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Raumbaukosten und AfA)	141
		600,00
Sonstige veranschlagt abzugsfähige Betriebsausgaben		
41	Aufwendungen für Telefonkosten (z. B. Telefon, Internet)	230
42	Chancenbörse und Firmenverzeichnis bei Geschäftswesen des Steuerpflichtigen	221
43	Fahrtkosten (ohne Reisekosten)	241
44	Kosten für Fracht- und Speditionswesen, Buchführung	194
45	Mittelverwendung für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222
46	Erhaltungsaufwendungen (z. B. Instandhaltung, Wartung, Reparatur) ohne solche für Grundbesitz und Kraftfahrzeuge	220
47	Briefkäufe, Güterkäufe, Flugtickets und Verbindungen (ohne solche für Grundbesitz und Kraftfahrzeuge)	223
48	Leihende EÜR-Werten (z. B. Benützung, Wartung, Reparatur)	225
49	Aufbewahrung (z. B. Bankwärt, Porto, Fachliteratur)	226
50	Kosten für Weiterbildung und Training	227
51	Kosten für Verpackung und Transport	228
52	Vertriebskosten (z. B. Internet, Telefonpost, Postkarte)	224
53	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungen von Wirtschaftsgütern (ohne Abschreibungswert)	232
54	Übrige Schuldzinsen	234
55	Gewaltete Verbindlichkeiten	180
56	An den Finanzamt gewährte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Festlegung aus der Steuererklärung - § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG - ist zu beachten.)	188
57	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übersicht aus Zeile 102)	
58	Gehälter selbstständig arbeitender Betriebsangehöriger (gleich zurückgezahlte Hilfezuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie)	182
59		211,00
Übersicht (Summe Zeilen 22 bis 26 und Zeile 29 bis 58)		5.281,00

		Übersicht (Summe Zeilen 22 bis 28 und Zeile 29 bis 35)		6.281,00	
Beschränkt absetzbare Betriebsausgaben		nicht absetzbar		absetzbar	
		Stk		Stk	
22	Grundrente	104	0	0	0
23	Bewertungsänderungen	105	0	0	0
24	Werbekosten für Werbung	106	0	0	0
25	Abschreibung für die Tätigkeit in der Nebenberuflichen Tätigkeit (siehe Anhang)	107	0	0	0
26	Sonstige Beschränkt absetzbare Betriebsausgaben	108	0	0	0
Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten					
27	Leasingkosten			543	
28	Steuern, Verbindungen und Mieten			543	
29	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten (ohne KM und Zinsen) z. B. Reparaturkosten, Wartungen, Versicherung für PKW, Gebühren, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel			148	
30	Fahrtkosten für nicht zum betriebsverwendeten eigenen Fahrzeug (Fahrergebühren)			547	1.581,00
31	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, Familienheim (einschl. Gemeindefahrt) oder Betriebsstätte			142	
32	Mitbestimmte absetzbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (einschl. Gemeindefahrt), Familienheim			170	
33	Nicht absetzbare sonstige (sonstigen) Kosten			129	
34	Summe Betriebsausgaben (Übersicht in Zeile 10)				7.862,00
3. Ermittlung des Gewinns					
		Stk		Stk	
35	Summe der Betriebsausgaben (Übersicht in Zeile 22)			14.870,00	
36	Abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übersicht in Zeile 22)				7.862,00
37	Abzüglich steuerlicher Einkommen nach § 1 Nr. 26, 26a, 26b EStG		240		
38	Abzüglich steuerlicher Einkommen nach § 1 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und über Fortschreibung)		241		
39	Abzüglich steuerlicher Einkommen nach § 1a EStG		242		
40	Zugleich nicht absetzbare Betriebsausgaben nach § 1 Nr. 26, 26a, 26b EStG		243		
41	Zugleich nicht absetzbare Betriebsausgaben nach § 1 Nr. 1 EStG		244		
42	Zugleich nicht absetzbare Betriebsausgaben nach § 1 Nr. 4 EStG		245		
43	Hinreichende der Sonderausgabenbefreiung nach § 1 Nr. 2 Satz 1 EStG aus 2010 (eigentlich Corona-Pandemie, Einkommensteuer auf gemeinsamen Staat)		277		
44	Hinreichende der Sonderausgabenbefreiung nach § 1 Nr. 2 Satz 1 EStG aus 2018 (eigentlich Corona-Pandemie, Einkommensteuer auf gemeinsamen Staat)		278		
45	Hinreichende der Sonderausgabenbefreiung nach § 1 Nr. 2 Satz 1 EStG aus 2019 (eigentlich Corona-Pandemie, Einkommensteuer auf gemeinsamen Staat)		279		
46	Hinreichende der Sonderausgabenbefreiung nach § 1 Nr. 2 Satz 1 EStG aus 2020 (Einkommensteuer auf gemeinsamen Staat)		180		
47	Hinreichende der Sonderausgabenbefreiung nach § 1 Nr. 2 Satz 1 EStG aus 2021 (Einkommensteuer auf gemeinsamen Staat)		181		
48	Hinreichende der Sonderausgabenbefreiung nach § 1 Nr. 2 Satz 1 EStG aus 2022 (Einkommensteuer auf gemeinsamen Staat)		182		
49	Zugleich Gewerbesteuer nach § 10 Abs. 7 und 8 EStG		123		
50	Abzüglich Sonderausgabenbefreiung nach § 1a EStG		187		
51	Hinreichende der Sonderausgabenbefreiung bei Verlust der Gewinnermittlungsart (Einkommensteuer auf gemeinsamen Staat)		280		
52	Übersicht (Summe/Übersicht Zeile 22 bis 28)				7.008,00

2023AnEÜ0983

W&B Steuer-Rechner 2024, Seite 1/1

2023AnEÜ0983

		2023	
		EUR	CL
Übersicht (Sachverhalte/Zeilen 12 bis 22)			
12	Übersicht (Sachverhalte/Zeilen 12 bis 22)	7.008,00	
13	Ergänzungsbilanzen aus Fortbildungen zur Prozessengreifbarkeit (z.B. Sonderprüferfortbildung)	230	+
14	Künftiger Gewinn/Verlust	230	+
		7.008,00	
15	Bilanz laut abschließender Berichterstattung für den Steuerbescheid nach Prüfung (d.h. für die Bilanz laut Zeilen 13 bis 22) (Bericht auf geprüfter Bilanz)	230	+
16	Bilanz laut abschließender Berichterstattung für die Bilanz laut Sachverhalte/Zeilen 13 bis 22 (Bericht auf geprüfter Bilanz)	230	+
17	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	230	+
18	Hinzurechenung nach § 4 Abs. 4a EStG	271	+
19	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	230	+
		7.008,00	
Nur bei Prozessengreifbarkeit/gesetzlichen Fortbildungen			
Anwendung steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG oder Berücksichtigung des in 19b) des Tabelleinvertrages bzw. § 16 EStG (Bericht laut Zeile 19) (Bericht laut Zeile 19)			
<small>(zu erfahren auf der Anlage PE 1 bzw. der Anlage PE, siehe Zählung)</small>			
4. Ergänzende Angaben			
Rücklagen und stille Reserven			
(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)			
Bilanzübergang			
20	Rücklagen nach § 10 I Nr. 1 bis 4 EStG, R 4.6 EStR	107	
21	Übergang von stillen Reserven nach § 10 I Nr. 1 bis 4 EStG, R 4.6 EStR	113	
22	Ausgleichsquote nach § 4j EStG	101	
23	Gewaltverstoß (Übersicht in Zeile 17)	130	+
Aufklärung			
24	Rücklagen nach § 10 I Nr. 1 bis 4 EStG, R 4.6 EStR	123	
25	Ausgleichsquote nach § 4j EStG	123	
26	Gewaltverstoß (Übersicht in Zeile 21)	124	+
5. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen			
Einnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG			
27	Einnahmen einschließlich Leih- und Nutzungsabgaben	122	0,00
28	Einlagen einschließlich Leih- und Nutzungsabgaben	122	1.581,00

Einkünfte aus dem ersten Gewerbebetrieb
Versteuernsgegenstände

Betriebsaufwände		
Betriebsaufwände als unentgeltlicher Fahrtensteuer	14.370,00	
Provisionen	830,00	14.209,00
Schuldzinsen		
Summe der steuerbaren Betriebsaufwände		14.209,00
Betriebsausgaben		
Ausgaben für eigenes Personal		
Personalkosten-Ausbildung	3.880,00	3.088,00
Fahrtkosten und andere Fahrkosten		
Geschäftsreisen mit dem privaten Pkw		
Pkw, 6.370 gefahren km x 0,30 €/km	1.911,00	1.581,00
Aufwendungen für betriebliche Grundstücke		
Raumkosten	880,00	660,00
Sonstige Betriebsausgaben		
Telefon und Internet		268,00
Rechts- und Steuerberatungskosten, Buchführungskosten		
Steuermittelungskosten	880,00	660,00
Parteien		
Partei	128,00	120,00
Gründedat		
Büroausstattung	268,00	268,00
Summe Arbeitsmittel		268,00
Fortbildung		
Fortbildungskosten	180,00	168,00
Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen		
Versicherungen und Beiträge	480,00	480,00
Werbekosten		
Werbekosten	280,00	268,00
Übrige unbeschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben		
Sonstiges		
sonstige Kosten	211,00	211,00
Summe übrige unbeschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben		211,00
Summe der steuerbaren Betriebsausgaben		7.882,00
Gewinn		7.089,00

Telefon und Internet

Betriebliche Telefon- und Internetanschlüsse		
Telefon und Internet		
01.01. 8608184711, Januar	30,00	
01.02. 8608184711, Februar	30,00	
01.03. 8608184711, März	30,00	
01.04. 8608184711, April	30,00	
01.05. 8608184711, Mai	30,00	
01.06. 8608184711, Juni	30,00	
01.07. 8608184711, Juli	30,00	
01.08. 8608184711, August	30,00	
01.09. 8608184711, September	30,00	
01.10. 8608184711, Oktober	30,00	
01.11. 8608184711, November	30,00	
01.12. 8608184711, Dezember	30,00	360,00
Insgesamt		360,00
Insgesamt		360,00

2023

Form des Bundesamtes für die Grundbesitzvermessung		Anlage AVEÜR	
1. Trassenname, Hektar		Anlageverzeichnisse des	
2. Betriebsnummer 02008154711		Grundbesitzes	
		zur Anlage EÜR	
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
Grund und Boden			
3	Summe Anschaffungs- oder Erzeugnisse-Einzelwerte	100	
4	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewährleistungsjahres	101	
5	Summe Zugänge	102 +	
6	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 37 der Anlage EÜR)	103 -	
7	Summe Buchwerte am Ende des Gewährleistungsjahres	100 =	
Gebäude			
8	Summe Anschaffungs- oder Erzeugnisse-Einzelwerte	110	
9	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewährleistungsjahres	111	
10	Summe Zugänge	112 +	
11	Summe Abschreibungen nach § 9 EÜR (zu erfassen in Zeile 25 der Anlage EÜR)	113 -	
12	Summe AKK	114 +	
13	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 37 der Anlage EÜR)	115 -	
14	Summe Buchwerte am Ende des Gewährleistungsjahres	110 =	
Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)			
15	Summe Anschaffungs- oder Erzeugnisse-Einzelwerte	120	
16	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewährleistungsjahres	121	
17	Summe Zugänge	122 +	
18	Summe AKK	123 +	
19	Summe Abgänge (zu erfassen in Zeile 37 der Anlage EÜR)	124 -	
20	Summe Buchwerte am Ende des Gewährleistungsjahres	120 =	
Summe			
21	Summe AKK aller Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Summe der Zeilen 17 und 18, Leistung in Zeile 25 der Anlage EÜR)	100	

2023AnlAVEÜR011

-April 2023 -
BfV - Bundesamt für die Grundbesitzvermessung

2023AnlAVEÜR011

Arbeitsvertrag		B.R.		D.	
Hausliches Arbeitszimmer					
Arzt/ Grund und Boden					
22	Summe Anschaffungs- & Herstellungskosten d. Anlagevermö.	200			
23	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	201			
24	Summe Zugänge	202 +			
25	Summe Abgänge (z.B. abgesetzt in Zule 27 der Anlage EER)	203 -			
26	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	204 =			
Gebäudeverm.					
27	Summe Anschaffungs- & Herstellungskosten d. Anlagevermö.	210			
28	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	211			
29	Summe Zugänge	212 +			
30	Summe Abgänge (z.B. abgesetzt in Zule 27 der Anlage EER)	213 -			
31	Summe Abgänge (z.B. abgesetzt in Zule 27 der Anlage EER)	214 -			
32	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	215 =			
Wirtschaftliches Anlageverm.					
(z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Inventar, etc.)					
33	Summe Anschaffungs- & Herstellungskosten d. Anlagevermö.	320			
34	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	321			
35	Summe Zugänge	322 +			
36	Summe Abgänge (z.B. abgesetzt in Zule 27 der Anlage EER)	323 -			
37	Summe Abgänge (z.B. abgesetzt in Zule 27 der Anlage EER)	324 -			
38	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	325 =			
Gelegentliche Wirtschaftstätigkeit (z.B. G.W.)					
Kraftfahrzeuge					
39	Summe Anschaffungs- & Herstellungskosten d. Anlagevermö.	430			
40	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	431			
41	Summe Zugänge	432 +			
42	Summe Abgänge (z.B. abgesetzt in Zule 27 der Anlage EER)	433 -			
43	Summe Abgänge	434 -			
44	Summe Abgänge (z.B. abgesetzt in Zule 27 der Anlage EER)	435 -			
45	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	436 =			
Büroausstattung					
46	Summe Anschaffungs- & Herstellungskosten d. Anlagevermö.	410			
47	Summe Buchwerte zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums	411			
48	Summe Zugänge	412 +			
49	Summe Abgänge (z.B. abgesetzt in Zule 27 der Anlage EER)	413 -			
50	Summe Abgänge	414 -			
51	Summe Abgänge (z.B. abgesetzt in Zule 27 der Anlage EER)	415 -			
52	Summe Buchwerte am Ende des Gewinnermittlungszeitraums	416 =			

Übersicht über die Umsätze			
Adresse		EUR	CS
60 Summe Ankaufsfürge d. Vermögensgegenstände	420	2.100,00	
61 Summe Rückwerta zu Beginn des Gewährleistungsjahres	421	1,00	
62 Summe Zugänge	422 +		
63 Summe Sonderabfertigung nach § 79 Abs. 4 und § 80Bf	423 -		
64 Summe AfA	424 -		
65 Summe Abgänge (zu entsorgen in Zeile 37 der Anlage EÜR)	425 -		
66 Summe Rückwerta am Ende des Gewährleistungsjahres	426 +	1,00	
Summe			
Summe Sonderabfertigung nach § 79 Abs. 4 und § 80Bf abg. beweglichen Vermögensgegenstände (Summe der Zeilen 63, 64 und 65, zu entsorgen in Zeile 37 der Anlage EÜR)	603		
Summe AfA aller beweglichen Vermögensgegenstände (Summe der Zeilen 64, 65 und 67, Übertrag in Zeile 32 der Anlage EÜR)	604		
Gewinnposten zum 2023			
67 Bildung	422		
68 Zu/Abgangbildung	424 -		
69 Rückwerta am Ende des Gewährleistungsjahres	426 +		
Gewinnposten zum 2022			
69 Ankaufsfürge d. Vermögensgegenstände	443		
70 Rückwerta zu Beginn des Gewährleistungsjahres	441		
71 Zu/Abgangbildung	444 -		
72 Rückwerta am Ende des Gewährleistungsjahres	446 +		
Gewinnposten zum 2021			
73 Ankaufsfürge d. Vermögensgegenstände	463		
74 Rückwerta zu Beginn des Gewährleistungsjahres	461		
75 Zu/Abgangbildung	464 -		
76 Rückwerta am Ende des Gewährleistungsjahres	466 +		
Gewinnposten zum 2020			
77 Ankaufsfürge d. Vermögensgegenstände	483		
78 Rückwerta zu Beginn des Gewährleistungsjahres	481		
79 Zu/Abgangbildung	484 -		
80 Rückwerta am Ende des Gewährleistungsjahres	486 +		
Gewinnposten zum 2019			
81 Ankaufsfürge d. Vermögensgegenstände	473		
82 Rückwerta zu Beginn des Gewährleistungsjahres	471		
83 Zu/Abgangbildung	474 -		
Summe			
Summe Zu/Abgangbildung (Summe der Zeilen 67, 68, 71, 75, 79, Übertrag in Zeile 38 der Anlage EÜR)	605		

Anzahl der Einheiten		D. 1		D. 2	
Finanzanlagen					
Anrede an Unternehmen etc., für deren Einlage das Teilhaberschaftsverfahren bzw. § 66 HGB gilt					
01	Summe Anschaffungs- & Herstellungskosten d. Anlagevermö.	000			
02	Summe Rückwerte zu Beginn des Gewinnvermögensjahres	001			
03	Summe Zugänge	002 +			
04	Summe Abgänge (z.B. Auflösung in Zulu 27 der Anlage EER)	003 -			
05	Summe Rückwerte am Ende des Gewinnvermögensjahres	004 +			
Anrede					
06	Summe Anschaffungs- & Herstellungskosten d. Anlagevermö.	010			
07	Summe Rückwerte zu Beginn des Gewinnvermögensjahres	011			
08	Summe Zugänge	012 +			
09	Summe Abgänge (z.B. Auflösung in Zulu 27 der Anlage EER)	013 -			
10	Summe Rückwerte am Ende des Gewinnvermögensjahres	014 +			
Umlaufvermögen					
i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 1 EHR (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Offshore) bzw. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. b) EHR					
11	Summe Anschaffungs- & Herstellungskosten d. Anlagevermö.	020			
12	Summe Zugänge	022 +			
13	Summe Abgänge (z.B. Auflösung in Zulu 26 der Anlage EER)	023 -			
14	Summe Rückwerte am Ende des Gewinnvermögensjahres	024 +			

Verkaufs- Beschreibung	Datum der Anmeldung	Anzahl Kaufverträge	Zugabe	Abgabe	KA Verträge	BEW Wert	KAUF Preise	UW 2012 31.12.2012	Anlagen- abgang
Beförder- und Geschäftenstellung (1): Binnenabschreibungen	01.01.2019	2.100,00		3	2.000,00	1,00	0,00	1,00	
Abschreibungen (1) insgesamt							0,00	0,00	
							0,00	0,00	

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Berechnung 2023 für Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Aktuelle Verträge gemischt: Zusammenveranlagung

Festsetzung	Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €	Kirchensteuer €
Freigezahlt werden	0,00	0,00	0,00
ab Steuerabzug vom Arbeitgeber			
Haus	2.406,84	0,00	224,84
Miete	0,00	0,00	0,00
Summe (abgerundet bei Einkommensteuer)	2.407,80	0,00	224,84
Verbleibend sonstige	-2.407,80	0,00	-224,84
Abschreibung			
Abschreiben sind	-2.407,80	0,00	-224,84
besonders gem. (Verkaufserlösen)	0,00	0,00	0,00
Umsatzsteuerbetrag	-2.407,80	0,00	-224,84
Ausgleich durch Versicherung	0,00	0,00	0,00
daneben zu viel entrichtet	2.407,80	0,00	224,84

Erstattungsbetrag 2.721,64

Durchschnittlicher Steuersatz (ohne Abgeltungsteuer) 4,0366 %
 Grenzsteuersatz (ohne Abgeltungsteuer) 22,1360 %

Besteuerungsgegenstände gem.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer

	€	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		7.008	
Lohn/Gewinn		7.008	
darin Gewinne als Einzelkammerscheiter	7.008		
(daneben positive gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 35 SGB IV)	7.008		
Einkünfte		7.008	0
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		34.238	
Gehaltsbeholdungen		34.238	
darin steuerbegünstigte Versorgungszuflüsse	24.276		
ab Versorgungsbeiträgen		3.000	
§ 10a Versorgungsbeiträge und Zuschlag		900	
ab Werbungskosten-Pauschalbetrag Versorgungsbetrag		100	
Einkünfte		34.238	0
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			480
aus Einkünften Grundstücken			480
Steuerermäßigung 20		480	
Einkünfte			480
Sonstige Einkünfte			4.222
Lohnsteuer und Leistungen			4.222
Steuerpflichtiger Teil der 1. Rente		2.006	
darin Jahresbeitrag der Rente	1.822		
darin entlasteter Anpassungsbetrag	227		
darin steuerfreie Teil der Rente	2.179		4.178

	Summe der zu besteuerten Beträge nach laufender Berechnung	2.895	2.905	4.222	4.222
H34	ab Werbungskosten-Pauschbetrag		100	100	
	Einkünfte		2.805		4.120
	Summe der Einkünfte		28.544		4.876
H35	ab Abkommensübergang		1.000		184
	Gesamtbetrag der Einkünfte		29.544		4.960
	Gesamtbetrag der Einkünfte insgesamt				23.008
	ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben				0
	Summe der abziehbaren Vermögensleistungen				
	ab unbefristet abziehbare Sonderausgaben				
	gewaltfreie Kirchensteuer		248		
	amtliche Kirchensteuer		224		
	Summe der unbefristet abziehbaren Sonderausgaben		472		
H36	mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag			72	
	ab außergewöhnliche Belastungen				
	Aufwendungen nach § 33 EStG		4.226		
	ab Krankheitsbehandlung		1.408		
	abziehbar nach § 33 EStG (Überbelastungsbeitrag)				2.637
	Einkommen / zu versteuerndes Einkommen				26.129
	Berechnung der Einkommensteuer				8,-
	Zu versteuern nach den Spätzahlungen		30.129		1.680
	Teilweise Einkommensteuer				1.680
H37	ab Steuerermäßigung nach § 36a EStG				1.680
	ii. Steuerermäßigung nach § 36a EStG (Hauptberufliche Leistungen)				
	Festzusetzende Einkommensteuer				0
	Berechnung der Kirchensteuer				8,-
	Festzusetzende Einkommensteuer (ohne Steuer nach § 36a EStG)				0
	dabei 0,80 % Kirchensteuer				8,00
	Festzusetzende Kirchensteuer - 0,- - - 0,- -				8,00

5. Einkünfte aus Renten

Grundsätze

Wer ist betroffen?

Besteuerung von Rentennachzahlungen

Wie werden Folgerenten besteuert?

Rentenanpassungen

Wie werden die sonstigen Renten besteuert?

Wohnsitz im Ausland

Was Sie als Rentner noch wissen sollten

Grundsätze

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 folgte der Gesetzgeber der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts, die mit Urteil vom 06.02.2002 festgestellte Ungleichbehandlung bei der Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen zu beseitigen. Folge war die Einführung einer neuen Besteuerungssystematik für die Renteneinkünfte. Diese besteht darin, dass im Rahmen einer bis zum Jahr 2058 schrittweisen Umstellung künftig alle Alterseinkünfte einer einheitlichen nachgelagerten Besteuerung unterliegen. Demnach bleiben die während der Erwerbsphase getätigten Aufwendungen zum Erwerb von Altersversorgungsansprüchen künftig grundsätzlich steuerlich unbelastet. Die Erträge in der Auszahlungsphase werden demgegenüber unbeschränkt besteuert. Wie die Steuerfreistellung der Aufwendungen während der Erwerbsphase erfolgt, entnehmen Sie bitte dem Kapitel 12 Abschnitt „[Vorsorgeaufwendungen](#)“.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Renten aus:

- der gesetzlichen Rentenversicherung, wozu neben den Altersrenten auch die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrenten, aber auch Erziehungsrenten) zählen
- der landwirtschaftlichen Alterskasse
- den berufsständischen Versorgungswerken (z. B. für Ärzte und Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
- bestimmten privaten Leibrentenversicherungen, die sogenannte Rürup-Rente

Der Einstieg in die neue Rentenbesteuerung wird nicht in einem Schritt vollzogen. Vielmehr wurde zur Vermeidung einer Doppelbelastung eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2058 eingeführt. Während dieser Phase steigt der steuerpflichtige Anteil an den Renteneinkommen schrittweise von 50 Prozent im Jahr 2005 auf 100 Prozent im Jahr 2058. Das bedeutet, dass ein Rentner, der im Jahr 2005 bereits im Ruhestand ist, 50 Prozent seiner Renten versteuern muss. Darüber hinaus wird der sich daraus für das Jahr 2005 ergebende 50-prozentige Freibetrag als „lebenslanger Freibetrag“ festgeschrieben. Etwaige Rentensteigerungen werden somit voll steuerpflichtig.

Um die vom Verfassungsgericht festgestellte Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat die Bundesregierung die Rentenbesteuerung neu geregelt.

Seit 01.01.2023 sind nun 100 Prozent der Rentenbeiträge als Sonderausgaben abziehbar. Geplant, aber bei Redaktionsschluss noch nicht beschlossen, ist, den steuerpflichtigen Anteil langsamer steigen zu lassen. Und zwar in Schritten von 0,5 Prozentpunkten pro Jahr und nicht wie bisher um einen Prozentpunkt.

Beispiel:

Der ledige Herr Schön ist seit 2003 im Ruhestand und bezieht 2005 eine jährliche Bruttorente in Höhe von 12.000 EUR. Ansonsten hat er keine Einkünfte. Von der Rente aus 2005 werden 50 %, das heißt 6.000 EUR, als lebenslanger Rentenfreibetrag festgeschrieben. 2023 bezieht er eine jährliche Bruttorente in Höhe von 13.000 EUR. Somit beträgt der steuerpflichtige Anteil der Rente:

$$13.000 \text{ EUR} - 6.000 \text{ EUR} = 7.000 \text{ EUR}$$

Da Herr Schön mit seinen Einkünften unter dem Grundfreibetrag von 10.908 EUR liegt, braucht er auch für 2023 keine Steuern zu zahlen.

Beträgt die jährliche Bruttorente in späteren Jahren zum Beispiel 20.000 EUR, sind 14.000 EUR (20.000 EUR – 6.000 EUR) steuerpflichtig. Da dieser Betrag über dem Grundfreibetrag liegt, muss Herr Schön in diesem Fall Steuern zahlen.

Wie das Beispiel zeigt, erreichen Sie unter Umständen erst im Laufe der Zeit den Bereich, in dem Sie Steuern zahlen müssen. Die Grenze ist dann überschritten, wenn der steuerpflichtige Teil aufgrund von Rentenerhöhungen steigt und irgendwann höher wird als die zusätzlich zum festgeschriebenen Rentenfreibetrag zustehenden Freibeträge.

Wie sich die Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrags bis zum Jahr 2058 entwickeln, zeigt die nachfolgende Übersicht:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50	2023	82,5
ab 2006	52	2024	83
2007	54	2025	83,5
2008	56	2026	84
2009	58	2027	84,5
2010	60	2028	85

2011	62	2029	85,5
2012	64
2013	66	2049	95,5
2014	68	2050	96
2015	70	2051	96,5
2016	72	2052	97
2017	74	2053	97,5
2018	76	2054	98
2019	78	2055	98,5
2020	80	2056	99
2021	81	2057	99,5
2022	82	2058	100

Bei den Steuerzahlern, die im Laufe des Jahres 2024 in Rente gehen, sind 83 Prozent der 2024 bezogenen Rente steuerpflichtig. Der festzuschreibende Rentenfreibetrag für die Jahre nach dem Erstbezug der Rente errechnet sich aus der vollen Jahressumme der im Folgejahr des Rentenbeginns bezogenen Bruttorente, also 2025.

Beispiel:

Frau Schmidt wird zum 01.09.2024 Rentnerin und bezieht 2024 eine Bruttorente für vier Monate in Höhe von 4.000 EUR. Von der Rente sind 17 %, das heißt 680 EUR, 2024 steuerfrei. Der steuerpflichtige Teil wird mit den bis zum 30.08.2024 bezogenen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit versteuert.

2025 bezieht sie eine jährliche Bruttorente in Höhe von 13.000 EUR. Der lebenslang zustehende Rentenfreibetrag für Frau Schmidt beträgt somit 2.210 EUR (17 % von 13.000 EUR).

Da für den Prozentsatz des steuerpflichtigen (und somit auch des steuerfreien) Teils der Rente der Zeitpunkt maßgebend ist, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wird, kann ein frühzeitiger Antrag sinnvoll sein. Wird beispielsweise kein Rentenanspruch gestellt, weil der Antragsteller davon ausgeht, dass die Rente durch Anrechnungen auf 0 Euro gekürzt wird, kann

das nachteilig sein. Er verzichtet dadurch unter Umständen auf eine günstigere Besteuerung in den Folgejahren. Stellt er den Antrag erst, wenn mit einem Auszahlungsbetrag gerechnet werden kann, ist es zu spät für den vollen Freibetrag.

Beispiel:

Herr Wohl hätte im Jahr 2018 aufgrund des erreichten Alters einen Antrag auf Rente stellen können. Da er weiß, dass er aufgrund von Anrechnungen keine Auszahlungen zu erwarten hat, stellt er den Antrag erst 2024, da er dann Auszahlungen erhält.

Für die Besteuerung ist dann der Rentenfreibetrag in Höhe von 17 % maßgebend. Hätte er den Antrag bereits so gestellt, dass ihm die Rente dem Grunde nach ab 2018 mit der Höhe nach 0 EUR zugestanden hätte, würde der Freibetrag auch bei späterem Auszahlungsbeginn 24 % betragen.



PRAXIS-TIPP:

Beantragen Sie Ihre Rente immer mit Erreichen der Rentenaltersgrenze – auch dann, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Rente ausgezahlt bekommen. Nur so sichern Sie den prozentual höheren Rentenfreibetrag.

Besteuerung von Rentennachzahlungen

Die Besteuerung von Rentennachzahlungen (z. B. infolge einer Rentenfalschberechnung) richtet sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Zuflusses. Das bedeutet, dass auch Rentennachzahlungen, die nach dem 31.12.2004 für einen Zeitraum vor 01.01.2005 gezahlt wurden, mit dem jeweiligen Besteuerungsanteil zu versteuern sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nachzahlungen für einen Zeitraum vor 2005 erfolgen oder nicht.

Beispiel:

Herr Wehe bezieht mit Vollendung des 65. Lebensjahres seit Mai 2016 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von brutto 1.000 EUR monatlich. Im Jahr 2024 wird die Rente rückwirkend neu berechnet, da sich Herr Wehe gegen eine offensichtliche Falschberechnung gewehrt hat und Recht bekam. Herr Wehe erhält im Juli 2024 einen Nachzahlungsbetrag in Höhe von 7.800 EUR sowie Nachzahlungszinsen in Höhe von 400 EUR. Seit August 2024 beträgt die Bruttorente 1.200 EUR.

Unabhängig davon, dass ein Teil der Nachzahlung auf das Vorjahr entfällt, sind die Einnahmen insgesamt im Jahr 2024 zu versteuern. Das Gleiche gilt für die Nachzahlungszinsen, da es sich hier um Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung handelt.

Die Nachzahlungen führen zu einer Erhöhung des Jahresbetrags der Rente und demzufolge zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags.

Da der Rentenbeginn im Jahr 2016 liegt, beträgt der Freibetrag 28 %, sodass 5.616 EUR der Rentennachzahlung und der Zinsen steuerpflichtig sind. Gleichzeitig kommt die Steuerermäßigung nach § 34 EStG, die sogenannte „Fünftelregelung“, automatisch zur Anwendung.

! WICHTIG:

Im vorgenannten Fall muss der Rentenfreibetrag in Höhe von 28 Prozent ebenfalls neu ermittelt werden, da die rechtmäßig zustehende Bruttorente 1.200 EUR bzw. jährlich 14.400 EUR beträgt. Daraus ergibt sich ein Freibetrag von $28 \% \times 14.400 \text{ EUR} = 4.032 \text{ EUR}$.

Wie werden Folgerenten besteuert?

Unter Folgerenten sind all diejenigen Renten zu verstehen, die auf Basis der gleichen Beiträge gezahlt werden wie die vorangegangene Rente. Beispiele hierfür sind:

- Hinterbliebenenrenten, wenn der Verstorbene bereits Rentenempfänger war
- eine auf eine Erwerbsminderungsrente folgende Altersrente
- eine große Witwenrente, welche auf eine kleine Witwenrente folgt
- eine Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung, die auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung folgt oder umgekehrt

Gemäß des Einkommensteuergesetzes wird für die Berechnung des steuerpflichtigen Prozentsatzes bei Folgerenten die Laufzeit der bisherigen Rente vom Laufzeitbeginn der Folgerente abgezogen, maximal bis auf das Jahr 2005.

Beispiel:

Herr Klaus bezieht seit 2004 eine Altersrente. Da er somit im Jahr 2005 bereits Rentner war, steht ihm sein Rentenfreibetrag von 50 % der Bruttorente 2005 zu. Als Herr Klaus im Frühjahr 2010 verstirbt, erhält seine Frau eine Witwenrente. Der steuerpflichtige Anteil der Witwenrente beträgt nun ebenfalls 50 % (2010 – 5 Jahre Laufzeit = 2005).

Im Ergebnis ist damit in den allermeisten Fällen das Jahr des Rentenbeginns der bisherigen Rente maßgebend, da die Folgerente meist nahtlos an die vorangegangene Rente anschließt. Nur in einigen Ausnahmefällen kann es hierbei zu Abweichungen kommen.

Beispiel:

Herr Zuck bezieht von 2005 bis 2008 eine Erwerbsminderungsrente, die Rentenlaufzeit beträgt insgesamt drei Jahre. Der Rentenfreibetrag hierfür beträgt somit 50 %. Ab dem Jahr 2010 erhält Herr Zuck eine Altersrente.

Da beide Renten auf Basis der gleichen Beiträge gezahlt werden, beträgt der steuerpflichtige Anteil 54 % (Beginn der Folgerente 2010 – 3 Jahre = 2007).

Rentenanpassungen

Da sich der Prozentsatz des Rentenfreibetrags nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet und der absolute Freibetrag festgeschrieben wird, führen gesetzliche Erhöhungen nicht zu einer Erhöhung des Freibetrags. Damit das Finanzamt dies erkennen kann, muss der Anpassungsbetrag in Zeile 6 der Anlage R eingetragen werden (vgl. Musterfall). Das nachfolgende Beispiel (Rentenbeginn vor 2005) verdeutlicht die Berechnung:

Beispiel:

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	$6 \times 333,86 \text{ EUR} = 2.003,16 \text{ EUR}$
Renteneinnahmen	$6 \times 335,65 \text{ EUR} = 2.013,90 \text{ EUR}$
Abzüglich Rentenanpassung ($6 \times 1,79 \text{ EUR}$)	4.017,06 EUR 10,00 EUR
Verbleiben	4.007,00 EUR
× Besteuerungsanteil 50 % =	2.003,00 EUR
+ Rentenanpassungsbetrag	10,00 EUR
Steuerpflichtiger Teil der Rente	2.013,00 EUR

Wie werden die sonstigen Renten besteuert?

Unter sonstigen Renten sind all diejenigen zu verstehen, die nicht gezahlt werden aus:

- der gesetzlichen Rentenversicherung
- der landwirtschaftlichen Alterskasse
- den berufsständischen Versorgungswerken
- bestimmten privaten Leibrentenversicherungen

Hierunter fallen vor allem private Leibrentenversicherungen, welche die Bedingungen der sogenannten Rürup-Rente nicht erfüllen (Bedingungen für Rürup-Rente: kapitalgedeckte Vorsorge, keine Einmalzahlung, sondern lebenslange monatliche Auszahlungen, Auszahlung frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, bei ab 2012 geschlossenen Verträgen ab Vollendung des 62. Lebensjahres, Ansprüche dürfen nicht vererbbar, nicht beleihbar, nicht übertragbar und nicht veräußerbar sein).

Ein typischer Fall einer sonstigen Rente ist eine private Leibrentenversicherung auf Basis eines Lebensversicherungsvertrags, bei der ein Kapitalwahlrecht besteht. Der Versicherte hat also das Recht zu wählen, ob er einen Einmalbetrag ausgezahlt haben möchte oder aber eine lebenslange oder je nach Vertragsgestaltung zeitlich befristete Rente erhält. Da die gezahlten Beiträge in der Erwerbsphase nicht steuerfrei gestellt sind, erfolgt bei Auszahlung des Vertrags als Rente die Besteuerung mit dem sogenannten Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59	51 bis 52	29
2 bis 3	58	53	28

4 bis 5	57	54	27
6 bis 8	56	55 bis 56	26
9 bis 10	55	57	25
11 bis 12	54	58	24
13 bis 14	53	59	23
15 bis 16	52	60 bis 61	22
17 bis 18	51	62	21
19 bis 20	50	63	20
21 bis 22	49	64	19
23 bis 24	48	65 bis 66	18
25 bis 26	47	67	17
27	46	68	16
28 bis 29	45	69 bis 70	15
30 bis 31	44	71	14
32	43	72 bis 73	13
33 bis 34	42	74	12
35	41	75	11
36 bis 37	40	76 bis 77	10
38	39	78 bis 79	9
39 bis 40	38	80	8
41	37	81 bis 82	7
42	36	83 bis 84	6
43 bis 44	35	85 bis 87	5
45	34	88 bis 91	4
46 bis 47	33	92 bis 93	3
48	32	94 bis 96	2
49	31	ab 97	1
50	30		

Beispiel:

Herr Röll bezieht seit Vollendung seines 65. Lebensjahres neben seiner gesetzlichen Rente eine lebenslange monatliche Rente in Höhe von 500 EUR, die von einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft gezahlt wird. Da die private Rentenversicherung bereits vor 30 Jahren

abgeschlossen wurde, erfüllt sie nicht die Bedingungen der sogenannten Rürup-Rente.

Während sich die Besteuerung der gesetzlichen Rente für Herrn Röll nach den oben dargestellten Grundsätzen der Neuregelung seit 2005 errechnet, wird die private Rente mit dem Ertragsanteil besteuert. Da Herr Röll bei Beginn der Rentenzahlungen das 65. Lebensjahr vollendet hat, beträgt der Ertragsanteil 18 %. Bei einer Jahresrente von $12 \times 500 \text{ EUR} = 6.000 \text{ EUR}$ sind hiervon somit $18 \% = 1.080 \text{ EUR}$ zu versteuern.

Die Besteuerung nach dem Ertragsanteil gilt auf Antrag auch für den Teil einer Rente und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. In diesem Fall müssen Sie nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde. Während der Anteil an der Rente, der auf den Beiträgen oberhalb des Höchstbetrags beruht, nach dem Ertragsanteil besteuert wird, unterliegt der verbleibende Anteil nach den Grundsätzen der Neuregelung der Besteuerung. In der Regel dürfte das nur für Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen gelten.

Wohnsitz im Ausland

Eine Vielzahl von Rentenempfängern lebt im Ausland und ist somit in Deutschland nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig.

Nach bisherigem Recht waren die Renten, wenn in Deutschland weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt von mehr als 183 Tagen pro Jahr bestand, nicht mehr steuerpflichtig. Um durch die geänderte Rechtslage die nachgelagerte Besteuerung auch in diesen Fällen zu ermöglichen, löst der Rentenbezug die beschränkte Steuerpflicht aus. Demnach sind die Renten dann in Deutschland steuerpflichtig, wenn mit dem Wohnsitzstaat entweder kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht oder aber das DBA das Besteuerungsrecht Deutschland zuweist. Wer das Rentnerdasein im Ausland genießt, sollte prüfen, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden ist und falls ja, wem das Besteuerungsrecht zusteht.

Zuständig für die Auslandsrentenbesteuerung ist seit 01.01.2009 das Finanzamt Neubrandenburg.

Was Sie als Rentner noch wissen sollten

Damit die Besteuerung der Renten sichergestellt ist, wurde ein Meldeverfahren eingerichtet. Demnach sind all diejenigen Stellen, welche für die Auszahlung der Altersbezüge verantwortlich sind, verpflichtet, Rentenbezugsmitteilungen bis zum 01.03. eines Jahres mit folgenden Daten bezüglich der im Vorjahr zugeflossenen Renten zu übermitteln:

- Identifikationsnummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort
- Betrag der Rente und andere Leistungen
- Zeitpunkt und Ende des jeweiligen Leistungsbezugs
- Laufzeit einer vorangegangenen Rente bei Folgerenten
- Bezeichnung und Anschrift des Meldepflichtigen

Der Rentenempfänger wird darüber unterrichtet, dass die Rentenbezugsmitteilung übermittelt wurde. Dies kann zum Beispiel im Rentenbescheid, in einer Anpassungsmitteilung oder auch gesondert erfolgen. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Finanzämter Kenntnis über die Rentenbezüge erhalten, ergehen Aufforderungen zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen.

Das Finanzamt kann aus den eingegangenen Rentenbezugsmitteilungen erkennen, ob aufgrund der Rentenhöhe schon vor 2005 eine Veranlagungspflicht bestanden hat. Sollten Sie also verpflichtet gewesen sein, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, haben dies aber nicht getan, besteht die Möglichkeit, dass ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung anhängig werden könnte. Dies kann vor allem dann passieren, wenn noch andere Einkünfte vorliegen. In diesem Fall sollten Sie prüfen, ob dies für Sie von Bedeutung sein kann, und eventuell von der strafbefreienden Selbstanzeige Gebrauch machen. Lesen Sie hierzu auch den Abschnitt „Steuerhinterziehung“ in [Kapitel 14](#).

6. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Versorgungsbezügen

Grundsätze

Versorgungsfreibetrag

Werbungskosten

Grundsätze

Nicht nur pensionierte Beamte, sondern auch ehemalige Arbeitnehmer bekommen in manchen Fällen sogenannte Versorgungsbezüge. Diese zählen zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Folgendes Kapitel ist also für Sie interessant, wenn Sie Empfänger von Versorgungsbezügen sind oder wenn Sie neben Ihrer Rente Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und damit auch der Einkünfte aus Versorgungsbezügen ist der Bruttolohn eines Kalenderjahres. Diesen Betrag entnehmen Sie Ihrer Lohnsteuerbescheinigung, die Sie von der Besoldungsstelle zu Beginn eines Jahres für das vorangegangene Jahr erhalten haben.

Sollten Sie erst im Laufe des betreffenden Kalenderjahres pensioniert worden sein, so enthält die bescheinigte Bruttolohnsumme laufende Dienst- und Versorgungsbezüge. Die in der Bruttolohnsumme enthaltenen Versorgungsbezüge werden jedoch auf der Lohnsteuerbescheinigung nochmals gesondert ausgewiesen, was für die Berechnung des Versorgungsfreibetrags wichtig ist. Außerdem bescheinigt das Finanzamt auf Antrag die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag.

! WICHTIG:

Können bei Arbeitnehmern keine höheren Werbungskosten als der Pauschbetrag in Höhe von 1.230 Euro nachgewiesen werden, ergeben sich die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit auf der Berechnung $\text{Bruttolohn} - 1.230 \text{ Euro}$. Bei Empfängern von Versorgungsbezügen ist als Besonderheit zur Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Versorgungsfreibetrag (vgl. nachfolgend) sowie der geminderte Werbungskostenpauschbetrag (vgl. Abschnitt „[Werbungskosten](#)“) in Höhe von 102 Euro zu berücksichtigen.

Versorgungsfreibetrag

Die Versorgungsbezüge müssen nicht komplett versteuert werden. Es wird ein prozentualer Anteil abgezogen, der steuerfrei bleibt. Für diesen Anteil, den sogenannten Versorgungsfreibetrag, gibt es einen Höchstbetrag.

Für Versorgungsbezüge, die bis einschließlich 2005 erstmals gezahlt wurden, beträgt der Versorgungsfreibetrag 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens 3.000 Euro. Daneben wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 900 Euro gewährt.

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

- bei Versorgungsbeginn vor 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005
- bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat

jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch besteht. Die Bemessungsgrundlage für einen Versorgungsbeginn im Oktober 2024 ist somit das Zwölfwache der Versorgungsbezüge aus dem November 2024.

Beispiel:

Der im Jahr 2004 pensionierte Beamte Erhard Fleißig bezog 2013 Versorgungsbezüge in Höhe von 24.500 EUR jährlich. Im Januar 2005 betrug der Versorgungsbezug 25.200 EUR jährlich. Der Versorgungsfreibetrag betrug somit $40\% \times 25.200 \text{ EUR}$ ($= 12 \times 2.100 \text{ EUR}$) = 10.080 EUR, maximal jedoch 3.000 EUR zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 900 EUR. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit betragen daher:

24.500 EUR – 3.000 EUR – 900 EUR – 102 EUR
(Werbungskostenpauschbetrag) = 20.498 EUR

Versorgungsfreibetrag sowie Zuschlag werden ebenfalls bis zum Jahr 2040 sukzessive auf Null abgeschmolzen. Je später der Versorgungsbezug beginnt, desto niedriger ist der Versorgungsfreibetrag und desto höher ist das zu versteuernde Einkommen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie sich die Beträge entwickeln:

Versorgungsfreibetrag			Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in EUR
Jahr des Versorgungsbeginns	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in EUR	
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	14,0	1.050	315
2024	13,6	1.020	306
2025	13,2	990	297
2026	12,8	960	288
...
2046	4,8	360	108
2047	4,4	330	99

2048	4,0	300	90
2049	3,6	270	81
2050	3,2	240	72
2051	2,8	210	63
2052	2,4	180	54
2053	2,0	150	45
2054	1,6	120	36
2055	1,2	90	27
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
2058	0,0	0	0

Der Versorgungsfreibetrag richtet sich nach dem Zwölffachen des Bezugs des Monats Januar (Versorgungsbeginn vor 2005) bzw. des Monats des ersten Bezugs (Versorgungsbeginn ab 01.01.2005, s. o.). Das hat wiederum zur Konsequenz, dass bei steigenden Pensionen die Bemessungsgrenze nicht mit ansteigt. Gerade bei kleineren Pensionen, bei denen die Begrenzung nicht greift, fällt somit der Versorgungsfreibetrag etwas niedriger aus.

Liegen mehrere Versorgungsbezüge vor, ist für die Bemessung des insgesamt zu gewährenden Versorgungsfreibetrags der Beginn des ersten Versorgungsbezugs maßgebend.

Beispiel:

Frau Mausch bezieht seit 2016 eine Betriebsrente in Höhe von 2.400 EUR und ab 2024 eine weitere Betriebsrente in Höhe von 9.000 EUR. Die Berechnung erfolgt in einem ersten Schritt getrennt:

1.	Betriebsrente mit Beginn 2016: 22,4 % × 2.400 EUR =	537,60 EUR
2.	Betriebsrente mit Beginn 2024: 13,6 % × 9.000 EUR =	1.224,00 EUR
	Summe	1.761,60 EUR

Da für den Höchstbetrag das Bezugsjahr der ersten Betriebsrente gilt, beträgt der Versorgungsfreibetrag im Beispielfall 1.680 EUR zuzüglich

eines Zuschlags in Höhe von 504 EUR.

Bei Hinterbliebenenbezügen, welche einem Versorgungsbezug folgen, ist der Versorgungsbeginn des Verstorbenen maßgeblich. Das gilt auch dann, wenn sich die Hinterbliebenenbezüge nicht nahtlos an den Versorgungsbezug des Verstorbenen anschließen.

Der auf die Dauer des Versorgungsbezugs nach den beschriebenen Regelungen festgeschriebene Versorgungsfreibetrag zuzüglich Zuschlag wird grundsätzlich nicht verändert. Folglich haben regelmäßige Anpassungen der Versorgungsbezüge keine Auswirkungen auf den Freibetrag. Er wird nur dann neu berechnet, wenn sich die Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöhen oder vermindern. In diesen Fällen ist die Bemessungsgrundlage wie zu Beginn der Versorgung neu zu berechnen.

Beispiel:

Frau Adams bezieht seit 2004 eine Hinterbliebenenversorgung ihres verstorbenen Ehemannes, der Beamter und seit 1992 pensioniert war. Die Hinterbliebenenversorgung beträgt 500 EUR monatlich, ein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht nicht. Die Berechnung des Versorgungsfreibetrags für das Jahr 2005 und die folgenden Jahre ergibt:

$40 \% \times 6.000 \text{ EUR} (= 12 \times 500 \text{ EUR}) = 2.400 \text{ EUR}$ zzgl. Zuschlag in Höhe von 900 EUR

Seit Juni 2024 hat sich der Versorgungsbezug auf 700 EUR monatlich erhöht. Die Berechnung des Versorgungsfreibetrags für das Jahr 2024 und die folgenden Jahre ergibt somit:

$40 \% \times 8.400 \text{ EUR} (= 12 \times 700 \text{ EUR}) = 3.360 \text{ EUR}$, höchstens 3.000 EUR, zzgl. Zuschlag in Höhe von 900 EUR

Werbungskosten

Sind die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit höher als der Pauschbetrag von 1.230 Euro bzw. bei Versorgungsempfängern höher als der Pauschbetrag von 102 Euro, sind die gesamten Werbungskosten nachzuweisen, nicht nur die, die den Betrag von 1.230 Euro bzw. 102 Euro übersteigen. Den Pauschbetrag erhalten Sie für das volle Jahr, auch wenn Sie die Zeile „Werbungskosten“ nicht ausfüllen oder wenn die Rente erst im Laufe des Jahres beginnt.



DEFINITION WERBUNGSKOSTEN:

Das Einkommensteuergesetz definiert Werbungskosten als Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, in Ihrem Fall des Arbeitslohnes oder der Versorgungsbezüge. Werbungskosten liegen folglich dann vor, wenn Ihnen Kosten entstanden sind, die objektiv mit der Erzielung der entsprechenden Einnahmen in Zusammenhang stehen und subjektiv geeignet sind, die Einnahmenerzielung zu fördern. Ob die Aufwendungen tatsächlich den gewünschten Erfolg herbeigeführt haben, ist unerheblich.

Von den Werbungskosten abzugrenzen sind die Kosten der allgemeinen Lebensführung. Diese sind steuerlich unbeachtlich.

Versorgungsempfänger haben nur selten Werbungskosten, die über den Pauschbetrag hinausgehen. Prüfen Sie dennoch anhand der nachfolgenden Aufstellung, ob höhere Werbungskosten angesetzt werden können, zum Beispiel für Fahrten zur Besoldungsstelle zur Klärung von Abrechnungsmodalitäten.

Zu beachten ist, dass die Höhe der Werbungskosten nach oben hin nicht begrenzt ist. Allerdings wird der Abzug versagt, wenn die angesetzten Beträge unangemessen hoch sind. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach der „allgemeinen Verkehrsauffassung“.

Die für Berufstätige grundsätzlich relevanten Werbungskosten sind die Aufwendungen für:

- Arbeitsmittel
- Arbeitszimmer
- Beiträge zu Berufsverbänden
- Berufliche Auswärtstätigkeiten (vorher Dienstreisen)
- Berufskleidung
- Bewerbungskosten
- Doppelte Haushaltsführung
- Ehrenamt
- Fachliteratur
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Kontoführungsgebühr
- Prozesskosten
- Schadensersatz
- Telefonkosten
- Umzugskosten
- Unfallkosten
- Versicherungen

7. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit

Grundsätze

Die nichtselbstständige Nebentätigkeit

Die selbstständige Nebentätigkeit

Exkurs: Umsatzsteuer

Grundsätze

Zahlreiche Ruheständler üben eine nebenberufliche Tätigkeit aus. Diese kann eine nichtselbstständige Tätigkeit als Arbeitnehmer sein, der Steuerpflichtige kann aber auch eine Nebentätigkeit als selbstständig Beschäftigter ausüben. Für die steuerliche Behandlung ist die Unterscheidung von wesentlicher Bedeutung.

Von einer nichtselbstständigen Tätigkeit als Arbeitnehmer ist auszugehen, wenn Sie weisungsgebunden hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt Ihrer Tätigkeit sind, feste Arbeitszeiten haben und in die betriebliche Organisation eingliedert sind. Weitere Indizien sind überwiegend erfolgsunabhängige Bezüge, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Anspruch auf Urlaub, Schulden Ihrer Arbeitskraft, nicht eines Arbeitserfolgs und fehlendes Unternehmerrisiko.

Für eine selbstständige Tätigkeit spricht, wenn Sie zeitlich nur kurze Berührung mit dem Betrieb haben, Zeit, Ort und Umfang Ihrer Tätigkeit im Wesentlichen selbst bestimmen können, selbst bezahlte Mitarbeiter angestellt haben, Ihre geschuldete Tätigkeit delegieren können oder ein eigenes Unternehmerrisiko auf sich nehmen.

Die nichtselbstständige Nebentätigkeit

Bei Ausübung einer nichtselbstständigen Nebentätigkeit ist zu unterscheiden, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung mit Lohnsteuerpauschalierung handelt oder um eine Nebentätigkeit, die gemäß der individuellen ELStAM abgerechnet wird.

Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus der Tätigkeit regelmäßig nicht mehr als 538 Euro pro Monat (bis 31.12.2023 nicht mehr als 520 Euro pro Monat) beträgt. In diesem Fall zahlt der Arbeitgeber pauschale Abgaben an die Minijob-Zentrale, welche von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See getragen wird.

Die Pauschale beträgt

- bei einer „normalen“ geringfügigen Beschäftigung (z. B. in einem Unternehmen) 30 Prozent. Davon entfallen 15 Prozent auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 Prozent auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 Prozent auf die einheitliche Pauschalsteuer, die neben der Lohnsteuer auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer umfasst.
- bei einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt 12 Prozent. Davon entfallen auf die gesetzliche Rentenversicherung 5 Prozent, auf die gesetzliche Krankenversicherung 5 Prozent und 2 Prozent auf die einheitliche Pauschalsteuer.



PRAXIS-TIPP:

Der Pauschbetrag zur Krankenversicherung entfällt, wenn die

geringfügig beschäftigte Person nicht gesetzlich krankenversichert ist.

Aufgrund der Pauschalbesteuerung ist die Steuer bereits abgegolten. Sie müssen somit beim Arbeitgeber weder Ihre Lohnsteuermerkmale melden noch die Einnahmen in der Einkommensteuererklärung angeben. Die Einnahmen sind für Sie steuerfrei.



PRAXIS-TIPP:

Grundsätzlich werden mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander zusammengerechnet. Übersteigt die Summe der Einnahmen 538 Euro pro Monat, entsteht so eine „normale“ Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Unabhängig davon, wie viele geringfügige Beschäftigungen Sie ausüben, bleibt eine geringfügige Tätigkeit anrechnungsfrei. Sie dürfen also in einem der Beschäftigungsverhältnisse bis zu 538 Euro monatlich steuerfrei hinzuverdienen. Jede weitere geringfügige Beschäftigung ist dann steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Nebentätigkeit mit Lohnsteuerabzug

Wenn Sie eine Nebentätigkeit in nichtselbstständiger Form ausüben und Ihr Arbeitslohn dabei die 538-Euro-Grenze überschreitet, werden die Einnahmen von Ihrem Arbeitgeber im Rahmen der Steuerklasse VI abgerechnet.

Die einbehaltene Lohnsteuer wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer angerechnet. Da bei einer Besteuerung der laufenden Einnahmen nach Steuerklasse VI in der Regel hohe Lohnsteuerbeträge einbehalten werden, führt dies häufig im Folgejahr zu erheblichen Erstattungen. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass bei den folgenden Nebentätigkeiten ein Betrag von 3.000 Euro pro Jahr steuerfrei bleibt:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer (Trainer, Sport- und

Jugendwart, Mannschaftsbetreuer, Skilehrer, Kinderbetreuer, Jugendleiter, Schulweghelfer, Busbegleiter, Ferienbetreuer, Arzt im Behindertensport, Chorleiter, Orchesterdirigent, Vortrags- und Lehrtätigkeiten in der Berufsbildung, Ausbildungstätigkeiten für Vereine und Verbände etc.)

- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Künstler (Kirchenmusiker, Darsteller am Theater, Pianist in Pflegeheimen etc.)

Der Freibetrag wird allerdings nur gewährt, wenn

- es sich entsprechend der vorstehenden Aufzählung um eine begünstigte Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung, Erziehung, Betreuung, Kunst oder Pflege handelt,
- die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird,
- die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Sportverein, Musikverein) ausgeübt wird und
- die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

Der Freibetrag wird auch gewährt, wenn die begünstigte Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird. Dies führt dazu, dass pro Monat 538 Euro + 250 Euro (3.000 Euro : 12 Monate) = 788 Euro steuerfrei vereinnahmt werden können.

Sollten die tatsächlichen Werbungskosten, welche mit den begünstigten Einnahmen verbunden sind, höher als der Freibetrag von 3.000 Euro sein, so sind nur die den Freibetrag übersteigenden Werbungskosten zusätzlich absetzbar. Sollte jedoch die Summe der Werbungskosten aus dem Hauptberuf und die den Freibetrag übersteigenden Werbungskosten insgesamt unter dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.230 Euro bleiben, ist nur der Arbeitnehmerpauschbetrag abzugsfähig.

Betragen die Einkünfte (= Einnahmen – Werbungskosten) aus der nebenberuflichen Tätigkeit jährlich weniger als 538 Euro, so ist auch dieser Betrag steuerfrei, sofern keine weiteren Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielt werden. Eine Erklärungspflicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung besteht allerdings dennoch.

Der sogenannte „Ehrenamtsfreibetrag“ als weitere Steuerbefreiung steht Ihnen zu, wenn Sie eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine öffentlich-rechtliche oder für eine gemeinnützige Körperschaft gegen Entgelt ausüben. In diesen Fällen sind diese Einnahmen bis zur Höhe von 840 Euro pro Jahr steuerfrei.

Die selbstständige Nebentätigkeit

Wird die Nebentätigkeit selbstständig ausgeübt, unterliegt der Gewinn hieraus entweder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit der Einkommensbesteuerung. Eine weitere mögliche Einkunftsart ist diejenige aus Land- und Forstwirtschaft, welche jedoch besonderen Regelungen unterworfen ist und im Rahmen dieses Buches nicht behandelt wird.

Während beispielsweise Tätigkeiten im Handel oder als Versicherungsmakler gewerbliche Tätigkeiten darstellen, werden wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten dagegen als freiberufliche Tätigkeiten qualifiziert. Im ersten Fall werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb, im zweiten Fall solche aus selbstständiger Arbeit bezogen.

Die Unterscheidung hat bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen eines Nebenerwerbs normalerweise keine Auswirkungen für Sie. Nur wenn der Umfang der Tätigkeit erheblich wird und die Gewinne eine Höhe jenseits der 20.000 Euro erreichen, kann es aufgrund einer möglichen Gewerbesteuerpflicht zu Unterschieden kommen.



PRAXIS-TIPP:

Die Gewinnermittlungsvorschriften bei den sogenannten „Gewinneinkünften“ sind sehr komplex. Im Rahmen dieser Darstellung ist es unmöglich, hierüber einen allumfassenden Überblick zu geben. Die Ausführungen sind jedoch sehr gut geeignet, bei selbstständigen Nebentätigkeiten von relativ geringem Umfang zur Erstellung der Gewinnermittlung herangezogen zu werden. Sollte Ihr Unternehmen allerdings wachsen, so ist es sinnvoll, weiterführende Literatur zu studieren und die professionelle Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns wird eine sogenannte Einnahmenüberschussrechnung erstellt, dabei werden die Einnahmen den

Betriebsausgaben nach dem Zufluss-/Abfluss-Prinzip gegenübergestellt. Betriebseinnahmen sind also in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, in dem sie eingegangen sind, Betriebsausgaben müssen in dem Veranlagungszeitraum abgesetzt werden, in dem sie geleistet worden sind. Von Bedeutung ist nur das tatsächliche Zahlungsdatum, nicht das Rechnungsdatum. Betriebsausgaben sind dabei alle betrieblich veranlassten Aufwendungen. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit entsprechen die Werbungskosten den Betriebsausgaben, sodass Sie sich dort orientieren können, was abzugsfähig ist und was nicht.

Besteht die selbstständig ausgeübte Nebentätigkeit aus einer begünstigten Übungsleitertätigkeit, ist die Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung relativ einfach. In diesem Fall wird von der Summe der Einnahmen der – im Abschnitt „Die nichtselbstständige Nebentätigkeit“ beschriebene – Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro abgezogen, sofern die tatsächlichen Betriebsausgaben nicht höher sind als der Freibetrag.



PRAXIS-TIPP:

Um die Einkunftsermittlung bei selbstständig ausgeübten Nebentätigkeiten zu vereinfachen, lässt die Finanzverwaltung für bestimmte Tätigkeiten den Abzug pauschaler Betriebsausgaben zu, ohne dass die tatsächlichen Betriebsausgaben nachgewiesen werden müssen (z. B. bei Hebammen, Tagesmüttern, Schriftstellern oder Journalisten).

Am wichtigsten ist die Betriebsausgaben-Pauschale für wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Nebentätigkeiten. Dazu zählen auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeiten.

Bei diesen Nebentätigkeiten dürfen 25 Prozent der Betriebseinnahmen, höchstens jedoch 614 Euro, jährlich als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Höchstbetrag von 614 Euro kann für alle begünstigten Nebentätigkeiten zusammen nur einmal gewährt werden. Wenn Sie für Ihre Nebentätigkeit bereits den Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro in Anspruch nehmen, ist der

pauschale Betriebsausgabenabzug nicht mehr möglich.

In allen anderen Fällen sind die Betriebsausgaben nach Kostenarten aufzuführen und den Einnahmen gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist der Gewinn (positiver Betrag) oder der Verlust (negativer Betrag), der in die Anlage G (gewerbliche Tätigkeit) bzw. S (freiberufliche Tätigkeit) einzutragen ist.



BEISPIELERMITTLUNG WERTE ANLAGE EÜR

Einnahmen

Einnahmen aus ... 7.800,00 EUR

Betriebsausgaben

IHK-Beitrag 51,00 EUR

Fahrtkosten (4.500 km × 0,30 EUR) 1.275,00 EUR

Porto 58,00 EUR

Telefonkosten pauschal 240,00 EUR

Bewirtungsaufwendungen (70 %) 87,99 EUR

Bürobedarf 47,50 EUR

Abschreibung PC 412,00 EUR

Gewinn 5.628,51 EUR

Der Gewinn wird im Rahmen der Ermittlung der Summe der Einkünfte addiert und gemeinsam mit diesen versteuert. Sollte sich ein Verlust ergeben, wird dieser von den anderen Einkünften abgezogen und mindert somit die Steuerlast.

Beachten Sie bitte, dass sämtliche Einnahmen- und Ausgabenbelege zu Nachweiszwecken übersichtlich abgeheftet werden müssen und zehn Jahre aufzubewahren sind.

Bitte beachten Sie auch, dass die Vereinfachungsregelung, nach der Sie unter bestimmten Umständen eine formlose Einnahmenüberschussrechnung erstellen durften, gestrichen wurde. Sie müssen nun zwingend den Vordruck „Anlage EÜR“ elektronisch mit Ihrer Steuererklärung an das Finanzamt übermitteln.

! WICHTIG:

Machen Sie mit Ihrer selbstständigen Nebentätigkeit über Jahre hinweg nur Verluste, besteht die Gefahr, dass diese vom Finanzamt nicht anerkannt werden (sog. Liebhaberei). Hierdurch soll vermieden werden, dass Scheintätigkeiten, deren Verluste steuerlich geltend gemacht werden sollen, die Steuerlast mindern und möglicherweise private Hobbys vom Staat mitfinanziert werden.

Exkurs: Umsatzsteuer

Umsätze aus einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Ausnahmen hiervon gelten beispielsweise für Ärzte oder Versicherungsmakler, da deren Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind. Im Einzelnen sind umsatzsteuerpflichtig:

- Lieferungen und sonstige Leistungen
- Einfuhren aus Ländern außerhalb der EU
- innergemeinschaftliche Erwerbe, also Einfuhren aus EU-Ländern

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das „Entgelt“. Es umfasst alles, was ein Leistungsempfänger für den Erhalt der Leistung aufwenden muss, abzüglich der Umsatzsteuer. Das Entgelt ist somit der Betrag, auf welchen die Umsatzsteuer zu rechnen ist.

Der Umsatzsteuersatz beträgt 19 Prozent. Für einige Waren, insbesondere Grundnahrungsmittel oder Bücher, beträgt der Steuersatz 7 Prozent.

Das System der Umsatzsteuer stellt sicher, dass bei gleichem Steuersatz alle Waren und Dienstleistungen beim Endverbraucher in gleicher Höhe belastet sind. Erreicht wird dies durch den sogenannten Vorsteuerabzug. Er berechtigt einen Unternehmer, von der Umsatzsteuer, die er für getätigte Umsätze schuldet, diejenige Steuer abzuziehen (Vorsteuer), die ihm in Rechnung gestellt wurde. Damit eine Berechtigung zum Abzug von Vorsteuer besteht, stellt der Gesetzgeber an den Inhalt der Rechnungen bestimmte Anforderungen, die in § 14 Abs. 4 UStG geregelt sind.

// § 14 ABS. 4 USTG

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,

2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

Da in der Praxis jeder Unternehmer zahlreiche Umsätze tätigt, denen eine Vielzahl verschiedener Eingangsrechnungen mit enthaltener Vorsteuer gegenüberstehen, wird eine Verrechnung mit der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen vorgenommen.

Die Abgabe der Voranmeldungen erfolgt grundsätzlich vierteljährlich. Beträgt die Umsatzsteuerschuld des Vorjahres mehr als 7.500 Euro, ist die Voranmeldung monatlich einzureichen. Beträgt sie weniger als 1.000 Euro, braucht nur eine Jahreserklärung abgegeben zu werden. Für das Jahr der Betriebseröffnung und das folgende Jahr gilt eine monatliche Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung beim Finanzamt abzugeben. In dieser werden die Zahlungen des abgelaufenen Jahres und sich möglicherweise durch Abschlussbuchungen und Korrekturen ergebende Änderungen abgerechnet. In der Regel wird die Umsatzsteuererklärung zusammen mit der Gewinnermittlung und der Einkommensteuererklärung abgegeben.

Gerade bei nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeiten ist die sogenannte Kleinunternehmerregelung wichtig. Diese besagt, dass ein Unternehmer, dessen Umsatz im vergangenen Jahr nicht mehr als 22.000 Euro (bis 2019: 17.500 Euro) betragen hat und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt, von der Umsatzsteuer befreit ist.

Diese Regelung ist vor allem dann interessant, wenn die Lieferung oder Leistungserbringung direkt an den Endkunden erfolgt, da diese selbst keinen Vorsteuerabzug haben. Da keine Umsatzsteuer gezahlt werden muss, ist nämlich entweder die Ware um den Umsatzsteuerbetrag günstiger, was die Konkurrenzfähigkeit erhöht, oder der Gewinn ist entsprechend höher. Gleichzeitig ist allerdings der Vorsteuerabzug nicht möglich.

Zu beachten ist bei der Kleinunternehmerregelung, dass in von diesen Unternehmern ausgestellten Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf. Geschieht dies dennoch, so tritt automatisch und für alle getätigten Umsätze des entsprechenden Kalenderjahres Steuerpflicht ein.

WICHTIG:

Sollten Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, können Situationen eintreten, in denen Sie dennoch verpflichtet sind, Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Beispielsweise, wenn Sie Leistungen einkaufen, die dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren unterliegen. Das Reverse-Charge-Verfahren bedeutet, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (und an das Finanzamt abführen muss). Bei einem Unternehmer, der die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nimmt, ist dies ein Nullsummenspiel, da er die Umsatzsteuer schuldet und an das Finanzamt abführen muss, aber da er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, die Umsatzsteuer in gleicher Höhe als Vorsteuer abziehen darf. Nehmen Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, sind Sie aber gerade nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, dürfen aber keine Vorsteuer geltend machen. Ein Fall, bei dem das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet, ist der Kauf von sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) aus dem Ausland. Beispiele hierfür aus der Praxis sind Social-Media-Werbung (z. B. Facebook-Ads, Google-Ads) oder aber andere digitale Dienstleistungen, wie bei Anbietern von Homepage-Baukästen, Webshop-Systemen (z. B. Shopyfy, Wix, Fiverr, Adobe, Artlist).

PRAXIS-TIPP:

Die Umsatzsteuer ist eine der kompliziertesten Steuerarten. Die Ausführungen hierzu können nur einer Sensibilisierung für das Thema dienen und einen grundsätzlichen Überblick bieten. Sollten Sie von der Problematik betroffen sein, sind weiterführende Literatur und der Rat eines Profis wichtig, um unnötige Fehler zu vermeiden.

8. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Grundsätze

Werbungskosten

Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten

Erhaltungsaufwendungen

Beispiel einer Einnahmenüberschussrechnung

Vermietung an nahe Angehörige

Grundsätze

Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken fallen steuerlich unter die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung (V+V). Die Einkünfte werden durch den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Übersteigen die Werbungskosten die Mieteinnahmen, wie es insbesondere wegen Fremdfinanzierung des Mietobjekts (Finanzierungskosten) oder hoher Reparaturaufwendungen (Erhaltungsaufwand) häufig vorkommt, mindern die Verluste aus der Vermietung die Gewinne. Einnahmenüberschüsse aus anderen Einkunftsarten vermindern sich dadurch ebenfalls, sodass die Steuerlast insgesamt sinkt.

Zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zählen außer den vereinbarten Miet- und Pachtzinsen – einschließlich der Umlagen für Neben- und Betriebskosten – grundsätzlich alle Vergütungen, die als Entgelte für die Gebrauchsüberlassung, zum Beispiel einer Wohnung oder eines Grundstücks, geleistet werden. Es kommt weder auf die Bezeichnung der Vergütungen noch darauf an, ob sie einmalig oder laufend zufließen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Einnahmen durch die Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit veranlasst sind, wie das beispielsweise bei öffentlichen Zuschüssen wegen Hinnahme von Belegungs- und Mietpreisbindungen der Fall ist.

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die Werbungskosten aus den Vermietungseinkünften geben Sie in der Anlage V an. Sie müssen insofern keine Anlage EÜR für Ihre Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abgeben.

Werbungskosten

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, bei denen objektiv ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung besteht und die subjektiv zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden.

Sie können Werbungskosten auch dann geltend machen, wenn noch oder vorübergehend keine Einnahmen aus dem Gebäude erzielt werden, zum Beispiel weil das Mietobjekt erst noch errichtet wird oder eine Zeit lang leer steht. Allerdings muss die anhaltende Vermietungsabsicht nachgewiesen werden, beispielsweise durch Anzeigen zur Mietersuche. Werbungskosten kommen auch nachträglich in Betracht, wenn keine Einnahmen mehr fließen, zum Beispiel wenn das Mietshaus verkauft wird und die für dessen früheren Erwerb aufgenommenen Kredite vom Erlös nicht völlig getilgt werden können.

Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung sind im Einzelnen:

- Abschreibung von Herstellungs- und Anschaffungskosten
- Finanzierungskosten (Damnum/Disagio, Grundschuldeintragung, Schuldzinsen); hierzu zählen auch die Abschlussgebühren für einen Bausparvertrag, wenn das Bauspardarlehen der Finanzierung der vermieteten Immobilie dient
- Erhaltungsaufwendungen; größere Erhaltungsaufwendungen können, wenn sie bis einschließlich 1998 bzw. ab dem 01.01.2004 entstanden sind, entweder im Jahr der Zahlung voll angesetzt oder aber auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden
- Nebenkosten (Versicherungen, Steuern, Beiträge, Energiekosten etc.)
- Verwaltungskosten (Hausmeister, Hausverwaltung, aber auch Gebühren für Schornsteinfeger oder Müllabfuhr und Grundsteuer)
- sonstige Aufwendungen (Fahrtkosten, Telefon, Porto,

Mehraufwendungen für Verpflegung etc.)

Abschreibungen

Wie aus der Aufzählung ersichtlich, zählen auch die Abschreibungen zu den Werbungskosten, die von den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten des vermieteten Gebäudes oder der Eigentumswohnung vorzunehmen sind.

Abschreibungen bzw. Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten vorzunehmen, die auf den Gebäudeteil einschließlich des Gemeinschaftseigentums entfallen. Nur dabei handelt es sich um ein abnutzbares Wirtschaftsgut. Auf den Anteil am Grund und Boden sind keine Abschreibungen zulässig, da das Grundstück selbst nicht abnutzbar ist. Daher muss im Fall der Anschaffung der Wohnung der Kaufpreis auf den Gebäudeanteil und den Grund- und Bodenanteil aufgeteilt werden. Diese Aufteilung ist nach ständiger Rechtsprechung entsprechend den Verkehrswerten vorzunehmen.

Die Abschreibung beträgt grundsätzlich linear 2 Prozent jährlich. Wurde das Gebäude vor 1925 errichtet, beträgt die Abschreibung 2,5 Prozent. Handelt es sich um einen Neubau, für den der Bauantrag nach dem 31.12.2003 und vor dem 01.01.2006 gestellt wurde bzw. der Kaufvertrag nach dem 31.12.2003 und vor dem 01.01.2006 abgeschlossen wurde, findet statt der linearen die degressive Abschreibung Anwendung: Im Jahr der Fertigstellung und den folgenden neun Jahren können 4 Prozent, danach acht Jahre lang 2,5 Prozent und anschließend 32 Jahre lang 1,25 Prozent abgeschrieben werden.

Beispiel:

Frau Hoff erwirbt ein Reihenhaus, welches sie vermieten möchte. Der Kaufpreis beträgt 180.000 EUR, wovon 36.000 EUR, also 20 %, auf den Grund und Boden entfallen. Neben dem Kaufpreis fallen an Erwerbsnebenkosten an: 6.264 EUR Maklercourtage, 1.500 EUR Notar- und Grundbuchkosten sowie 5 %, somit 9.000 EUR, an Grunderwerbsteuer. Von den Nebenkosten in Höhe von 16.764 EUR entfallen 20 % auf den Grund und Boden sowie 80 % auf das Gebäude. Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung beträgt folglich

180.000 EUR – 36.000 EUR (Grund und Boden) + 13.412 EUR
(= 80 % × 16.764 EUR) = 157.412 EUR.

Die Abschreibung von 2 % beträgt daher hier 3.148 EUR.

Die neue Sonderabschreibung nach § 7b EStG

Schon seit geraumer Zeit ist in den Medien zu hören, dass die Regierung bezahlbaren Wohnraum schaffen bzw. fördern möchte. Das hat sie nun getan. Am 08.08.2019 wurde das „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus“ verkündet (BGBl. I 2019, Seite 1122).

Für Sie bedeutet das: Sie können nun über einen Zeitraum von vier Jahren zusätzlich zur regulären Abschreibung einer vermieteten Immobilie (in der Regel 2 Prozent pro Jahr, s. o.) eine Sonderabschreibung von bis zu 5 Prozent pro Jahr geltend machen. So können Sie innerhalb der ersten vier Jahre nach Anschaffung oder Herstellung Ihrer Mietimmobilie insgesamt bis zu 28 Prozent der Anschaffungs-/Herstellungskosten steuermindernd geltend machen.

Diese Möglichkeit ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Es muss sich um die Schaffung von neuem Wohnraum handeln. Dies ist bei einem reinen Neubau der Fall, aber auch wenn Sie beispielsweise ein nicht bewohnbares Dachgeschoss so aus- oder umbauen, dass dort neuer Wohnraum entsteht.
- Die Wohnung muss sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden. Liegt die Wohnung außerhalb Deutschlands, kann die Sonderabschreibung nur beansprucht werden, wenn die Mieteinkünfte in Deutschland besteuert werden.
- Der Bauantrag muss nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 oder nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2027 gestellt worden sein. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, muss die Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt worden sein. Das bedeutet, dass diese Sonderabschreibung für alle Bauanträge im Jahr 2022 nicht greift.

- Bei Bauanträgen nach dem 31.12.2022 muss das Gebäude/die Wohnung die Kriterien eines „Energiehauses 40“ erfüllen.
- Die Anschaffungs-/Herstellungskosten dürfen nicht mehr als 3.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen. Für alle Bauanträge nach dem 31.12.2022 erhöht sich der Betrag auf maximal 4.800 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche.
- Die Sonderabschreibung kann letztmalig im Jahr 2031 beansprucht werden, auch wenn der vierjährige Sonderabschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.
- Die Wohnung muss in den zehn Jahren nach Anschaffung bzw. Herstellung vermietet werden. Mit Vermietung ist gemeint, dass Sie für diese Wohnung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Ihrer Steuererklärung erzielen. Eine vorübergehende Beherbergung von Personen gilt nicht als Vermietung.
- Die Sonderabschreibung darf maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche betragen. Dieser Betrag erhöht sich auf maximal 2.500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche für alle Bauanträge nach dem 31.12.2022.

Unter folgenden Bedingungen muss die in Anspruch genommene Sonderabschreibung rückgängig gemacht werden:

Wenn Sie

- die Wohnung innerhalb der ersten zehn Jahre nach Anschaffung/Herstellung nicht mehr zu Wohnzwecken vermieten oder
- innerhalb der drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Anschaffung/Herstellung noch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einem Umfang haben, dass die oben genannte 3.000-Euro-Grenze überschritten wird (z. B. durch Renovierung, nachträglichen Einbau von Fenstern usw.) oder
- die Immobilie veräußern, ohne dass der Veräußerungsgewinn der

Einkommensteuer unterliegt (das wäre z. B. der Fall, wenn Sie privat eine Immobilie bereits seit 20 Jahren besitzen, das ungenutzte Dachgeschoss im Jahr 2019 ausgebaut haben und die gesamte Immobilie im Jahr 2024 veräußern).

Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten

Grundsätzlich kann im Fall einer gemischt genutzten Immobilie, die sowohl eigenen Wohnzwecken dient als auch vermietet wird, nur derjenige Anteil an den Schuldzinsen als Werbungskosten geltend gemacht werden, der entsprechend der Nutzflächenaufteilung auf den vermieteten Anteil entfällt.



PRAXIS-TIPP:

Aus diesem Grund sollte die Finanzierung so gestaltet werden, dass zunächst sämtliche Eigenmittel ausschließlich für den eigen genutzten Gebäudeteil verwendet werden. Die Darlehensfinanzierung ist so zu gestalten, dass zwei Darlehen aufgenommen werden. Ein Darlehen dient der Finanzierung des Restbetrags für den eigen genutzten Teil, das zweite Darlehen für die Finanzierung des vermieteten Anteils.

Wenn beim Neubau eines Einfamilienhauses eine Einliegerwohnung zum Vermieten integriert wird, sind daher sowohl die Herstellungskosten des Gebäudes für die Abschreibung als auch die nicht direkt zuordenbaren Nebenkosten nach dem Verhältnis der Nutzflächen anteilig aufzuteilen. Die Nutzfläche ergibt sich aus der Nutzflächenberechnung des Architekten.

Beispiel:

Herstellungskosten des Gebäudes: 200.000 EUR, davon 25 % für den vermieteten Teil, Eigenmittel 50.000 EUR.

Finanzierung: Eigenmittel 50.000 EUR + 100.000 EUR Darlehen für den selbst genutzten Teil; 50.000 EUR Darlehen für den vermieteten Gebäudeteil.



PRAXIS-TIPP:

Bei der Auszahlung der Darlehen ist darauf zu achten, dass das Darlehen für den vermieteten Teil auf ein gesondertes Baukonto fließt und von dort die anteiligen Kosten beglichen werden.

Weiterhin sollte bei der Gestaltung in einem weiteren Schritt die Tilgungsvereinbarung mit der Bank so getroffen werden, dass zunächst nur der selbst genutzte Teil getilgt wird, da die hierfür anfallenden Zinsen nicht abzugsfähig sind. Erst nach Tilgung dieses Darlehens sollte dann das Darlehen für den vermieteten Teil getilgt werden. Über die Laufzeit ergeben sich somit erhebliche Steuerersparnisse.

Werden Teile einer selbst genutzten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Hauses vorübergehend vermietet und übersteigen die Einnahmen hieraus nicht 520 Euro, kann auf Antrag von der Besteuerung der Einkünfte abgesehen werden. Das Gleiche gilt entsprechend bei einer vorübergehenden Untervermietung von Teilen einer angemieteten Wohnung, die im Übrigen selbst genutzt wird.

Erhaltungsaufwendungen

Ein besonderes Thema im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind die Erhaltungsaufwendungen, also diejenigen Aufwendungen, die für laufende Instandhaltung und Instandsetzung, insbesondere Reparatur, Wartung und Pflege anfallen.

Grundsätzlich sind diese Kosten im Jahr der Verausgabung als Werbungskosten abzugsfähig. Für größere Erhaltungsaufwendungen besteht ein Wahlrecht. Diese können entweder im Jahr der Verausgabung voll angesetzt werden oder aber auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, wenn sie bis einschließlich 1998 bzw. ab dem 01.01.2004 entstanden sind. Hierdurch lassen sich die Werbungskosten so verteilen, dass ein größtmöglicher Steuerspareffekt erzielt wird.

Von den Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen sind die sogenannten nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche bei einem bereits fertiggestellten Gebäude anfallen, wenn es erweitert oder wesentlich verbessert wird. Das ist beispielsweise der Fall bei Aufstockung eines Gebäudes, bei Errichtung eines Anbaus oder bei Vergrößerung der nutzbaren Fläche des Gebäudes wie einem Dachgeschossausbau, durch den zusätzliche Wohnfläche entsteht. In einem solchen Fall erhöhen die Aufwendungen hierfür die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Die Kosten sind also nicht sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

Das Gleiche gilt für Erhaltungsaufwendungen, die zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudes und somit des Gebrauchswerts führen.

Eine deutliche Gebrauchserhöhung wird angenommen, wenn

- sich der Wohnstandard des Gebäudes maßgeblich steigert, sodass eine andere Wohnungskategorie erreicht wird. Dabei unterscheidet der BFH drei Stufen der Ausstattung: von einer sehr einfachen Ausstattung über eine mittlere zu einer sehr anspruchsvollen Ausstattung. Abgestellt wird vor allem auf die wesentliche Verbesserung der Heizungs-, Sanitär- sowie Elektroinstallationen und der Fenster (z. B. Isolier- statt Einfachverglasung). Sind mindestens drei der genannten Bereiche

betroffen, bejaht der BFH den Herstellungsaufwand. Dieser Abgrenzung kann nicht durch Verlagerung der wesentlichen Maßnahmen über mehrere Jahre hinaus ausgewichen werden, weil die „Sanierung in Raten“ ebenso beurteilt wird wie in einem Zuge durchgeführte Modernisierungen.

- die tatsächliche Gesamtnutzungsdauer deutlich verlängert wird, zum Beispiel bei über die Reparatur hinausgehenden Maßnahmen an tragenden Wänden, Decken oder Fundament.
- die erzielbare Miete deutlich gesteigert wird. Dabei sind jedoch Mietsteigerungen, die lediglich auf zeitgemäßen Bestand erhaltender Neuerungen beruhen, nicht in die Beurteilung einzubeziehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie von Kohleöfen auf Zentralbeheizung umstellen.

Weiterhin ist immer dann von Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht von Erhaltungsaufwendungen auszugehen, wenn die innerhalb von drei Jahren nach Kauf eines Gebäudes anfallenden Erhaltungsaufwendungen netto mehr als 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes betragen. Allerdings sind Erhaltungsaufwendungen, die üblicherweise jährlich anfallen, nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Beispiel einer Einnahmenüberschussrechnung

Die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten könnte am Beispiel der Frau Hoff wie folgt aussehen:

Einnahmen	
Einnahmen aus Vermietung 12×700 EUR	8.400 EUR
Einnahmen aus Nebenkosten 12×100 EUR	1.200 EUR
Summe der Einnahmen	9.600 EUR
Werbungskosten	
Abschreibung 2 %	3.148 EUR
Schuldzinsen aus Darlehensfinanzierung	6.500 EUR
Instandhaltungen	630 EUR
Nebenkosten (Steuern, Wasser, Versicherungen, Strom, Heizkosten, Verwalter etc.)	1.300 EUR
Fahrtkosten ($800 \text{ km} \times 0,30$ EUR)	240 EUR
Telefon, Porto etc. pauschal	120 EUR
Summe der Werbungskosten	11.938 EUR
Verlust	- 2.338 EUR

Diese Einnahmenüberschussrechnung dient lediglich der Verdeutlichung des Schemas. Bitte verwechseln Sie dies nicht mit der Anlage EÜR, die seit 2017 auch für Kleinunternehmer verbindlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden muss. Sollten Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung haben, geben Sie diese in der Anlage V an.

Vermietung an nahe Angehörige

Auch die Vermietung einer Wohnung an nahe Angehörige wird grundsätzlich steuerlich anerkannt. So ist es nicht unüblich, dass die Eltern eine Wohnung am Arbeits- oder Studienort des Kindes erwerben und diese an das Kind vermieten. Damit die Vermietung anerkannt wird, ist es jedoch wichtig, dass ein wirksamer Mietvertrag vorliegt, der so auch tatsächlich durchgeführt wird. Die Vermietung muss folglich wie zwischen fremden Dritten erfolgen. Sollte die Wohnung verbilligt überlassen werden, was grundsätzlich nicht schädlich ist, darf die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete betragen.

Diese Aufteilungsgrenze wurde von 66 Prozent auf 50 Prozent der ortsüblichen Miete reduziert. Bei Mieten zwischen 50 Prozent und 65,9 Prozent der ortsüblichen Miete ist jedoch eine Überschussprognose vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, ist eine Einkünfteerzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Fällt diese negativ aus oder bei Mieten unter 50 Prozent, erfolgt eine anteilige Kürzung der Werbungskosten.

Sie sehen, dass die Vermietung an einen nahen Angehörigen erhebliches Gestaltungspotenzial in sich birgt. Wenn Sie diese so gestalten, dass die Einnahmen möglichst niedrig sind, ohne dass die Werbungskosten gekürzt werden, erhöhen Sie gleichzeitig den Verlust aus der Vermietung, was zu Steuerersparnissen führt.

9. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationsgewinnen

Grundsätze

So funktioniert die Abgeltungsteuer

Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Berechnung der Abgeltungsteuer

Kapitallebensversicherung

Grundsätze

Der Begriff „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ ist im Einkommensteuergesetz nicht definiert, sondern lediglich durch eine beispielhafte Aufzählung in § [20](#) EStG abgegrenzt. Gemeinsames Merkmal all dieser Einnahmen ist, dass sie eine Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung von zum Privatvermögen gehörendem Kapital an Dritte darstellen, zum Beispiel:

- Zinsen aus Sparguthaben (auch Bausparguthaben)
- Gewinnanteile (Dividenden aus Aktienbeteiligungen und Fondsanteilen)
- Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren
- Zinsanteile aus Lebensversicherungen
- Genussrechte
- Erträge aus typisch stillen Beteiligungen und aus partiarischen Darlehen
- Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen
- Gewinne aus der Veräußerung von Aktien

So funktioniert die Abgeltungsteuer

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 nach der Methodik der Abgeltungsteuer besteuert. Bei der Abgeltungsteuer handelt es sich nicht um eine neue Steuerart, sondern um einen besonderen Steuertarif in Höhe von 25 Prozent. Diese Steuer wird grundsätzlich unabhängig vom übrigen Einkommen auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben. Dabei macht es sich der Fiskus leicht, denn einbehalten wird die Steuer schon von der Bank. Sie führt sie dann an das zuständige Finanzamt ab. Gleiches gilt für Erträge aus Kapitalanlagen im Ausland, wobei bereits im Ausland gezahlte Steuern von der Bank angerechnet werden. Insofern schützt die Geldanlage im Ausland grundsätzlich nicht vor der deutschen Steuer.

Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Zinseinnahmen dürfen über den Sparer-Pauschbetrag (1.000 Euro für Ledige/2.000 Euro für Zusammenveranlagte) hinausgehende Werbungskosten nicht mehr abgezogen werden, was in besonderen Fällen zu abstrusen steuerlichen Ergebnissen führen kann. Dadurch kann es eventuell ratsam sein, von dem im Folgenden beschriebenen Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Da die Abgeltungsteuer grundsätzlich die Steuer auf die jeweiligen Erträge leistet und somit „abgegolten“ ist, muss in der Regel keine Erklärung der Einkünfte erfolgen, was auf den ersten Blick von Vorteil ist.

Gerade bei Rentnern kommt es häufig vor, dass deren Steuersatz deutlich unter dem Satz der Abgeltungsteuer von 25 Prozent liegt. Um in diesem Fall durch die Abgeltungsteuer nicht schlechter gestellt zu werden, können die Einkünfte wie bisher erklärt und auf Antrag die Besteuerung nach dem nachfolgenden Schema durchgeführt werden:

Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen	
	Einnahmen aus Kapitalvermögen
-	Sparer-Pauschbetrag (1.000 EUR/2.000 EUR)
=	Einkünfte aus Kapitalvermögen

Nunmehr wird der individuelle Steuersatz auf die Einkünfte angewandt und die bereits von der Bank einbehaltene Abgeltungsteuer wie eine Vorauszahlung gegengerechnet, was regelmäßig zu Erstattungen führt, wenn der individuelle Steuersatz unter 25 Prozent liegt.



PRAXIS-TIPP:

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind zu versteuern, wenn sie bei Ledigen den Betrag von 1.000 Euro und bei zusammen veranlagten

Ehegatten 2.000 Euro übersteigen.

Grundsätzlich sind die Bankinstitute, die Zinsen auszahlen, verpflichtet, 25 Prozent an Zinsabschlag (= Abgeltungsteuer) sowie hierauf Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent und Kirchensteuer je nach Bundesland in Höhe von 8 Prozent oder 9 Prozent einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Für Kapitalerträge bis zur Höhe von 1.000 Euro bei Ledigen und 2.000 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten kann dies durch die Erteilung von Freistellungsaufträgen an die Bank vermieden werden. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Bankberater. Sie erhalten von der Bank das entsprechende auszufüllende Formular.



PRAXIS-TIPP:

Die Höhe der insgesamt erteilten Freistellungsaufträge darf die Beträge von 1.000 Euro/2.000 Euro nicht übersteigen, sonst kann es zur falschen Einbehaltung von Kapitalertragsteuer kommen. Noch unangenehmer sind die aufgrund der Kontrollmöglichkeiten des Bundeszentralamts für Steuern durchgeführten zusätzlichen Ermittlungen. Durch entsprechende Sorgfalt lässt sich dies leicht vermeiden.

Sollte bei Ihnen durch die Nichterteilung von Freistellungsaufträgen oder bei Überschreiten der Freibeträge Kapitalertragsteuer einbehalten worden und Ihr persönlicher Steuersatz geringer als 25 Prozent sein, sind die einbehaltenen Beträge nicht verloren. Vielmehr sind diese wie eine zusätzliche Steuervorauszahlung und im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anzurechnen.

Damit das geschieht, muss eine Steuerbescheinigung zusammen mit der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden. Diese wird normalerweise mit der Jahresbescheinigung vom entsprechenden Anlageinstitut ausgestellt.

Die Vorlage der Jahresbescheinigung allein reicht nicht aus.



PRAXIS-TIPP:

Aus den Jahresbescheinigungen und den Steuerbescheinigungen ergibt sich, um welche Erträge es sich handelt und an welcher Stelle sie in das Formular (Anlage KAP) einzutragen sind.

Berechnung der Abgeltungsteuer

Beachten Sie, dass eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten leider nicht möglich ist.

Abgeltungsteuer für Zinsen

Die Berechnung der Abgeltungsteuer für Zinsen erfolgt nach folgendem Muster:

Berechnung der Abgeltungsteuer für Zinsen	
	Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen oder Dividenden)
–	Verluste aus Kapitalvermögen
–	Sparer-Pauschbetrag (1.000 EUR bei Ledigen/2.000 EUR bei Verheirateten)
=	Einkünfte aus Kapitalvermögen
×	25 % Abgeltungsteuer
–	evtl. zu berücksichtigende ausländische Steuern
+	Solidaritätszuschlag (5,5 % auf die Abgeltungsteuer)
+	evtl. zu berechnende Kirchensteuer (je nach Bundesland 8 % oder 9 % der Abgeltungsteuer)
=	Steuerbelastung

Abgeltungsteuer bei Veräußerung von Wertpapieren

Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (Aktien, Zinsscheine etc.) unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls der Abgeltungsteuer. Dies gilt jedoch nur für solche Wertpapiere, die seit 2009 gekauft wurden. Fand der Erwerb vor 2009 statt, können diese weiterhin steuerfrei veräußert werden.

Konnten vor 2009 Verluste aus dem An- und Verkauf von Wertpapieren außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr nicht mehr geltend gemacht werden, ist dies nun konsequenterweise anders. Da auf der einen Seite die Gewinne besteuert werden, können auf der anderen Seite die Verluste mit diesen verrechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass Gewinne aus der Veräußerung von Aktien nur mit Verlusten aus dem Verkauf von Aktien verrechnet werden können. In einem Jahr nicht ausgeglichene Verluste werden vorgetragen und können mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.

Es gibt zahlreiche Fälle, bei denen Verlustvorträge aus Wertpapierverkäufen vor 2009 vorhanden sind. Diese „Altverluste“ wurden bis 2013 vorgetragen und in diesem Zeitraum mit etwaigen Gewinnen verrechnet.

Nach 2013 ist eine Verrechnung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr möglich. Nicht verbrauchte „Altverluste“ können nach 2013 nur noch mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden.

Bei der Veräußerung von Wertpapieren wird die Steuer wie folgt berechnet:

Berechnung der Abgeltungsteuer bei Veräußerung von Wertpapieren	
	Einnahmen aus dem Verkauf der Wertpapiere
–	Anschaffungskosten der Wertpapiere
–	Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf (Provisionen etc.)
–	nicht ausgeglichene Verluste aus Vorjahren
=	Einkünfte aus Kapitalvermögen
×	25 % Abgeltungsteuer
+	Solidaritätszuschlag (5,5 % auf die Abgeltungsteuer)
+	evtl. zu berechnende Kirchensteuer (je nach Bundesland 8 % oder 9 % der Abgeltungsteuer)
=	Steuerbelastung

Kapitallebensversicherung

Ein aktuelles Thema ist nach wie vor die Besteuerung von Kapitallebensversicherungen.

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung von Erträgen aus Kapitallebensversicherungen geändert. Von dieser Neuregelung sind alle Verträge betroffen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden. Für bis dahin abgeschlossenen Verträge gilt die alte Regelung, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die Versicherungsleistung zufließt.

Im Grundsatz bedeutet das, dass bei Verträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, die in der Ablaufleistung enthaltenen Zinsanteile nur dann steuerfrei ausgezahlt werden, wenn die Laufzeit des Vertrages mindestens zwölf Jahre betragen hat.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen, die seit dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, müssen versteuert werden. Der zu versteuernde Betrag ermittelt sich aus der Differenz zwischen Ablaufleistung und den gezahlten Beiträgen. Die Erträge müssen grundsätzlich in voller Höhe mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung. Zinsanteile unterliegen lediglich zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz der Steuerpflicht, wenn die Versicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird.

Für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gelten entsprechende Regelungen, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird.

10. Steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte

Grundsätze

Verkauf von Grundstücken

Grundsätze

Die Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens wird grundsätzlich einkommensteuerlich nicht erfasst. Das gilt auch, wenn aus diesen Gegenständen vorher steuerpflichtige Einnahmen bezogen wurden, wie beispielsweise bei vermieteten Immobilien oder Kapitalanlagen.

Neben einigen anderen, sehr speziellen Ausnahmen sind jedoch die Fristen für das Vorliegen eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäftes, früher als Spekulationsgewinn bezeichnet, zu beachten. Das hat vor allem bei Grundstücksverkäufen eine erhebliche Bedeutung.

Verkauf von Grundstücken

Bei Grundstücken wird der Verkauf steuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf weniger als zehn Jahre vergangen sind (sog. Spekulationsfrist).



PRAXIS-TIPP:

Haben Sie eine Immobilie geerbt, die Sie verkaufen möchten, ist zur Berechnung der Spekulationsfrist der Zeitraum zwischen der Anschaffung durch den Erblasser und dem durch Sie getätigten Verkauf heranzuziehen. Der Zeitpunkt des Erbfalls ist dagegen unbeachtlich.

Nicht zu versteuern sind solche Gewinne, die bei der Veräußerung einer selbst genutzten Immobilie entstehen. Dazu muss diese Immobilie seit Erwerb oder Bau oder aber im Jahr der Veräußerung und in den beiden Jahren davor zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein.

Sie ermitteln den Gewinn oder Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften, indem Sie vom erzielten Veräußerungspreis die Anschaffungs- und Herstellungskosten abziehen. Weiterhin sind die mit der Veräußerung verbundenen Kosten in Abzug zu bringen.

Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen geltend gemacht, wie vor allem bei vermieteten Immobilien üblich, sind diese in vollem Umfang von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen. Damit erhöht sich der Gewinn aus der Veräußerung und die bislang steuermindernd geltend gemachten Abschreibungen werden nachversteuert.

Beispiel:

Frau Müller erwarb am 02.01.2017 eine Eigentumswohnung zur Vermietung. Die Anschaffungskosten betragen 150.000 EUR, wovon

25.000 EUR auf den Grund und Boden entfielen. Insgesamt machte sie 31.250 EUR an Abschreibungen geltend. Am 01.06.2024 veräußert Frau Müller die Wohnung für insgesamt 160.000 EUR, an Veräußerungskosten sind 2.000 EUR angefallen. Da zwischen Kauf und Verkauf weniger als zehn Jahre liegen, ist der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig. Der zu versteuernde Gewinn ermittelt sich wie folgt:

$$160.000 \text{ EUR} - 118.750 \text{ EUR} (= 150.000 \text{ EUR} - 31.250 \text{ EUR}) \\ - 2.000 \text{ EUR} = 39.250 \text{ EUR}$$

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind steuerpflichtig, wenn sie 999 Euro im Jahr übersteigen. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Demzufolge wird ab einem Gewinn von 1.000 Euro der volle Betrag steuerpflichtig.

! WICHTIG:

Es gibt Fälle, in denen es zu einer Veräußerung kommt, ohne dass dies den beteiligten Personen bewusst ist. Gerade bei Vermögensauseinandersetzungen im Rahmen von Scheidungen ist dies denkbar. In einem solchen Fall ist es dringend geboten, vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung einen steuerlichen Fachmann zu konsultieren, um ein böses Erwachen zu vermeiden. „Veräußerung“ ist nicht gleichzusetzen mit „Verkauf“.

Beispiel:

Herr Loscheider lebt mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der Ehemann besitzt seit 2017 eine Eigentumswohnung im Alleineigentum, die einen Kaufpreis von 100.000 EUR hatte und seitdem vermietet wird. Die Abschreibungen betragen 15.000 EUR. Die Ehe wird im Jahr 2024 geschieden, der Wert der Wohnung beträgt 110.000 EUR.

Im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens wird ein Zugewinnausgleich für die Ehefrau in Höhe von 110.000 EUR festgestellt, der durch die Übertragung der Immobilie erfüllt wird.

Folge ist, dass Herr Loscheider eine private Verbindlichkeit gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau durch Übertragung der Wohnung beglichen hat. Das kommt einer Veräußerung gleich. Entsprechend dem oben dargestellten Schema zur Gewinnermittlung hat er einen Gewinn in Höhe von 25.000 EUR zu versteuern.



PRAXIS-TIPP:

Betroffene sollten versuchen, eine Stundungsvereinbarung zu treffen, bis die Spekulationsfrist abgelaufen ist.

11. Von der Summe der Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte

Grundsätze

Altersentlastungsbetrag

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Freibetrag für Land- und Forstwirte

Grundsätze

Nachdem die einzelnen Einkünfte aus den Einkunftsarten ermittelt wurden, ergibt sich aus deren Addition die sogenannte Summe der Einkünfte. Um das System der Einkommensteuer zu vergegenwärtigen, wird auf die bereits in Kapitel 2 Abschnitt „[Die Summe der Einkünfte](#)“ abgebildete Übersicht verwiesen. Ausgehend von der Summe der Einkünfte wird nun – unter Abzug des Altersentlastungsbetrags, des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende und des Freibetrags für Land- und Forstwirte – der Gesamtbetrag der Einkünfte ermittelt.

Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag ist ein Steuerfreibetrag und steht Steuerpflichtigen zu, die vor Beginn des betreffenden Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr vollendet haben. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Kalenderjahr, das der Vollendung des 64. Lebensjahres folgt. Für Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen ab dem Veranlagungszeitraum 2024 erfüllen, beträgt er 13,6 Prozent des Arbeitslohns und der positiven Summe derjenigen Einkünfte, die nicht aus nichtselbstständiger Arbeit sind, jedoch höchstens 646 Euro. Versorgungsbezüge und Renten fließen dabei nicht in die Bemessungsgrundlage ein, sondern alle anderen Einkünfte (Zinseinkünfte, Vermietungseinkünfte etc.).

Bemessungsgrundlage ist somit der Arbeitslohn zuzüglich aller anderen positiven Einkünfte ohne die vorgenannten Versorgungsbezüge und Renten. Der Altersentlastungsbetrag wird bis zum Jahr 2058 für Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen jeweils erstmals erfüllen, schrittweise auf 0 Euro abgebaut. Bei Ehegatten steht der Betrag jedem Ehegatten einzeln zu.

Sollten Sie Pensionär sein und demzufolge Versorgungsbezüge erhalten, steht Ihnen der Altersentlastungsbetrag nur zu, wenn Sie über andere positive Einkünfte (z. B. aus Vermietung) verfügen. Im Gegenzug zu diesem steuerlichen Nachteil erhalten Sie einen Versorgungsfreibetrag sowie einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für die Versorgungsbezüge (vgl. hierzu Kapitel 6 [„Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Versorgungsbezügen“](#)).



PRAXIS-TIPP:

In der Steuererklärung müssen Sie weder Altersentlastungs- noch Versorgungsfreibetrag angeben. Sie werden von Amts wegen berücksichtigt.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt derzeit 4.260 Euro für das erste Kind plus 240 Euro für jedes weitere Kind. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung nicht während des gesamten Jahres vor, so wird der Betrag nur anteilig nach Monaten gewährt (355 Euro pro Monat bei einem Kind).

Der Entlastungsbetrag kann von Personen geltend gemacht werden, die

- alleinstehend sind und
- zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Kindergeld bezogen wird oder dem ein Kinderfreibetrag zusteht.

Als alleinstehend gilt, wer die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung nicht erfüllt (keine Anwendung der Splittingtabelle) oder verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet. Eine Haushaltsgemeinschaft wird angenommen, wenn eine Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung einer anderen Person gemeldet ist.

Die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft ist jedoch widerlegbar, außer es handelt sich um eine eheähnliche Lebensgemeinschaft. Das Zusammenleben mit einer volljährigen Person ist von vornherein unschädlich, wenn es sich um (eigene) Kinder handelt,

- für die Ihnen Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht.
- die berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienst leisten (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr).

Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes ist anzunehmen, wenn es in der Wohnung der alleinstehenden Person gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag derjenigen Person zu, welche die Voraussetzungen zur Auszahlung des Kindergelds erfüllt oder erfüllen würde. Der Entlastungsbetrag wird somit nur einmal gewährt.

Beispiel:

Der Rentner Herr Ziller ist verwitwet und lebt mit seinen beiden 14 und 16 Jahre alten Söhnen sowie seinem hochbetagten Vater in einer Wohnung. Für die beiden Söhne erhält er Kindergeld. Da Herr Ziller eine Haushaltsgemeinschaft mit einer über 18 Jahre alten Person, seinem Vater, bildet, der die oben genannten „Ausschlusskriterien“ zur Annahme einer Haushaltsgemeinschaft nicht erfüllt, wird der Entlastungsbetrag nicht gewährt. Nachdem der Vater ins Pflegeheim gekommen und die Haushaltsgemeinschaft mit ihm aufgelöst ist, würde der Entlastungsbetrag ab dem Monat anteilig berücksichtigt, in dem der Auszug erfolgt. Bei Auszug im Oktober somit mit $\frac{3}{12}$ von 4.500 EUR = 1.125 EUR.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende berücksichtigt, sofern die Steuerklasse II beantragt worden ist. Der Eintrag erfolgt durch das Finanzamt im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens. Sofern die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags im Laufe des Kalenderjahres wegfallen (z. B. wegen einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person), ist der Arbeitnehmer, dem die Steuerklasse II bescheinigt wurde, verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse beim Finanzamt umgehend ändern zu lassen.

Freibetrag für Land- und Forstwirte

Sollten Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, werden diese nur dann zur Einkommensteuer herangezogen, soweit sie bei ledigen Personen im Jahr 900 Euro und bei verheirateten Personen 1.800 Euro übersteigen – sofern die Summe der Einkünfte 30.700 Euro und bei zusammen veranlagten Ehegatten 61.400 Euro nicht übersteigt.

12. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte zum Einkommen

Sonderausgaben

Unterhaltsleistungen

Versorgungsausgleich

Vorsorgeaufwendungen

Kinderbetreuungskosten

Schulgeld

Gezahlte Kirchensteuer

Begünstigte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rente)

Begünstigte Spenden

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien

Verlustrücktrag und Verlustvortrag

Außergewöhnliche Belastungen

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen

Sonderausgaben

Zur Ermittlung des Einkommens werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen abgezogen.



PRAXIS-TIPP:

Um sich das System der Einkommensteuer zu vergegenwärtigen, ist es hilfreich, an dieser Stelle die in [Kapitel 2](#) Abschnitt „Die Summe der Einkünfte“ abgebildete Übersicht noch einmal anzusehen.

Der Gesetzgeber hat verschiedenste Ausgaben des Bürgers als Sonderausgaben oder „wie Sonderausgaben“ zum Abzug bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zugelassen. Dies beruht auf unterschiedlichen gesetzgeberischen Erwägungen, vor allem sozial-, wirtschafts-, gesellschafts-, bildungs- und kulturpolitischen Überlegungen. Im Einzelnen kennt das Einkommensteuergesetz folgende Sonderausgaben:

- Unterhaltsleistungen
- Versorgungsausgleich
- Altersvorsorgebeiträge
- Beiträge zu begünstigten Versicherungen
- Kinderbetreuungskosten
- gezahlte Kirchensteuer
- Kosten der eigenen Berufsausbildung
- Schulgeld
- Einzahlungen auf begünstigte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rente)

- begünstigte Spenden
- Parteispenden
- Verlustrücktrag und Verlustvortrag
- bestimmte Sonderabschreibungen im Zusammenhang mit selbst genutztem Wohneigentum (Denkmalschutz)
- Abzugsbeträge bei schutzwürdigen Kulturgütern

Dabei findet eine Unterscheidung zwischen den beschränkt und den unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben statt. Das bedeutet, dass bestimmte Sonderausgaben nur bis zu einem Maximalbetrag berücksichtigt werden.

WICHTIG:

Sonderausgaben darf nur derjenige geltend machen, der diese selbst schuldet und entrichtet. Während es unerheblich ist, ob Sie oder Ihr Ehegatte die Beträge leistet, ist zum Beispiel der Abzug von Versicherungsbeiträgen, die Sie für Ihre Kinder zahlen, nicht zulässig.

PRAXIS-TIPP:

Werden für Unterhaltsleistungen, Renten oder dauernde Lasten, Kirchensteuer oder Spenden keine höheren Beträge nachgewiesen, erfolgt automatisch der Ansatz des Sonderausgabenpauschbetrags in Höhe von 36 Euro bei Ledigen und 72 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten.

Unterhaltsleistungen

Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten kann bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 Euro als Sonderausgabe abgezogen werden. Der Unterhaltsempfänger muss im Gegenzug die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte versteuern.

Darüber hinaus können die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung, die der Steuerpflichtige für die zu unterhaltende Person aufwendet, zusätzlich zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Bei privat Versicherten sind diejenigen Beitragsanteile abzugsfähig, die auf Versicherungsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Eine Ausnahme davon bildet das Krankentagegeld, das dem Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

WICHTIG:

Abzugsfähig sind nur Beiträge zur sogenannten Basisabsicherung. Beitragsanteile für Wahl- oder Sonderleistungen, wie Chefarztbehandlung oder Einbettzimmer, sowie Beitragsanteile für das Krankengeld gehören nicht zu den abzugsfähigen Kosten.

PRAXIS-TIPP:

Die Anwendung des Realsplittings ist immer dann interessant, wenn das Einkommen des Unterhaltzahlers wesentlich höher ist als das des

Empfängers. In diesem Fall ist die Steuerersparnis auf der einen Seite höher als die Steuerlast durch die Versteuerung der erhaltenen Unterhaltsleistungen auf der anderen Seite. Bezieht der Empfänger gar kein oder nur geringes eigenes Einkommen und kommt gar nicht in die Steuer, ist das Realsplitting besonders interessant.

WICHTIG:

Die Abzugsfähigkeit gilt ausschließlich für den Ehegattenunterhalt. Zahlungsverpflichtungen an die Kinder sind nicht begünstigt.

PRAXIS-TIPP:

Seit dem Veranlagungszeitraum 2015 muss die unterhaltleistende Person in ihrer Steuererklärung die Identifikationsnummer des Geschiedenen bzw. dauernd getrennt Lebenden, für den sie Unterhalt leistet, angeben. Die unterhaltene Person muss unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sein. Die ID-Nummer der unterhaltenen Person darf vom Unterhaltsleistenden beim Finanzamt erfragt werden.

Versorgungsausgleich

Seit 2008 können Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie beim Empfänger versteuert werden. Die Höhe des Abzugs wird danach bestimmt, in welchem Umfang die der Leistung zugrunde liegenden Einnahmen der Besteuerung unterliegen. Liegt der Leistung beispielsweise eine nur mit dem Ertragsanteil steuerbare Leibrente zugrunde, mindert sich das zu versteuernde Einkommen nur in Höhe des Ertragsanteils. Soweit die Leistungen in voller Höhe der Besteuerung unterliegen, ist ein Abzug der Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ebenfalls in voller Höhe vorzunehmen.

Vorsorgeaufwendungen

Das Alterseinkünftegesetz führte zum 01.01.2005 zu einer völligen Neuordnung der Behandlung von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben. Hintergrund ist die Einführung einer nachgelagerten Besteuerung in diesem Bereich. Das bedeutet, dass bis zum Jahr 2058 schrittweise die teilweise steuerfreie Auszahlung von Alterseinkünften aufgehoben wird. Gleichzeitig werden die während der Erwerbsphase gezahlten Beiträge stärker steuerfrei gestellt. Dies hat zur Folge, dass für Vorsorgeaufwendungen, die für die Altersvorsorge geleistet werden, andere Regelungen gelten als für die übrigen Vorsorgeaufwendungen. Neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können Sie Beiträge zu begünstigten, privaten Rentenversicherungen steuerlich geltend machen. Diese werden im Rahmen des sonst für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Höchstbetrags berücksichtigt.

Eine private Rentenversicherung ist begünstigt, wenn sie nicht vor Beendigung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird und weder vererblich, übertragbar, beleihbar oder kapitalisierbar ist.

Des Weiteren sind Krankenversicherungsbeiträge unbeschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie dazu bestimmt sind, ein „sozialhilfegleiches Versorgungsniveau“ zu erlangen. Außerdem können Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale und private Pflegeversicherung) in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Konkret bedeutet das, dass Steuerpflichtige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ihre Beiträge – mit Ausnahme der Beiträge, die auf einen Krankengeldanspruch entfallen – in voller Höhe abziehen können. Für den erworbenen Krankengeldanspruch wird eine pauschale Kürzung von 4 Prozent der Beiträge vorgenommen, sofern dem Steuerpflichtigen der Anspruch auf Krankengeld tatsächlich zusteht.

Für Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, bedeutet das, dass eine Kürzung unterbleibt, sofern sie nicht aus einer anderen Tätigkeit einen Anspruch auf Krankengeld erwerben.

Steuerpflichtige, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind,

können diejenigen Beiträge unbeschränkt als Sonderausgaben abziehen, die nach Art, Umfang und Höhe den gesetzlichen Pflichtleistungen entsprechen. Beiträge für darüber hinausgehende Wahlleistungen (z. B. Chefarztbehandlung oder Einzelzimmer) sind dagegen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Auch der für einen Krankengeldanspruch gezahlte Beitragsanteil ist analog zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht abzugsfähig.

Vom Versicherungsnehmer geleistete Beiträge für den mitversicherten, nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten sowie für jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld besteht, werden ebenfalls als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sowie diejenigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die nicht unter die oben genannte Basisversorgung fallen, können darüber hinaus im Rahmen gewisser Höchstbeträge berücksichtigt werden – allerdings nur dann, wenn diese durch den Ansatz der Beiträge zur Basisversorgung noch nicht überschritten wurden.

Für Steuerpflichtige, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben bzw. einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten (z. B. sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, Beamte und Rentner), beträgt der Höchstbetrag 1.900 Euro. Für Steuerpflichtige, die dieses Merkmal nicht erfüllen (z. B. Selbstständige, Angehörige von Beihilfeberechtigten und geringfügig Beschäftigte), erhöht sich der Höchstbetrag auf 2.800 Euro im Kalenderjahr.

Privatversicherte erhalten dazu von ihrem Unternehmen eine Beitragsbescheinigung. Versicherte sollten jedoch die ausgewiesenen Beträge und steuerlichen Hinweise nicht einfach übernehmen. Soweit die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung die Höchstbeträge von 1.900 bzw. 2.800 Euro (bei Ehegatten das Doppelte) übersteigen, werden nur die Beiträge zur Basisabsicherung steuerlich berücksichtigt.

Für Privatversicherte bedeutet das, dass sie keine Zusatzleistungen wie Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung steuerlich geltend machen können, wenn bereits mit den Beiträgen zur Sicherung einer Grundversorgung auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung der Höchstbetrag erreicht wird.

Nur in bestimmten Fällen, beispielsweise bei niedrigen Aufwendungen für die Basisabsicherung, bei Ehepaaren oder bei Zuschüssen des Arbeitgebers, können die gesamten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich abgesetzt werden.

In ihren Beitragsbescheinigungen weisen manche privaten Krankenversicherer fälschlicherweise jedoch nur einen Teil der Beiträge als steuerlich abzugsfähig aus. Wer in solchen Fällen der Bescheinigung seines Versicherers folgt, macht deshalb zu geringe Vorsorgeaufwendungen geltend und zahlt mehr Steuern als nötig.



PRAXIS-TIPP:

Zu beachten ist, dass letztmals für das Steuerjahr 2019 vom Finanzamt automatisch eine Vergleichsrechnung durchgeführt wird, ob das bis zum 31.12.2004 geltende oder das neue Recht günstiger ist. Der jeweils günstigere Betrag wird dann vom Finanzamt in Ansatz gebracht. Ab der Steuererklärung für das Jahr 2020 wird nur noch die neue Berechnungsmethode angewendet. Wichtig ist, dass Sie alle diesbezüglichen Aufwendungen im Formular erfassen.

Kinderbetreuungskosten

Zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können bis maximal 4.000 Euro pro Kind als Sonderausgaben abgezogen werden.

Begünstigte Aufwendungen sind Ausgaben für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes. Hierzu zählen auch Fahrtkostenerstattungen an die Betreuungsperson. Eigene Fahrtkosten können hingegen nicht angesetzt werden.

Gefördert werden sollen solche Dienstleistungen, bei denen die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, das heißt, die persönliche Fürsorge für das Kind im Vordergrund steht. Berücksichtigt werden können danach Aufwendungen für:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen
- die Beschäftigung von Kinderpfleger/innen, Erzieher/innen und Kinderschwestern bzw. Kinderpflegern
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, wenn sie ein Kind betreuen

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für:

- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht)
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- Nachhilfeunterricht
- Verpflegung des Kindes

Voraussetzung für den Abzug ist, dass Sie über die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen sind somit nicht absetzbar.

Schulgeld

Unter der Bedingung, dass Ihr Kind eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschule besucht und Sie für dieses Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten, kann das Schulgeld als Sonderausgabe angesetzt werden. Abzugsfähig sind 30 Prozent des gezahlten Betrags – höchstens 5.000 Euro –, wobei im Schulgeld enthaltene Aufwendungen für Betreuung, Beherbergung und Verpflegung insgesamt nicht ansetzbar sind.

Gezahlte Kirchensteuer

Zu den abziehbaren Kirchensteuern zählen die Geldleistungen, die eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von ihren Mitgliedern erhebt. Zusätzliche freiwillige Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft können nicht unbegrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden, sondern allenfalls im Rahmen des begrenzten Spendenabzugs. Bei der Berechnung der abziehbaren Kirchensteuern sind von den geleisteten Beträgen eines Jahres die im gleichen Jahr erstatteten Beträge abzuziehen.

Beispiel:

Frau Lieblich hat im Jahr 2024 insgesamt 315 EUR an Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugs gezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2023 wurden ihr im Jahr 2024 37 EUR erstattet. Für 2024 kann sie somit 278 EUR (315 EUR – 37 EUR) als Sonderausgaben geltend machen.

Aus dieser Systematik heraus ist es möglich, dass in einem Jahr mehr Kirchensteuer erstattet wird, als im gleichen Jahr gezahlt wurde. Dies hat zur Konsequenz, dass der Bescheid des die Erstattung betreffenden Jahres geändert wird, um nicht mehr Kirchensteuer zum Sonderausgabenabzug zuzulassen, als tatsächlich gezahlt wurde. In diesem Fall trägt das Finanzamt den Erstattungsüberhang seit 2012 nicht mehr in das Jahr zurück, in dem die erstattete Kirchensteuer entrichtet wurde, und ändert den damaligen Steuerbescheid. Vielmehr wird jetzt der Überhang dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstattungsjahres hinzugerechnet und damit versteuert (§ 10 Abs. [4b](#) EStG).

Beispiel:

Frau Lieblich hat im Jahr 2024 aus der Einkommensteuererklärung 2023 einen Erstattungsbetrag in Höhe von 450 EUR an Kirchensteuer erhalten, während sie 2024 nur 315 EUR gezahlt hat. 2024 kann sie somit keine

Kirchensteuer mehr als Sonderausgabe geltend machen. Gleichzeitig hat dies zur Folge, dass der überschießende Erstattungsbetrag in Höhe von 135 EUR sich aber auch nicht einkommenserhöhend auswirkt, während der 2024 erstattete Betrag als Zahlbetrag in 2023 bereits einkommensmindernd gewirkt hat. Das bedeutet, dass Frau Lieblich einen systembedingten Steuervorteil erhält, den die Finanzverwaltung nicht anerkennt. Aus diesem Grund wird der Steuerbescheid 2023 wieder geändert und das zu versteuernde Einkommen um 135 EUR erhöht, was eine Nachzahlung zur Folge hat. Laut einer Verfügung der OFD Frankfurt gilt jedoch eine Nichtaufgriffsgrenze, sodass erst bei einem Erstattungsüberhang von mehr als 200 EUR eine Änderung des betreffenden Steuerbescheids erfolgt.

Begünstigte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rente)

Da zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr wenige Rentner und Ruhestandsbeamte von einer Riester-Rente profitieren, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

Begünstigte Spenden

Spenden für steuerbegünstigte Zwecke können bis zu einem Betrag von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleichzeitig können Spenden, die über den Höchstbetrag hinaus geleistet wurden, unbegrenzt in die Zukunft vorgetragen werden.

Der Nachweis der Spende erfolgt über eine Spendenquittung, die der Empfänger der Zuwendung auszustellen hat. Aus der Quittung muss hervorgehen, um welche Art von Spende es sich handelt. In besonderen Fällen (z. B. bei Naturkatastrophen) reicht ein vereinfachter Nachweis durch Vorlage der Einzahlungsquittung, etwa des Kontoauszugs. Diese Fälle werden meist in der Tagespresse bekannt gemacht. Für eine Einzelzuwendung unter dem Betrag von 300 Euro reicht als Nachweis ebenfalls die Vorlage eines Einzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung aus, wenn es sich beim Empfänger um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine öffentliche Dienststelle oder einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege handelt.



PRAXIS-TIPP:

Sollten Sie bei bestimmten Mitgliedsbeiträgen nicht wissen, ob diese ebenfalls als Spende abzugsfähig sind, reicht meist ein Blick auf die Beitragsquittung aus. So sind beispielsweise Beiträge zum Deutschen Roten Kreuz, zum VdK etc. abzugsfähig, während die Mitgliedsbeiträge des Sportvereins nicht abziehbar sind.

Eine besondere Stellung nehmen die sogenannten Sachspenden ein. Diese werden immer dann geleistet, wenn Gegenstände (z. B. ausgediente Bekleidung) an gemeinnützige Institutionen abgegeben werden. In diesem Fall erhalten Sie eine Spendenquittung über den Wert der gespendeten Sachen.



PRAXIS-TIPP:

Folglich sollte man zum Beispiel Bekleidung nicht zur Straßensammlung geben, sondern gegen Spendenquittung direkt bei der entsprechenden Institution abgeben.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien nehmen eine besondere Stellung innerhalb der Abzugsfähigkeit von Spenden ein. Vorrangig vor dem Abzug als Sonderausgabe kommt nämlich der direkte Steuerabzug zum Zuge. Das bedeutet, dass die Einkommensteuerschuld direkt um 50 Prozent der geleisteten Beträge gemindert wird. Maximal abziehbar sind so bei Ledigen 50 Prozent von 1.650 Euro, also 825 Euro, und bei zusammen veranlagten Ehegatten 50 Prozent von 3.300 Euro, das heißt 1.650 Euro.

Beispiel:

Der ledige Herr Merz ist Mitglied einer politischen Partei und zahlt einen jährlichen Beitrag in Höhe von 68 EUR. Im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung werden 50 %, das heißt 34 EUR, direkt von seiner festzusetzenden Einkommensteuer abgezogen. Letztendlich bedeutet das, dass der Fiskus den Mitgliedsbeitrag zu 50 % mitfinanziert.

Übersteigen die Mitgliedsbeiträge und Spenden den Höchstbetrag, sind die übersteigenden Beträge, wiederum begrenzt auf 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro, als Sonderausgaben abzugsfähig.

Beispiel:

Herr Merz leistet neben seinem Beitrag in Höhe von 68 EUR eine Spende in Höhe von 2.500 EUR, insgesamt also 2.568 EUR. In einem ersten Schritt mindert sich seine Einkommensteuerschuld um 50 % von 1.650 EUR, das heißt um 825 EUR. Den nicht berücksichtigten Betrag in Höhe von $2.568 \text{ EUR} - 1.650 \text{ EUR} = 918 \text{ EUR}$ kann er als Sonderausgaben geltend machen.

Verlustrücktrag und Verlustvortrag

Verluste können nur dann in späteren Jahren steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie zuvor gesondert festgestellt worden sind. Ergibt sich zum Beispiel durch einen hohen Verlust aus einer selbstständig ausgeübten Nebentätigkeit bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ein negativer Betrag, ist dieser bis zu einer Höchstgrenze von 1 Mio. Euro, bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2 Mio. Euro im vorangegangenen Jahr im Rahmen des Verlustrücktrags zu berücksichtigen. Dabei kann beantragt werden, in welcher Höhe der Verlustrücktrag berücksichtigt werden soll. Der nicht berücksichtigte Betrag darf dann in zukünftigen Jahren vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und mindert die Steuerlast zum gewünschten Zeitpunkt.

Ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte kann sich bei Rentnern beispielsweise ergeben, wenn Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit so hoch sind, dass die positiven Einkünfte aus anderen Einkunftsarten überkompensiert werden.

Um die Auswirkungen der Corona-Krise abzumildern, wurden die Höchstgrenzen des Verlustrücktrags für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 bis 2023 von 1 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten angehoben. Seit 2024 gelten nun die alten Betragsgrenzen von 1 Mio. bzw. 2 Mio. bei Verheirateten.

Für Verluste ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wurde der Verlustrücktrag dauerhaft auf zwei Jahre erweitert. Das bedeutet, Verluste, die Ihnen im Veranlagungszeitraum 2024 entstanden sind, können Sie nach 2023 zurücktragen. Ist der Verlustrücktrag dann nicht aufgebraucht, erfolgt der weitere Rücktrag in den Veranlagungszeitraum 2022. Seit dem Veranlagungszeitraum 2022 ist ein Verzicht auf den Verlustrücktrag nur insgesamt möglich. Ein teilweiser Verlustrücktrag, zum Beispiel auf einen bestimmten Betrag begrenzt, um den Grundfreibetrag auszunutzen, ist nicht mehr möglich.

! WICHTIG:

Grundsätzlich besteht hinsichtlich der Verlustfeststellung Bindungswirkung durch den entsprechenden Einkommensteuerbescheid. Wird jedoch keine Einkommensteuerveranlagung für den Verlustentstehungszeitraum durchgeführt, besteht insofern auch keine Bindungswirkung.

// BINDUNGSWIRKUNG DES EINKOMMENSTEUERBESCHEIDS

Der BFH hat entschieden, dass die Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids nur dann greift, wenn für die entsprechenden Veranlagungszeiträume Einkommensteuererklärungen abgegeben wurden. Wurde für das Verlustentstehungsjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben, kann keine Bindungswirkung entstehen. Der Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids ist in diesen Fällen weiterhin möglich. Für die Verlustfeststellung besteht keine allgemeine Erklärungspflicht. Daher greift die dreijährige Anlaufhemmung. Für eine nachträgliche Verlustfeststellung besteht bis zu sieben Jahren eine Nachholmöglichkeit.

Große Bedeutung hat diese Entscheidung insbesondere für Steuerpflichtige, die keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben und bei denen die Festsetzungsverjährung für die Einkommensteuerveranlagung bereits eingetreten ist. Über diese Möglichkeit können nun Verluste z. B. hinsichtlich des Werbungskostenabzugs einer ersten Ausbildung doch noch festgestellt werden und so in künftigen Veranlagungszeiträumen die Steuerzahlerlast mindern.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die dem Steuerzahler zwangsläufig dem Grunde und der Höhe nach entstehen. Zwangsläufigkeit ist gegeben, wenn man sich den Ausgaben aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Unterschieden wird zwischen den „Allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen“, die im Rahmen einer Belastungsgrenze („Zumutbare Belastung“ auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, und den „Außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen“. Letztere sind im Einkommensteuergesetz geregelte konkrete Fälle. Der Nachweis ist durch Vorlage von Belegen zu führen. Nachfolgend werden die allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen und die außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen dargestellt. Daran schließt sich eine alphabetische Darstellung möglicher außergewöhnlicher Belastungen an, die für Rentner und Ruhestandsbeamte besonders bedeutsam sein können.

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen können beispielsweise sein:

- Krankheitskosten
- Kosten einer künstlichen Befruchtung
- den Nachlass übersteigende Beerdigungskosten
- Kurkosten
- Tilgungen auf Schulden, welche infolge einer Krankheit entstanden sind
- Kosten für einen Zivilprozess bei hinreichenden Erfolgsaussichten

Bei den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen errechnet sich die zumutbare Belastung nach einem Prozentsatz Ihrer gesamten Einkünfte. Dabei werden der Familienstand sowie die Anzahl der Kinder berücksichtigt. Wie hoch Ihre individuelle zumutbare Belastung im Einzelfall ist, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht ermitteln:

Zumutbare Belastung	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	Stufe 1 bis 15.340 EUR	Stufe 2 bis 51.130 EUR	Stufe 3 über 51.130 EUR
Stufengrenzbetrag			
bei Alleinstehenden ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
bei Ehegatten ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerpflichtigen mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Der BFH hat im Jahr 2017 die bisherige Berechnungsweise der zumutbaren Belastung geändert und ein neues mehrstufiges Berechnungsverfahren vorgegeben: Es darf jeweils nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet werden, der den oben genannten Stufengrenzbetrag übersteigt. Der Prozentsatz für Stufe 3 erfasst beispielsweise nur den Teilbetrag der Einkünfte, der 51.130 Euro übersteigt. Für jeden Stufengrenzbetrag wird also die entsprechende zumutbare

Belastung ermittelt und die ermittelten Beträge addiert (BFH, Urteil vom 19.01.2017, Az. VI R 75/14). Diese Entscheidung beruht auf dem Wortlaut der maßgebenden Vorschrift des § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG, die für die Frage der Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes gerade nicht auf den „gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte“ abstellt. Vielmehr bezieht sich der gesetzlich festgelegte Prozentsatz nur auf den Gesamtbetrag der Einkünfte in der Tabelle, in der sich auch die jeweilige Prozentzahl befindet.

! WICHTIG:

Die Finanzämter prüfen aufgrund dieser Rechtsprechung seit September 2018 von Amts wegen die Einkommensteuerbescheide, die vom September 2013 bis Mitte Juni 2017 erlassen wurden. Sollte es wegen der neuen stufenweisen Berechnung für den Steuerpflichtigen zu Erstattungen kommen, erlässt das Finanzamt einen geänderten Steuerbescheid. Sie als Steuerpflichtiger müssen nicht tätig werden. Voraussetzung ist, dass Sie in den entsprechenden Jahren in Ihrer Steuererklärung die außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht haben. Seit Mitte Juni 2017 wenden die Finanzämter die geänderte Rechtsprechung automatisch bei der Veranlagung an.

Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen sind:

- Unterhaltsaufwendungen
- Sonderbedarf für die Berufsausbildung eines Kindes
- Behindertenpauschbetrag
- Hinterbliebenenpauschbetrag
- Pflegepauschbetrag

Unterhaltsaufwendungen

Gut verständlich formuliert das Einkommensteuergesetz in § [33a](#) die Abzugsfähigkeit der Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung:

„ § 33A ABS. 1 SATZ 1 ESTG (IN DER FÜR DAS STEUERJAHR 2024 GELTENDEN FASSUNG)

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 11.604 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Es ist geplant, den Grundfreibetrag rückwirkend zum 01.01.2024 auf 11.784 Euro zu erhöhen. Bei Redaktionsschluss war dieses Gesetz jedoch noch nicht verabschiedet. Sollte dies so kommen, erhöht sich auch der Betrag bei den Unterhaltsaufwendungen.

Damit wird die Abzugsfähigkeit der Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung geregelt.

Voraussetzung für den Abzug ist allerdings, dass weder Sie noch Ihr Ehegatte Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, weil zum Beispiel Ihr studierender Sohn die Altersgrenze von 25 Jahren überschritten hat. Weiterhin darf der Empfänger der Unterstützung kein oder nur geringes Vermögen bis 15.500 Euro besitzen. Hat der Empfänger andere Einkünfte oder Bezüge, wird der Aufwendungsbetrag von 10.908 Euro um den Betrag gemindert, den die eigenen Einkünfte und Bezüge um 624 Euro je Kalenderjahr übersteigen. Seit 2010 können darüber hinaus Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung, die der Steuerpflichtige für die unterhaltene Person aufwendet, zusätzlich zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Bei privat Versicherten sind die Beitragsanteile, die auf Versicherungsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind (Basisabsicherung), abzugsfähig. Eine Ausnahme bildet das Krankentagegeld, welches dem Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

! WICHTIG:

Abzugsfähig sind nur Beiträge zur sogenannten Basisabsicherung; Beitragsanteile für Wahl- oder Sonderleistungen, wie etwa Chefarztbehandlung, Einbettzimmer, sowie für das Krankengeld und zählen nicht zu den abzugsfähigen Kosten.

Beispiel:

Herr Düren zahlt monatlich 800 EUR, somit 9.600 EUR im Kalenderjahr, an seine unterhaltsbedürftige Mutter. Die Mutter bezieht eigene Renteneinkünfte in Höhe von 2.000 EUR jährlich. Da er gegenüber der Mutter unterhaltspflichtig ist und keinen Anspruch auf Kindergeld oder

Kinderfreibetrag für die Mutter hat, kann er die Unterhaltsleistungen im Rahmen der Höchstbetragsberechnungen abziehen. Da die Renteneinkünfte der Mutter den Betrag von 624 EUR um 1.376 EUR übersteigen, kann Herr Düren in seiner Einkommensteuererklärung $11.604 \text{ EUR} - 1.376 \text{ EUR} = 10.228 \text{ EUR}$ als außergewöhnliche Belastung geltend machen.



PRAXIS-TIPP:

Werden Unterhaltsleistungen an den dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten gezahlt und findet kein Realsplitting statt, fallen auch diese Leistungen unter die Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung.



WICHTIG:

Die Zahlung der Unterstützung muss durch Überweisungsbelege, Kontoauszüge etc. nachgewiesen werden.

Aufwendungen an Kinder können nur dann geltend gemacht werden, wenn kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Kind freiwilligen Dienst in der Bundeswehr leistet. Aufwendungen an den Partner im Rahmen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft werden lediglich anerkannt, wenn dem Partner staatliche Unterstützungsleistungen im Hinblick auf das Zusammenleben verweigert werden.

Sonderbedarf für die Berufsausbildung eines Kindes

Befindet sich ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, in Berufsausbildung und ist es auswärtig untergebracht, kommt der Abzug eines Freibetrags in Höhe von 924 Euro zum Tragen. Seit 2012 ist die Höhe der eigenen Einkünfte des Kindes nicht

mehr zu beachten, sodass eine Minderung des Freibetrags nun nicht mehr erfolgt. Für jeden Monat, in welchem diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, vermindert sich der Freibetrag um ein Zwölftel.

Behindertenpauschbetrag

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Menschen infolge einer Behinderung entstehen, kann er anstelle des Einzelnachweises einen Pauschbetrag in Abhängigkeit von Art und Schwere seiner Behinderung in Anspruch nehmen. Diese Pauschbeträge erhalten Menschen, mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 25, erhalten die Pauschbeträge, wenn

- ihnen wegen ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist,
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung (GdB)

von 20	348 EUR
von 30	620 EUR
von 50	860 EUR
von 50	1.140 EUR
von 60	1.440 EUR
von 70	1.780 EUR
von 80	2.120 EUR
von 90	2.460 EUR
von 100	2.840 EUR
Merkzeichen H, Bl, TBl, Pflegegrad 4 oder 5	7.400 EUR

Für Menschen mit Behinderung, die hilflos sind, und für blinde Menschen (Merkzeichen H, Bl, TBl, Pflegegrad 4 oder 5) erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro.

Zusätzlich zu den Pauschbeträgen können Menschen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder 70 haben und bei denen das Merkzeichen G im Behindertenausweis eingetragen ist, 3.000 km zu je 0,30 Euro ohne Einzelnachweis ansetzen, insgesamt 900 Euro. Ist im Behindertenausweis das Merkzeichen aG, Bl oder H eingetragen, können durch Fahrtenbuchnachweis bis zu 15.000 km à 0,30 Euro, somit 4.500 Euro, geltend gemacht werden.

Die für die Feststellung der Behinderung zuständige Stelle übermittelt die entsprechenden Nachweise elektronisch an die Finanzverwaltung, vgl. § 65 Abs. 3, 3a EStDV. Somit entfällt grundsätzlich die Vorlage der Unterlagen durch den Steuerpflichtigen. Soweit der Behindertenpauschbetrag nicht erstmals geltend gemacht wird, soll es ausreichen, die entsprechenden Unterlagen vorzuhalten und erst auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen.

Hinterbliebenenpauschbetrag

Steuerpflichtige, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro. Dieser wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.



PRAXIS-TIPP:

Steht der Behindertenpauschbetrag oder der Hinterbliebenenpauschbetrag einem Kind zu, für das Sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten, und wird der Freibetrag vom Kind nicht in Anspruch genommen, können beide Beträge auf Antrag auf Sie übertragen und von Ihnen geltend gemacht werden.

Pflegepauschbetrag

Erwachsen einem Steuerpflichtigen außergewöhnliche Belastungen durch die Pflege einer Person, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er anstelle des Einzelnachweises von Aufwendungen einen Pauschbetrag

bei Pflegegrad 2	600 EUR
bei Pflegegrad 3	1.100 EUR
bei Pflegegrad 4 oder 5	1.800 EUR

Ein Pflegepauschbetrag von 1.800 Euro wird auch gewährt, wenn die gepflegte Person hilflos ist. Der pflegepauschbetrag kann jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die pflegende Person für die Pflege keine Einnahmen erhält. Nicht zu diesen Einnahmen zählt das von den Eltern eines Kindes mit Behinderung für dieses Kind empfangene Pflegegeld. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt.

Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen

Altenheim

Die für die eigene altersbedingte Unterbringung erwachsenden Aufwendungen in einem Seniorenheim sind grundsätzlich nicht abziehbar. Dagegen sind Kosten für die eigene krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Seniorenheim, abzüglich der Haushaltsersparnis und der Pflegezulage nach § 35 BVG, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll der Abzug von dem Zeitpunkt an zulässig sein, ab dem mindestens der Pflegegrad 2 für den Rentner/Pensionär festgestellt worden ist. Eine differenzierte Beurteilung lässt sich der neuesten Rechtsprechung des BFH nur für gesondert in Rechnung gestellte Pflegesätze bei Personen des Pflegegrads 2 entnehmen, wenn diese Sätze zwischen Heim und Sozialhilfeträger vereinbart sind.

Baumaßnahmen

Falls die Baumaßnahmen in einer Mietwohnung durch Krankheit oder Behinderung veranlasst sind, können die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass im Ergebnis ein verlorener Aufwand vorliegen muss, folglich kein Gegenwert entstehen darf. Das Gleiche gilt für Umbauten im Eigenheim. Aufwendungen für die Schaffung eines behindertengerechten Zugangs und den Einbau eines Aufzugs in ein Eigenheim werden dagegen mit der Begründung, es sei ein Gegenwert entstanden, nicht als Belastung anerkannt. Ausnahme: der Treppenschräglift, da dieser ausschließlich von kranken oder behinderten Menschen genutzt wird.

Beerdigungskosten

Beerdigungskosten können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich anerkannt werden, wenn die Übernahme der Beerdigungskosten für Sie zwangsläufig ist. Das ist der Fall, wenn Sie dem Verstorbenen aus rechtlichen Gründen unterhaltsverpflichtet waren. Das sind Sie insbesondere gegenüber Ehegatten, Kindern und Eltern. Übernehmen Sie für einen mittellosen, nicht

unterhaltsberechtigten Angehörigen die Beerdigungskosten, kann die Übernahme aus sittlichen Gründen zwangsläufig sein.

Grundsätzlich wird zunächst der Verkehrswert des Nachlasses des Verstorbenen herangezogen, um seine unmittelbaren Beerdigungskosten zu zahlen.

Nur, soweit der Verkehrswert des Nachlasses nicht ausreicht, um die Beerdigungskosten zu decken, liegen außergewöhnliche Belastungen vor. Dies gilt auch für die Beerdigungskosten Ihres verstorbenen Ehepartners.

Kostenerstattungen Dritter, wie etwa Versicherungen, Beihilfeleistungen vom Arbeitgeber, Sterbegeld von der Krankenkasse oder Ähnliches, werden angerechnet.

Es sind jedoch nur solche Aufwendungen abziehbar, die unmittelbar mit der eigentlichen Beerdigung zusammenhängen, notwendig und angemessen sind und nicht zu Lebzeiten des Verstorbenen erfolgt sind.

Zu diesen notwendigen Aufwendungen zählen beispielsweise Kosten für die eigentliche Bestattung (Sarg, Totenwäsche, Bestattungsinstitut, Blumenschmuck, Gebühren, Todesanzeigen usw.), Erwerbskosten einer Grabstätte, des Grabsteins, die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten, Kosten für den Transport der Möbel des Verstorbenen im Rahmen der Auflösung des Mietverhältnisses sowie Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Beerdigung angefallen sind, zum Beispiel zu Ämtern und Behörden, dem Pfarrer oder dem Bestattungsinstitut.

Nicht abziehbar sind mittelbare Aufwendungen, beispielsweise für Trauerkleidung, Leichenschmaus, Kosten der Grabpflege oder Notarkosten (Testamentserrichtung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung).

Besuchsfahrten

Aufwendungen für die üblichen Besuchsfahrten zu nahen Angehörigen sind in der Regel nicht abziehbar. Das gilt auch dann, wenn der Angehörige erkrankt und pflegebedürftig ist und die Fahrten in kürzeren Abständen – auch über eine größere Entfernung – durchgeführt werden. Nur unter ganz

besonderen Umständen werden solche Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anerkannt. So können die Kosten für Besuchsreisen abgezogen werden, wenn der Besuch medizinisch indiziert und unmittelbar der Heilung oder Linderung der Krankheit dient.

Betreuung

In den Fällen einer krankheitsbedingten Betreuung sind die Vergütungen an den Betreuer als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Aufwendungen für einen Betreuer oder Vormund, der ausschließlich im Bereich der Personensorge tätig wird, sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Übt ein Vormund oder Betreuer sowohl Vermögens- als auch Personensorge aus, ist die Vergütung im Schätzungsweg in Betriebsausgaben/Werbungskosten einerseits und außergewöhnliche Belastung andererseits aufzuteilen. Vergütungen für einen ausschließlich zur Vermögensfürsorge bestellten Vormund oder Betreuer sind keine außergewöhnliche Belastung, sondern Werbungskosten/Betriebsausgaben. Aufwendungen für einen Ergänzungspfleger sind keine außergewöhnliche Belastung.

Bewegungsbad im eigenen Haus

Die Betriebskosten eines Schwimm- und Bewegungsbaus im eigenen Haus stellen ausnahmsweise eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn es sich nicht um ein normales Schwimmbecken, sondern um ein Bewegungsbad handelt. Die krankheitsbedingte Notwendigkeit der Benutzung des häuslichen Schwimmbads muss durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Blinde Personen

Blinde Menschen (auch Taubblinde) erhalten zur Abgeltung ihrer durch die Blindheit veranlassten Aufwendungen einen steuerfreien Pauschbetrag von 7.400 Euro jährlich.

Fahrtkosten

Aufwendungen für die Fahrten eines schwer geh- und stehbehinderten

Menschen sind – neben dem Behindertenpauschbetrag – in angemessenem Umfang berücksichtigungsfähig. Dies umfasst sowohl die unvermeidbaren Fahrten zur Erledigung privater Angelegenheiten als auch in angemessenem Rahmen die Kosten von Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten.

Gartenarbeit

Die Aufwendungen für die Tätigkeit eines Gartenbauunternehmens können bei den Steuerermäßigungen geltend gemacht werden (vgl. Kapitel 13 Abschnitt „[Steuerermäßigungen](#)“). Außergewöhnliche Belastungen liegen keine vor.

Kraftfahrzeugunfall

Aufwendungen für die Behandlung von Verletzungen, die ein Rentner oder Pensionär bei einem Verkehrsunfall erlitten hat, sind in gleichem Umfang wie Krankheitskosten außergewöhnliche Belastungen. Aufwendungen für Sachschäden, insbesondere die Aufwendungen für die Reparatur des Kraftfahrzeugs, sind nicht abziehbar.

Krankheitskosten

Arznei- und Hilfsmittel

Aufwendungen für Arzneimittel – auch für nicht rezeptpflichtige Medikamente – sowie für allgemeine Stärkungsmittel sind abziehbar, wenn eine vor der Behandlung ausgestellte schriftliche ärztliche Verordnung vorliegt.

Aufwendungen für Frischzellenbehandlung und ähnliche, von der Schulmedizin nicht einhellig anerkannte Therapien, werden nur berücksichtigt, wenn die medizinische Indikation dieser Behandlung im Einzelfall durch ein vor ihrem Beginn erstelltes amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Die Aufwendungen für „Bagatell-Arzneimittel“ sollen nur dann berücksichtigt werden können, wenn zu deren Anwendung die medizinische Indikation bescheinigt wird. Hierunter fallen etwa Mittel gegen Austrocknen der Haut (Altershaut), leichte Schlafmittel, Knoblauchpillen usw. Bei einer unheilbaren Krankheit können auch Aufwendungen für (noch)

nicht zugelassene Medikamente berücksichtigungsfähig sein.

Auf Privatverordnung beruhende Aufwendungen für Schmerzmittel in ungewöhnlich großem Umfang sind nur abziehbar, wenn die Krankenversicherung den Ersatz trotz schriftlicher Aufforderung abgelehnt hat.

Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für krankheitsbedingte Sonderformen der Kleidung (z. B. orthopädische Schuhe) sowie für technische Hilfsmittel, wenn sie von Ärzten oder anderen zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Personen schriftlich verordnet sind, zum Beispiel Blindencomputer, Prothesen, Einlagen, Brillen, Hörgeräte, Bruchbänder, Zahnprothesen etc.

Die Zwangsläufigkeit von Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel, die sowohl von Kranken zur Linderung ihrer Leiden als auch von Gesunden zur Steigerung der Lebensqualität angeschafft werden, ist durch Vorlage eines vor dem Kauf erstellten amts- oder vertrauensärztlichen Attests nachzuweisen, wobei Aufwendungen für medizinische Fachliteratur nicht abziehbar sind. Die Kosten eines Haartoupets werden nur in besonderen Ausnahmefällen anerkannt.

Arztkosten

Aufwendungen für die medizinische Behandlung durch Angehörige der staatlich anerkannten Heilberufe (Ärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Psychotherapeuten) sind abziehbar. Bei ambulanter Behandlung durch einen auswärtigen Arzt können auch die Kosten für Fahrt und Unterkunft abziehbar sein, wenn der Aufenthalt nur der Behandlung der Krankheit dient.

Aufwendungen für eine Heilbehandlung, für die die Kostenerstattung durch die Krankenkasse ausgeschlossen ist, werden unter Umständen anerkannt. Dasselbe gilt für eine psychotherapeutische Behandlung eines Heilpraktikers. Allerdings reicht allein die Bescheinigung des behandelnden Heilpraktikers über die medizinische Indikation der Behandlung als Nachweis nicht aus. Nicht abziehbar sind die Kosten für Wunderheiler. Auch die Kosten einer Schönheitsoperation oder Haartransplantation werden, soweit nicht

ausnahmsweise medizinisch indiziert, nicht berücksichtigt.

Augen-Laser-Operation

Aufwendungen für chirurgische Hornhautkorrekturen durch Laserbehandlung sind grundsätzlich nur bei medizinischer Indikation als Krankheitskosten abziehbar.

Begleitbedürftigkeit

Aufwendungen für die ständige Begleitung können als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn die Begleitbedürftigkeit ein amtsärztliches Gutachten oder Feststellungen im Schwerbehindertenausweis nachweisen.

Fettabsaugung

Aufwendungen für eine operative Fettabsaugung kommen als außergewöhnliche Belastung in Betracht, wenn sich aus dem vor Beginn der Maßnahme eingeholten amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten zweifelsfrei die medizinische Indikation der Operation ergibt.

Folgekosten

Müssen nach einer Krankheit, Abmagerungs- oder Entziehungskur oder wegen besonderer Körpergröße neue oder ungewöhnliche Kleidungsstücke beschafft werden, gehören die Aufwendungen als bloße Folgekosten nach der bisherigen Rechtsprechung nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen.

Heimdialyse

Entstehen einem Heimdialyse-Patienten höhere Aufwendungen, als sie durch den Behindertenpauschbetrag abgegolten werden, sind die übersteigenden Kosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Krankenhauskosten

Krankenhauskosten – auch für Einbettzimmer – einschließlich der eigenen Beiträge sind abziehbar, soweit nicht eine Erstattung aufgrund von Kranken- und Krankenhaustagegeldversicherungen erfolgt. Krankentagegelder werden nicht gegengerechnet, ebenso wenig die Haushaltersparnis. Nach der geänderten Rechtsprechung des BFH gehören Trinkgelder mangels Zwangsläufigkeit nicht zu den unmittelbaren Krankheitskosten und stellen keine außergewöhnliche Belastung dar. Aufwendungen für die Benutzung eines Telefon- oder Fernsehapparats im Krankenzimmer werden als bloße Folgekosten einer Krankheit nicht berücksichtigt.

Krebsnachbehandlung

Nicht erstattungsfähige Aufwendungen für eine naturheilkundliche Krebsnachbehandlung wurden mangels Zwangsläufigkeit nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Psychoanalyse/Psychotherapie

Aufwendungen für Psychoanalyse, Psychotherapie, Selbsterfahrungsgruppen sind abziehbar, wenn die Teilnahme hieran ärztlich verordnet ist. Entsprechendes gilt für den Besuch der Gruppe „Anonyme Alkoholiker“.

Der Nachweis von Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen für eine psychotherapeutische Behandlung ist durch ein amtsärztliches Attest vor Beginn der Behandlung zu führen.

Sport

Aufwendungen für Kranken- und Heilgymnastik sind bei ärztlicher Verordnung abziehbar, nicht hingegen die Aufwendungen für die Ausübung eines normalen Sports; anders dann, wenn eine amts- oder vertrauensärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit sowie über Art und Umfang der sportlichen Betätigung vorliegt und der Sport unter ärztlicher Anleitung und Aufsicht ausgeübt wird.

Suchtkrankheiten

Aufwendungen zur Therapie von Suchtkrankheiten sind in der Regel abziehbar, soweit diese medizinisch indiziert sind. So wurde dies beispielsweise bejaht bei Alkoholismus für den Besuch einer Alkoholikergruppe und für Spielsucht.

Zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit ist grundsätzlich die Vorlage eines vor Beginn von therapeutischen Maßnahmen ausgestellten amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Kurkosten

Aufwendungen für eine Heilkur sind abziehbar, wenn und soweit ihre Zwangsläufigkeit nachgewiesen ist. Dies setzt voraus, dass die Reise nachweislich zur Heilung oder Linderung der Krankheit notwendig ist, eine andere Behandlung nicht oder kaum Erfolg versprechend erscheint und die verordneten Kurmaßnahmen am Kurort unter ärztlicher Aufsicht verabreicht werden.

An den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit werden ungewöhnlich hohe Anforderungen gestellt, da die Abgrenzung zu den ebenfalls gesundheitsfördernden, jedoch steuerlich nicht abziehbaren Aufwendungen einer Erholungsreise oder eines Badeurlaubs schwierig ist.

Eine schriftliche Verordnung nur des Hausarztes ist nicht ausreichend. In der Regel verlangt das Finanzamt ein vor Antritt der Heilkur ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis. An dieser Voraussetzung hat der BFH trotz kritischer Äußerungen in Schrifttum und Rechtsprechung der Finanzgerichte erneut festgehalten. Von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn eine gesetzliche Krankenkasse aufgrund der Prüfung durch ihren Medizinischen Dienst einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung für den Kuraufenthalt gewährt. Aus der amtsärztlichen Bescheinigung müssen sich Notwendigkeit und Dauer der Reise, das Reiseziel sowie die Art der Kuraufwendungen ergeben. Besonderheiten gelten für:

Klimakuren

Bei diesen bewirkt allein der Klimawechsel die Heilung oder Linderung der Krankheit. Aufwendungen hierfür werden wegen ihrer Nähe zu Erholungsreisen nur in Ausnahmefällen anerkannt.

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit wird hier verlangt, dass die vor Reiseantritt ausgestellte amtsärztliche Bescheinigung den aus medizinischen Gründen gebotenen Kurort ausdrücklich nennt.

Anerkannt wurden die Aufwendungen für Klimakuren insbesondere bei schweren Erkrankungen der Luftwege, bei Neurodermitis sowie Schuppenflechte.

Vorsorgekuren

Aufwendungen hierfür sind, soweit sie der allgemeinen Gesundheitsvorsorge dienen, nicht abziehbar.

Soweit die Aufwendungen nachweislich der Abwendung einer konkreten Gefahr dienen, sollen sie abziehbar sein. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Nachkuren

Aufwendungen hierfür sollen im Allgemeinen nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, selbst wenn die Nachkur amtsärztlich verordnet ist. Eine Ausnahme könnte für die Aufwendungen einer unter ständiger ärztlicher Aufsicht in einer besonderen Reha-Klinik im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt durchgeführte Anschlussheilbehandlung gelten.

Abziehbare Kurkosten

Abziehbar sind die durch das Heilverfahren selbst veranlassten Aufwendungen, das heißt die Kosten für Arzt, Kurmittel, Kurtaxe. Sie sind – ebenso wie zwangsläufige Krankheitskosten allgemein – auch dann berücksichtigungsfähig, wenn die Kurkosten im Übrigen nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Darüber hinaus sind die Kosten der Unterbringung und Verpflegung abziehbar. Anders als bei einem

Krankenhausaufenthalt ist eine Haushaltsersparnis in Höhe von einem Fünftel der Aufwendungen abzuziehen.

Bei den Fahrtkosten werden normalerweise die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel angesetzt. Höhere Kosten des eigenen Pkw werden anerkannt, wenn dem Steuerpflichtigen wegen seiner Krankheit, insbesondere wegen schwerer Geh- und Stehbehinderung oder aus sonstigen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann. Erleidet ein Rentner oder Pensionär auf dem Weg von der ärztlich verordneten Kur nach Hause einen Autounfall, kann er die dadurch verursachten Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn er die Fahrt auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte durchführen können.

Kosten für eine Begleitperson sind abziehbar, wenn die krankheits- oder altersbedingte Notwendigkeit der Begleitung durch ein vor Antritt der Reise eingeholtes amtsärztliches Gutachten oder eine andere diesem gleichzustellende Bescheinigung nachgewiesen wird. Nur bei offensichtlicher Notwendigkeit einer Begleitperson ist das Attest verzichtbar.

Unterscheidet sich die Reise mit einem schwerbehinderten Kind – abgesehen von den besonderen behinderungsbedingten Erschwernissen – nicht von einem üblichen Familien-/Erholungsurlaub, sind die auf die Begleitperson entfallenden Reisekosten keine außergewöhnliche Belastung.

Bei einer Kur im Ausland können in der Regel die Kosten nur in der Höhe abgezogen werden, wie sie bei einer entsprechenden Kur im Inland entstanden wären. Ausnahme: Sie weisen nach, dass die Kur aus medizinischen Gründen gerade an dem betreffenden Ort im Ausland erforderlich war.

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem Angehörigen, der eine Kur durchführt, sind abziehbar, wenn Besuche aus medizinischen Gründen erforderlich sind, etwa bei einem Kind oder bei einem psychisch erkrankten Angehörigen.

Pflegekosten

Betreuen Sie oder Ihr Ehegatte pflegebedürftige Angehörige im Sinne des

§ 15 AO (Kinder, Eltern, Groß-, Schwieger-, Pflegeeltern, Geschwister, Onkel, Tante usw.), setzt die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung voraus, dass die Kostenübernahme für Sie zwangsläufig und der Angehörige bedürftig ist.

Die Zwangsläufigkeit kann für Sie aus rechtlichen oder sittlichen Gründen gegeben sein.

Ihr Angehöriger ist bedürftig, wenn er sein Existenzminimum in Höhe des Unterhaltshöchstbetrags mit seinen eigenen Mitteln (Einkünfte, Bezüge und Vermögen) nach Abzug der Haushaltsersparnis und einem Betrag von 1.550 Euro nicht selbst tragen kann.

Prozesskosten

Seit 2013 sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits jeder Art vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen.

Von diesem Abzugsverbot wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn der Prozess unumgänglich ist. Das ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige ansonsten Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Prozesskosten sind insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten sowie Fahrtkosten. Keine Prozesskosten sind Geldstrafen, Buß- und Ordnungsgelder.

// KEINE ABZIEHBARKEIT VON SCHEIDUNGSKOSTEN:

Lange Zeit war strittig, ob Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind.

Der BFH hat mit Urteil vom 18.05.2017, Az. VI R 9/16, entschieden, dass Scheidungskosten seit der Änderung des § 33 EStG 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind.

Urlaubsbegleitung

Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachgewiesen ist, können Mehraufwendungen auf einer Urlaubsreise für die Kosten der Fahrt, Verpflegung und Unterbringung der Begleitperson bis zu 767 Euro neben dem Behindertenpauschbetrag geltend machen.

13. Vom Einkommen zum zu versteuernden Einkommen

Freibeträge für Kinder

Härteausgleich

Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt

Freibeträge für Kinder

Das zu versteuernde Einkommen ermitteln Sie, indem Sie die Freibeträge für Kinder sowie den Härteausgleich vom Einkommen abziehen.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 6.384 Euro (2023: 6.024 Euro) für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 2.928 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten halbieren sich die Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Denn der Betrag ist für beide Elternteile zusammen anzuwenden. Jedes Elternteil bekommt 2024 somit einen Kinderfreibetrag von 4.656 Euro pro Kind im Jahr.

Die Beträge stehen Ihnen auch dann zu, wenn der andere Elternteil verstorben ist, Sie das Kind adoptiert haben oder das Kind zu Ihnen in einem Pflegschaftsverhältnis steht.

Zu berücksichtigende Kinder sind leibliche Kinder, Pflegekinder und in den Haushalt aufgenommene Stief- und **Enkelkinder**. Sie werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie geboren sind. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres endet grundsätzlich die Berücksichtigung. Für jeden Monat eines Veranlagungszeitraums, in welchem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die Freibeträge um 1/12 gekürzt.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden berücksichtigt, wenn sie entweder

1. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind oder
2. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - für einen Beruf ausgebildet werden oder

- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten
 - zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder
 - zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes befinden oder
 - zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einer befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder
 - als Dienstleistender im Ausland befinden
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können oder
 - einen Freiwilligendienst leisten
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

! WICHTIG:

Seit 2012 spielt es für die Gewährung der Begünstigungen keine Rolle mehr, ob das Kind selbst bestimmte Einkommensgrenzen überschreitet.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur berücksichtigt werden kann, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Dabei ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 20 Stunden wöchentlich, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder aber ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unschädlich.

Die Freibeträge für Kinder kommen nur dann zum Zuge, wenn die daraus resultierende Steuerentlastung höher ist als das erhaltene Kindergeld. Somit haben sie für die Bemessung der Einkommensteuer nur noch eine untergeordnete Bedeutung.

Wichtig sind die Freibeträge für Kinder jedoch bei der Berechnung von

Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, da sie hier die Bemessungsgrundlage mindern und somit zu einer niedrigeren Steuerlast führen.

// ELTERN/GROSSELTERN VON ZEITSOLDATEN:

Der BFH mit Urteil vom 10.05.2012 (Az. VI R 72/11) hat entschieden, dass ein Zeitsoldat, der für eine spätere Verwendung als Mannschaftsdienstgrad ausgebildet wird, sich in einer Berufsausbildung befindet. Im entschiedenen Fall wurde der Sohn der Klägerin im Dienstgrad Schütze mit einer Verpflichtungsdauer von vier Jahren eingestellt, um als Kraftfahrer ausgebildet und später eingesetzt zu werden. Der BFH entschied, dass es sich hierbei um eine Berufsausbildung handelt, sodass er weiter als Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes anzuerkennen sei. Begründet wird diese Rechtsauffassung damit, dass ein Zeitsoldat sich dann in Berufsausbildung befindet, wenn er nicht lediglich im Mannschaftsdienstgrad Dienst leistet, sondern tatsächlich eine Ausbildung erhält.

Im entschiedenen Fall hatte dies zum Teil noch keine Auswirkung, weil die seinerzeitig geltenden Einkommensgrenzen überschritten wurden. Da diese, wie oben beschrieben, jedoch seit 2012 weggefallen sind, hat das zitierte Urteil weitreichende Konsequenzen. Denn nun dürfte den Eltern jedes Zeitsoldaten unter den oben genannten Bedingungen (Alter etc.) bis zum Abschluss der Erstausbildung oder eines Erststudiums weiter Kindergeld zustehen, wenn eine Ausbildung tatsächlich stattfindet. Schwierig wird es in der Praxis zu bestimmen sein, wann bei einem Soldaten eine Erstausbildung abgeschlossen ist. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf dieses Urteil reagiert.

Härteausgleich

Beziehen Sie neben Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitslohn, Versorgungsbezüge) weitere Einkünfte, beispielsweise aus einer gewerblichen Tätigkeit, von denen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, werden diese besteuert, wenn sie 410 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

Wird dieser Betrag überschritten, mindert sich der Betrag von 410 Euro um den Betrag, um den er überschritten wird. Somit sind die genannten Einkünfte dann voll steuerpflichtig, wenn sie mehr als 820 Euro betragen.

Beispiel:

Aus einer Vermittlung haben Sie eine Provision in Höhe von 700 EUR erhalten. Der Betrag überschreitet die 410 EUR um 290 EUR. Der Freibetrag vermindert sich folglich um 290 EUR auf 120 EUR. Von der Provision in Höhe von 700 EUR sind nur 580 EUR zu versteuern.

Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt

„Steuerermäßigung“ bedeutet, dass bestimmte Beträge unmittelbar von der Steuerschuld abgezogen werden können und diese somit direkt mindern. Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen mindern dagegen lediglich das zu versteuernde Einkommen.

! WICHTIG:

Die jeweiligen Abzugsbeträge gelten pro Haushalt. Leben also zwei alleinstehende Personen in einem Haushalt zusammen, kommt der Abzugsbetrag nur einmal zum Zug.

Die Steuerermäßigungen lassen sich in drei Gruppen aufteilen:

Steuerermäßigungen		
<p>Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis</p> <p>Minijob (Arbeitslohn bis 450 Euro/520 Euro im Monat)</p> <p>Haushaltsnahe Tätigkeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen (Teilnahme am sog. Haushaltscheckverfahren)</p> <p>§ 35a Abs. 1 EStG</p>	<p>Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit haushaltsnahen Tätigkeiten (Arbeitnehmer)</p> <p>+ haushaltsnahe Dienstleistungen (Beschäftigter ist kein Arbeitnehmer)</p> <p>+ Pflege- und Betreuungslösungen des schließlich Heim- und Pflegeunterbringung (soweit mit Haushaltshilfe vergleichbar)</p> <p>§ 35a Abs. 2 EStG</p>	<p>Handwerkerleistung</p> <p>für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Erweiterungen (z. B. Anbau, Dachgeschossanbau, Bau einer Garage) in Zusammenhang mit einem bestehenden Haushalt</p> <p>§ 35a Abs. 3 EStG</p>
<p>Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, maximal 510 EUR</p>	<p>Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen (nur Arbeitslohn, keine Materialkosten), maximal 4.000 EUR</p>	<p>Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen (nur Arbeitslohn, keine Materialkosten), maximal 1.200 EUR</p>

Sämtliche Höchstbeträge **können nebeneinander** in Anspruch genommen werden.

Tätigkeiten müssen im eigenen Privathaushalt innerhalb der EU stattfinden

Um die Steuerermäßigung zu erhalten, muss die Tätigkeit in Ihrem eigenen Privathaushalt durchgeführt werden. Dies kann durch Ihre angestellte Haushaltshilfe oder durch den von Ihnen beauftragten Handwerker geschehen. Ihr privater Haushalt kann nur in selbstgenutzten Häusern oder Wohnungen sein. Das ist zum Beispiel Ihre Miet-, Eigentums- oder Ferienwohnung, nicht aber dauerhaft ungenutzte oder vermietete Immobilien.

Zu Ihrem Privathaushalt gehören auch Garten und Privatwege bis zur Grundstücksgrenze. Gemäß BFH zählt auch noch der an Ihr Grundstück angrenzende Bürgersteig zu Ihrem Haushalt.

Ihr Haushalt kann auch in einem Alten- oder Seniorenwohnheim sein. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Räumlichkeiten und deren Ausstattung zu einer eigenen Haushaltsführung geeignet sein müssen. Das bedeutet, Bad, WC, Kochgelegenheit, Wohn- und Schlafbereich müssen vorhanden sein.

Die Steuerermäßigung erhalten Sie auch für haushaltsnahe Arbeiten und Dienstleistungen in einer Wohnung, die Sie Ihrem Kind unentgeltlich zur Verfügung stellen, solange Sie für das Kind Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge haben.

Um Anspruch auf die Steuerermäßigung zu haben, muss Ihr Haushalt nicht zwingend in Deutschland liegen. Auch Haushalte in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR fallen unter diese Regelung (§ 35a Abs. 4 EStG).

Haushaltsnahe Beschäftigungen

Falls Sie Aufwendungen für eine Haushaltshilfe haben, kann dies unmittelbare Auswirkungen auf die Steuerschuld haben. Unter die Aufwendungen fallen beispielsweise solche für die Zubereitung von Mahlzeiten, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege oder die Betreuung von alten Personen.

Die Steuerschuld vermindert sich in diesen Fällen um

- 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro, wenn es sich für die Haushaltshilfe um eine geringfügige Beschäftigung handelt und Sie am

sogenannten Haushaltsscheckverfahren teilnehmen.

- 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro, wenn für die Haushaltshilfe Regelbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden und es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt oder es sich um sonstige Dienstleistungen – auf Rechnung – handelt, die keine Handwerkerleistungen sind.

Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Hierzu ist es erforderlich, dass eine entsprechende Bescheinigung des Heims vorgelegt wird, aus der hervorgeht, welche Dienstleistungen wann und von wem erbracht wurden, welcher Betrag hierfür gezahlt wurde und wer der Empfänger der Gegenleistung ist. Eine Schätzung des prozentualen Anteils am Gesamtaufwand ist dabei ausreichend.

Sofern Sie einer Wohnungseigentümergeinschaft angehören und diese ein Beschäftigungsverhältnis (z. B. zur Reinigung der Gemeinschaftsräume) eingegangen ist, kann die Steuervergünstigung durch Vorlage der Nebenkostenabrechnung geltend gemacht werden. Hierbei ist es wichtig, dass die Aufwendungen separat ausgewiesen und dem jeweiligen Wohnungseigentümer entsprechend seiner Beteiligungsquote zugewiesen werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen, für die eine Steuerermäßigung von 20 Prozent bis maximal 4.000 Euro in Anspruch genommen werden kann, liegen vor, wenn diese von entsprechenden Dienstleistungsunternehmen erbracht werden und Sie hierüber eine Rechnung erhalten.

Inhaltlich unterscheiden sich die haushaltsnahen Dienstleistungen nicht von denjenigen, welche im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden können.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass Sie eine ordnungsgemäße Rechnung haben und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch Kontoauszug nachweisen. Barzahlungen werden folglich nicht anerkannt.

Sofern Sie einer Wohnungseigentümergeinschaft angehören und diese haushaltsnahe Dienstleistungen beauftragt, kann die Steuervergünstigung durch Vorlage der Nebenkostenabrechnung geltend gemacht werden. Hierbei ist es wichtig, dass die Aufwendungen separat ausgewiesen und dem jeweiligen Wohnungseigentümer entsprechend seiner Beteiligungsquote zugewiesen werden.



PRAXIS-TIPP:

Sollten die **Umzugskosten** aufgrund mangelnder beruflicher Veranlassung nicht als Werbungskosten abzugsfähig sein, kommt nach einer Verfügung der OFD Koblenz ein Ansatz bei den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen infrage, wenn der Umzug durch einen Spediteur durchgeführt wurde.

Ähnlich beispielsweise den Kosten für Malerarbeiten in der selbst genutzten Wohnung werden vom Finanzamt bis zu 3.000 Euro im Jahr für Umzugskosten anerkannt. Hiervon werden 20 Prozent von der Einkommensteuerschuld abgezogen, zusammen mit den anderen Abzugsbeträgen bis zu maximal 4.000 Euro.

Berücksichtigungsfähig sind allerdings nur die reinen Arbeitskosten. Außerdem ist ein Nachweis der Aufwendungen durch Rechnung des Speditionsunternehmens und Nachweis der Zahlung auf ein Konto des Spediteurs durch Bankbeleg erforderlich. Die Rechnung darf also nicht bar beglichen werden.

Handwerkerleistungen

Sofern Sie Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, mindert sich die

Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, maximal um einen Betrag von 1.200 Euro. Angesetzt werden können allerdings nur die reinen Lohnkosten. Materialaufwendungen sind nicht begünstigt.

Auch hier ist Voraussetzung, dass Sie eine Rechnung haben, die den Lohnkostenanteil separat ausweist, und dass Sie die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch Kontoauszug nachweisen.

Sofern Sie einer Wohnungseigentümergeinschaft angehören und die Handwerkerleistungen durch den Hausverwalter abgewickelt werden, reicht als Nachweis die Jahresabrechnung aus. Hierbei ist es wichtig, dass die Lohnanteile für die Handwerkerleistungen separat ausgewiesen und dem jeweiligen Wohnungseigentümer entsprechend der Beteiligungsquote zugewiesen werden.



PRAXIS-TIPP:

Welche Dienstleistungen im Einzelnen steuerlich geltend gemacht werden können, können Sie dem BMF-Schreiben vom 09.11.2016 (GZ IV C 8 – S 2296-b/07/10003 :008, Aktualisierung des BMF-Anwendungsschreibens zu § 35a EStG vom 10.01.2014) entnehmen.

Dabei ist zu beachten, dass haushaltsnahe Dienstleistungen, die nicht nur auf Ihrem Grundstück erbracht werden (z. B. Straßenreinigung durch einen Hausmeisterservice), entgegen dem BMF-Schreiben zu berücksichtigen sind (BFH, Urteil vom 20.03.2014, Az. VI R 56/12).

Tierbetreuungs-, Tierpflege- und Tierarztkosten

Tierbetreuungs- und -pflegekosten sowie Tierarztkosten lehnte die Finanzverwaltung bisher als haushaltsnahe Dienstleistungen ab.

Der BFH hat 2016 entschieden, dass die Betreuung einer Hauskatze in der Wohnung durch einen externen Dienstleister als berücksichtigungsfähige haushaltsnahe Dienstleistung anzuerkennen ist (BFH, Urteil vom 03.09.2015, Az. VI R 13/15).

Nicht begünstigt sind jedoch Tierarztkosten, da die Leistungen des Arztes zu solchen Tätigkeiten gehören, die nicht mehr typischerweise von Angehörigen des privaten Haushalts durchgeführt werden können.

14. Tipps und Informationen

Tipps und Informationen

Steuerklassenwahl

Lohnsteuerabzug/ELStAM

Lohnsteuerermäßigungsverfahren

Vorauszahlungen

Heirat

Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt

Erziehungsrente

Antrag auf Änderung, Einspruch und Klage

Was passiert nach Einlegung des Einspruchs?

Steuerhinterziehung

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Tipps und Informationen

Nachfolgend finden Sie noch einige Tipps und Informationen, die für die steuerliche Gestaltung wichtig sind.

Steuerklassenwahl

Die Steuerklassen bestimmen, welche persönlichen Verhältnisse und, damit zusammenhängend, welche Freibeträge bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen sind. Des Weiteren bestimmt die Steuerklasse, ob die Grundtabelle oder aber die Splittingtabelle Anwendung findet.

Insgesamt gibt es sechs Steuerklassen, wobei den einzelnen Klassen folgende Arbeitnehmer zugeordnet werden:

Steuerklasse I: Gilt für alle alleinstehenden Arbeitnehmer (ledig, dauernd getrennt lebend, geschieden, verwitwet).

Steuerklasse II: Gilt für alle alleinstehenden Arbeitnehmer, bei denen mindestens ein Kind zum Haushalt gehört, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Wichtig ist, dass die Steuerklasse II nur den „echten Alleinerziehenden“ zugutekommt.

Steuerklasse III: Gilt im Wesentlichen bei einer Zusammenveranlagung, wenn der andere Ehegatte entweder keinen Arbeitslohn bezieht oder aber nach Steuerklasse V besteuert wird. Die Kombination III/V ist eine von zwei möglichen Kombinationen bei zusammen veranlagten Ehegatten und wird nur auf Antrag eingetragen.

Steuerklasse IV: Gilt grundsätzlich, wenn beide nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Nach der Heirat wird automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV eingetragen, nur auf Antrag ist ein Wechsel in die Kombination III/V möglich. Bei der Steuerklasse IV werden beide Ehegatten wie alleinstehend behandelt. Darüber hinaus ist bei der Steuerklassenkombination IV/IV das sogenannte Faktorverfahren möglich.

Steuerklasse V: Gilt immer dann, wenn sich einer der Ehegatten auf Antrag in Steuerklasse III befindet.

Steuerklasse VI: Gilt, wenn Sie neben der ersten Tätigkeit eine oder mehrere weitere Tätigkeiten ausüben und dort mehr als 450 Euro verdienen.

Aus dieser Übersicht ist erkennbar, dass nur zusammen veranlagte Ehegatten die Wahlfreiheit haben, zwischen verschiedenen Steuerklassenkombinationen, nämlich IV/IV oder III/V, zu entscheiden. Als Faustregel gilt, dass die Kombination III/V günstiger ist, wenn der höher verdienende Ehegatte 60 Prozent oder mehr zum Gesamtbruttoarbeitslohn beiträgt. In diesem Fall ist der Ehegatte mit dem höheren Arbeitseinkommen in Steuerklasse III, der mit dem niedrigeren in Steuerklasse V einzureihen.



PRAXIS-TIPP:

Die Wahl der Steuerklasse hat keine Konsequenzen auf die Gesamtsteuerbelastung. Mit einer geschickten Wahl der Steuerklassenkombination ist lediglich zu erreichen, dass das monatliche Nettogehalt höher ausfällt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung werden etwaige Unterschiede wieder ausgeglichen. Wer also im Laufe eines Jahres eine für ihn ungünstige Kombination gewählt hat, erhält zu viel bezahlte Steuern im folgenden Jahr zurück.

Beachten Sie außerdem, dass die Steuerklassenwahl nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten zu treffen ist. Ehegatten sollten daran denken, dass Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Elterngeld von dem zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängen können. Für Arbeitnehmer in der Steuerklasse V sind diese Lohnersatzleistungen daher geringer als bei gleich hohem Bruttoarbeitslohn, für den die Lohnsteuer nach den Steuerklassen III oder IV einzubehalten ist.

Lohnsteuerabzug/ELStAM

Die Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung wurde zum 01.01.2013 durch die sogenannten **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** ersetzt. Steuerlich relevante Ereignisse (z. B. Eheschließung, Kirchenein- bzw. -austritt, Geburt oder Adoption eines Kindes) werden seither automatisch nach Eintragung im Melderegister berücksichtigt. Verpflichtet zu einer Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind Sie, wenn

- sich die Verhältnisse für die Eintragung der Steuerklasse und der Kinderfreibeträge vor Beginn eines Jahres ändern.
- Sie als Arbeitnehmer vor Beginn oder im Laufe eines Jahres beschränkt einkommensteuerpflichtig werden.

Sie haben die Möglichkeit, die für Sie hinterlegten Daten im ELSTER-Portal (www.elster.de) jederzeit zu kontrollieren. Hierfür ist lediglich eine Registrierung mit der persönlichen Steueridentifikationsnummer notwendig (s. o.), bei Ehegatten muss jeder Partner registriert sein.



PRAXIS-TIPP:

Sie sollten bei Änderungen immer im ELSTER-Portal kontrollieren, ob diese auch tatsächlich eingetragen wurden. Bei fehlerhaften Daten finden Sie auch die Änderungsanträge in diesem Portal (www.elster.de).

Lohnsteuerermäßigungsverfahren

Bestimmte Aufwendungen mit steuerlicher Wirkung, welche beim jeweiligen Steuerpflichtigen üblicherweise anfallen, können als Freibeträge bei den ELStAM hinterlegt werden. Der Freibetrag mindert Ihr zu versteuerndes Einkommen, damit fließt Ihnen monatlich ein höheres Nettoeinkommen zu. Für das laufende Kalenderjahr ist eine Änderung bis zum 30.11. möglich.

Eintragungsfähig sind:

- Werbungskosten, sofern sie den Pauschbetrag von 1.230 Euro übersteigen
- Sonderausgaben – ohne Vorsorgeaufwendungen –, sofern sie den Pauschbetrag von 36 Euro/72 Euro übersteigen
- um die zumutbare Belastung gekürzte außergewöhnliche Belastungen
- Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit usw.
- Steuerermäßigung wegen Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Das Gesetz unterscheidet zwischen Ermäßigungsgründen, die nur unter Beachtung einer betragsmäßigen Grenze eingetragen werden können, und solche, bei denen die Eintragung uneingeschränkt zulässig ist. Ein Antrag auf Änderung der ELStAM wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen ist zulässig, wenn die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Die übrigen Ermäßigungsgründe (Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung und Hinterbliebene, voraussichtliche Verluste aus anderen Einkunftsarten) bleiben hiervon unberührt.

Den Freibetrag können Sie grundsätzlich für zwei Jahre beantragen. Der

Freibetrag greift ab dem 01. des Folgemonats nach der Eintragung in Ihre ELStAM. Grundsätzlich beginnt das Lohnsteuerermäßigungsverfahren am 01.10. des Vorjahres, für den der Freibetrag gelten soll. Ab dem 01.10.2024 eingetragene Freibeträge gelten dann ab dem 01.01.2025 bis längstens 31.12.2026.

Beispiel:

Sie beantragen einen Freibetrag in Höhe von 2.400 EUR am

- | | | |
|-----------------------------|---|--|
| 30.10.2024 | → | Der Freibetrag greift ab dem 01.11.2024 und wird auf die restlichen Monate des Jahres aufgeteilt. Für November und Dezember also jeweils 1.200 EUR. |
| 30.11.2024 | → | Der Freibetrag greift ab dem 01.12.2024, Sie erhalten im Dezember den vollen Freibetrag von 2.400 EUR. |
| 30.10.2024
(für 2 Jahre) | → | Der Freibetrag greift ab dem 01.11.2024 und wird auf die restlichen Monate des Jahres aufgeteilt. Für November und Dezember also jeweils 1.200 EUR. Ab dem 01.01.2025 monatlich 200 EUR. |
| 30.11.2024
(für 2 Jahre) | → | Der Freibetrag greift ab dem 01.12.2024, Sie erhalten im Dezember den vollen Freibetrag von 2.400 EUR. Ab dem 01.01.2025 monatlich 200 EUR. |

Vorauszahlungen

Die Einkommensteuer entsteht erst mit Ablauf eines Kalenderjahres, ihre endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen des Einkommensteuerbescheids. Erst danach wird sie fällig und muss gezahlt werden.

Um diese Zeit zu überbrücken, hat der Gesetzgeber ein Vorauszahlungsverfahren entwickelt. Arbeitnehmer leisten dabei auf die von ihnen bezogenen Lohneinkünfte durch Abzug der Lohnsteuer monatliche Vorauszahlungen im Rahmen des sogenannten Quellenabzugsverfahrens (Steuerabzug an der Einnahmenquelle). Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Gewinnen aus gewerblicher bzw. freiberuflicher Tätigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft und bei Kapitalerträgen aus Konten und Depots im Ausland setzt das Finanzamt dagegen vierteljährliche Vorauszahlungen fest.

Beispiel:

Herr Eil betreibt nebenberuflich einen Reparaturservice für Modellautos. Aus dieser Nebentätigkeit erzielt er einen jährlichen Gewinn von ca. 8.000 EUR (Einkünfte aus Gewerbebetrieb). Während für den bezogenen Bruttolohn monatlich Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird, ist dies bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb nicht der Fall. Hier greift das Vorauszahlungsverfahren.

Vorauszahlungen werden durch einen eigenen Bescheid festgesetzt. Grundsätzlich sind sie zum 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. zu zahlen. Sie werden bei der Berechnung der Einkommensteuerschuld in gleicher Weise wie die bezahlte Lohnsteuer berücksichtigt. Zu viel bezahlte Steuer wird zurückerstattet. Waren die Vorauszahlungen insgesamt zu niedrig, ist innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheids der Nachzahlungsbetrag zu leisten.



PRAXIS-TIPP:

Berechnet werden die Vorauszahlungen auf Basis der voraussichtlich zu erwartenden Jahressteuer. Grundlage ist die Einkommensteuerfestsetzung im Rahmen des letzten Einkommensteuerbescheids. Werden dem Finanzamt während des Steuerjahres Sachverhalte bekannt, wonach die Steuerschuld vermutlich höher als im vergangenen Jahr sein wird (z. B. die Anmeldung eines Gewerbes), werden die Vorauszahlungen entsprechend erhöht. Können Sie glaubhaft machen, dass die Steuerschuld geringer ausfallen wird (z. B. aufgrund niedrigerer Gewinne), beantragen Sie am besten bei Ihrem Finanzamt die Herabsetzung der Vorauszahlungen.

Vorauszahlungen werden im Übrigen festgesetzt, wenn sie mindestens 400 Euro im Kalenderjahr und mindestens 100 Euro für einen Vorauszahlungspunkt betragen.

Beispiel:

Herr Huber hat seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2024 bei der Finanzverwaltung eingereicht. Aufgrund seiner im Februar 2024 begonnenen Tätigkeit als Versicherungsmakler erzielte er im Jahr 2024 Einkünfte, aus welchen noch keine Steuer einbehalten wurde. Dies führt für das Jahr 2024 zu einer Steuernachzahlung von 3.000 EUR. Das Finanzamt wird im Ergebnis nun für das Jahr 2025 und folgende Jahre Steuervorauszahlungen festsetzen. Je nachdem, wie weit das Jahr 2025 bei Ergehen des Steuerbescheids bereits fortgeschritten ist, wird die Nachzahlung in Höhe von 3.000 EUR durch die Restquartale geteilt. Das bedeutet: Wenn bei Ergehen des Steuerbescheids z. B. das 2. Quartal bereits vorüber ist, wird das Finanzamt jeweils für das 3. und 4. Quartal eine Vorauszahlung in Höhe von 1.500 EUR festsetzen. Ab 2026 beträgt die Vorauszahlung 3.000 EUR/4 Quartale folglich 750 EUR pro Quartal.

Heirat

Mit der Eingehung einer Ehe (Hinweis: seit Oktober 2017 gibt es die sog. „Ehe für alle“, die die eingetragene Lebenspartnerschaft abgelöst hat) sind auch steuerliche Folgen verbunden.

Die bedeutsamste Konsequenz besteht darin, dass sich Ehegatten zusammen veranlagern lassen und vom Splittingverfahren profitieren können. In vielen Fällen ist dies günstig und führt insgesamt zu einer niedrigeren Steuerbelastung. Da das Splittingverfahren für ein ganzes Jahr gilt, kann es sinnvoll sein, noch im Dezember anstatt erst im Januar des nächsten Jahres zu heiraten.

Für das Jahr der Eheschließung können Ehegatten auch die sogenannte besondere Veranlagung wählen. Die Besteuerung wird dann so durchgeführt, als ob sie nicht verheiratet wären. Diese Veranlagungsform ist nur noch sinnvoll, wenn eine verwitwete Person im Jahr nach dem Tod des Ehegatten wieder heiratet. In diesem Fall kann die Witwe/der Witwer für sich allein noch den Splittingtarif geltend machen (sogenanntes Witwenprivileg).

Neben Zusammenveranlagung und besonderer Veranlagung im Jahr der Eheschließung können Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, die getrennte Veranlagung wählen, was in manchen Fällen Vorteile bringen kann, wenn

- einer der Ehegatten zwar steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte bezieht (z. B. Arbeitslosengeld, ausländische Einkünfte) und der andere Ehegatte steuerpflichtige Einkünfte hat.
- einer der Ehegatten tarifbegünstigte Einkünfte erzielt (z. B. Betriebsaufgabegewinne).
- ein Ehegatte Verluste erzielt und der andere geringe eigene Einkünfte hat.
- beide Ehegatten Nebeneinkünfte bis jeweils 410 Euro beziehen, die in der Summe 410 Euro übersteigen.

- bei den Vorsorgeaufwendungen der Vorwegabzug des einen Ehegatten durch die Lohneinkünfte des anderen Ehegatten gekürzt wird.



PRAXIS-TIPP:

Beachten Sie, dass Sie jedes Jahr neu entscheiden können, welche Veranlagung Sie wählen. Ob eine getrennte Veranlagung tatsächlich günstiger als die Zusammenveranlagung ist, kann nur durch eine Vergleichsberechnung der Veranlagungsformen ermittelt werden. Ohne Zuhilfenahme von EDV ist dies nur schwer möglich. Hier hilft im Zweifel ein Steuerberater weiter.

Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt

Im Einkommensteuergesetz sind zahlreiche Einnahmen normiert, die Ihnen steuerfrei zufließen können. Von diesen steuerfreien Einnahmen wiederum unterliegen einige dem sogenannten „Progressionsvorbehalt“.

Progressionsvorbehalt bedeutet, dass diese Einnahmen selbst nicht besteuert, aber zur Berechnung des Steuersatzes herangezogen werden.

Beispiel:

Ein verheirateter Arbeitnehmer hat ein zu versteuerndes Einkommen von 24.000 EUR. Seine Ehefrau hat im gesamten Jahr Arbeitslosengeld in Höhe von 8.000 EUR bezogen. Ohne das Arbeitslosengeld der Ehefrau beträgt die festzusetzende Einkommensteuer 2023 1.410 EUR.

Da das Arbeitslosengeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt, ist wie folgt zu verfahren: In einem 1. Schritt wird das Arbeitslosengeld unter Abzug des Werbungskostenpauschbetrags in Höhe von 1.230 EUR dem zu versteuernden Einkommen zugeschlagen. Der 2. Schritt besteht darin, festzustellen, wie hoch der durchschnittliche Steuersatz unter Berücksichtigung dieses höheren Einkommens wäre. Dieser Steuersatz wird nun auf das zu versteuernde Einkommen von 24.000 EUR angewandt. Die tatsächliche festzusetzende Einkommensteuer beträgt somit 2.375 EUR und ist damit deutlich höher als ohne Progressionsvorbehalt.

Dem Progressionsvorbehalt unterliegen beispielsweise Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Verletztengeld.

Grundsätzlich steuerfrei und auch nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegend sind die Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgelder. Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für

Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nicht übersteigen. Für das Trennungsgeld gilt, dass dieses nach Ablauf von drei Monaten steuerpflichtig wird.

Erziehungsrente

Auch Geschiedene können eine Rente erhalten, wenn sie ein Kind erziehen und ihr geschiedener Ehepartner stirbt. Diese Rente dient somit als Unterhaltersatz und erlaubt es, sich verstärkt um die Erziehung der Kinder zu kümmern.

Diese Rente ist genau wie die Regelaltersrente mit dem Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn zu besteuern (2024 beträgt dieser 83 Prozent, siehe Tabelle in Kapitel 5, Abschnitt [„Wer ist betroffen?“](#)). Dies hat der BFH mit Urteil vom 19.08.2013 (Az. X R 35/11) entschieden.

Antrag auf Änderung, Einspruch und Klage

Beim Erlass von Steuerbescheiden können sich Fehler einschleichen, zum Beispiel bei der Übertragung der Daten aus dem Formular in den Computer. In einem solchen Fall ist es am einfachsten, sofort nach Erhalt des Bescheids den zuständigen Sachbearbeiter anzurufen und zu versuchen, die Angelegenheit unbürokratisch zu regeln. In den meisten dieser Fälle wird ein neuer Bescheid erlassen, und die Sache ist erledigt. Im Zweifelsfall ist ein formloser schriftlicher Antrag auf schlichte Änderung des Bescheids zu stellen.

Wenn dies nicht weiterhilft und Sie einen Einkommensteuerbescheid für rechtswidrig halten, da einzelne Positionen nicht anerkannt wurden, so steht Ihnen als Rechtsmittel im außergerichtlichen Verfahren der Einspruch zur Verfügung. Zulässig ist der Einspruch allerdings nur, wenn Sie „beschwert“ sind, also durch den Ihrer Auffassung nach fehlerhaften Bescheid einen Nachteil haben, das heißt wenn der erwartete Erstattungsbetrag niedriger ausfällt als bei Berücksichtigung der streitbehafteten Positionen.



PRAXIS-TIPP:

In der Beratungspraxis lässt sich immer wieder feststellen, dass Personen Einsprüche wegen der Nichtberücksichtigung von verschiedenen Positionen einlegen, ohne die Rechtslage genau zu kennen.

Prüfen Sie daher vor Einlegung eines Einspruchs genau, ob Aussicht auf Erfolg besteht. Falls die Abweichung von der Erklärung auf dem Steuerbescheid nicht ausreichend erläutert ist, kontaktieren Sie den Sachbearbeiter beim Finanzamt und fragen Sie nach, aus welchen Gründen er den einen oder anderen Ansatz verweigert.

Den Einspruch richten Sie unter Angabe der Steuernummer und des angefochtenen Bescheids an das zuständige Finanzamt. Im Rahmen des Einspruchs haben Sie die Möglichkeit, die Aussetzung der Vollziehung zu

beantragen. Folgt das Finanzamt diesem Antrag, wird die Veranlagung zunächst so durchgeführt, wie Sie es beantragt haben. Das Finanzamt hat dem Antrag zu folgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einkommensteuerbescheids bestehen.

Das formlose Schreiben könnte wie folgt aussehen:

 **MUSTER:**

Peter und Petra Peters

Oberbach

StNr.: 999/234/4711/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid ... legen wir hiermit Einspruch ein. Gleichzeitig beantragen wir die Aussetzung der Vollziehung, da erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen.

Begründung: Entgegen unserer Erklärung haben Sie die Kosten für die Anschaffung eines PCs nicht anerkannt, da Sie die berufliche Nutzung nicht nachvollziehen können. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. In der Anlage übersenden wir eine Bescheinigung der Dienststelle, aus welcher eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang und für welche Zwecke der PC beruflich genutzt wird. Wir beantragen daher die Änderung des angefochtenen Bescheids und verbleiben ...

Wichtig ist, dass Sie sowohl den Antrag auf schlichte Änderung als auch den Einspruch innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Bescheids einlegen. In der Regel werden Steuerbescheide mit der Post zugesendet. Als bekannt gegeben gilt ein Verwaltungsakt bei Postzustellung drei Tage nach der Aufgabe zur Post (beachten Sie den

Stempel), auch wenn Sie den Bescheid früher erhalten haben. Fällt dieser dritte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, beginnt die Einspruchsfrist erst am darauffolgenden Werktag. Die Monatsfrist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des darauffolgenden Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem der Bescheid bekannt gegeben wurde. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist ebenfalls am darauffolgenden Werktag.

Beispiel:

Der Briefträger wirft Herrn Meier am 01.10.2024 den Einkommensteuerbescheid in den Briefkasten. Als Herr Meier den Brief abends aus dem Briefkasten nimmt, sieht er, dass der Umschlag am 30.09.2024 abgestempelt wurde. Unter Anwendung der Drei-Tages-Fiktion rechnet er aus, dass der Bescheid erst am 04.10.2024 als bekannt gegeben gilt, da es sich beim dritten Tag, dem 03.10.2024, um einen Feiertag handelt. Die Einspruchsfrist endet einen Monat später am 04.11.2024. Da das kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, endet die Einspruchsfrist nicht erst am nächsten Werktag, sondern regulär am Montag, 04.11.2024. Herr Meiers Einspruch gegen den Steuerbescheid muss also spätestens am Montag, 04.11.2024, beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein; die Monatsfrist endet am 04.11.2024 um 23:59 Uhr.



PRAXIS-TIPP:

Falls Sie bei der Einkommensteuererklärung Angaben vergessen haben sollten, können Sie diese im Rahmen des Einspruchsverfahrens noch geltend machen. Bedenken Sie allerdings auch, dass Fehler des Finanzamts zu Ihren Gunsten ebenfalls korrigiert werden können.

Sollte der Einspruch keinen Erfolg haben, bleibt als nächster Schritt nur noch die Klage vor dem Finanzgericht. Hier empfiehlt es sich jedoch, die professionelle Hilfe eines Steuerberaters einzuholen.

Was passiert nach Einlegung des Einspruchs?

Nachdem Sie Ihren Einspruch beim Finanzamt eingereicht haben, wird Ihr Einspruch entweder durch den Finanzbeamten, welcher Ihren Steuerbescheid erlassen hat, oder durch die Rechtsbehelfsstelle bearbeitet. Hat das Finanzamt nach sechs Monaten noch nicht über Ihren Einspruch entschieden, können Sie beim Finanzgericht Untätigkeitsklage erheben (§ 46 FGO). Durch Ihren Einspruch ist der gesamte Steuerbescheid wieder offen; insofern kann das Finanzamt alle Punkte Ihrer Steuererklärung nochmals prüfen.

Das Finanzamt kann im Rahmen der Einspruchsprüfung zu folgenden Ergebnissen kommen:

- Das Finanzamt gibt Ihnen (teilweise) Recht und erlässt einen neuen (teilweise) korrigierten Steuerbescheid. Über die noch offenen Streitpunkte erhalten Sie dann zu einem späteren Zeitpunkt eine Entscheidung.
- Das Finanzamt teilt Ihre Meinung nicht und fordert Sie auf, Ihren Einspruch mangels Erfolgsaussicht schriftlich zurückzunehmen. Folgen Sie dieser Aufforderung, wird Ihr Steuerbescheid bestandskräftig. Andernfalls gibt es eine Einspruchsentscheidung.
- Das Finanzamt beendet das Einspruchsverfahren mit einer förmlichen Einspruchsentscheidung. Diese Einspruchsentscheidung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Sollte das Finanzamt im Rahmen der Einspruchsentscheidung nicht Ihrer Auffassung gefolgt sein, bleibt als nächster Schritt nur noch die Klage vor dem Finanzgericht. Hier empfiehlt es sich jedoch, professionelle Hilfe eines Steuerberaters einzuholen. Die Frist für eine Klage beim Finanzgericht beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung (Drei-Tages-Fiktion, s. o.).
- Das Finanzamt teilt Ihnen mit, dass es den ursprünglichen Steuerbescheid zu Ihrem Nachteil ändern und eine höhere Steuer festsetzen will. Ursache dafür könnte sein, dass der Sachbearbeiter im ursprünglichen Steuerbescheid einen Fehler zu Ihren Ungunsten

gefunden hat. Das Finanzamt muss jedoch auf die beabsichtigte „Verböserung“ hinweisen und Ihnen eine angemessene Frist (regelmäßig einen Monat) einräumen, innerhalb der Sie sich hierzu äußern können. Wenn Sie nun Ihren Einspruch vor der Einspruchsentscheidung zurücknehmen, können Sie diese Schlechterstellung vermeiden.

Steuerhinterziehung

Es gibt zahlreiche Bürger, die sich nicht im Klaren darüber sind, dass der Versuch, durch falsche Angaben Steuern zu sparen, kein Kavaliersdelikt, sondern Steuerhinterziehung mit den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen sein kann. In vielen Fällen hat dies bereits zu einem bösen Erwachen geführt, da die Betroffenen sich der Tragweite ihrer Handlungen oft gar nicht bewusst waren.

Steuerhinterziehung begeht, wer

- den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt.
- Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Eine Steuerhinterziehung begeht demnach bereits derjenige, der falsche Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte macht oder aber falsche Belege einreicht und dadurch steuerliche Vorteile erlangt.

Das Steuerrecht ist das einzige Rechtsgebiet, wo es möglich ist, durch Selbstanzeige straffrei zu bleiben. Plagt Sie Ihr schlechtes Gewissen, sollten Sie sich vor Entdeckung der Tat durch das Finanzamt selbst anzeigen. In diesem Fall müssen zwar die hinterzogenen Steuern einschließlich Zinsen und einem Strafzuschlag nachgezahlt werden, eine Strafe wird jedoch nicht verhängt.

Eingetragene Lebenspartnerschaft

2013 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Ehegattensplitting auch für eingetragene Lebenspartner Anwendung findet, die bisherige Nichtanerkennung des Splittingtarifs für eingetragene Lebenspartner ist verfassungswidrig. Die Richter urteilten, dass die steuerrechtliche Regelung rückwirkend zum 01.08.2001 geändert werden muss, das heißt, ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Theoretisch bedeutet das, dass Sie rückwirkend bis 2001 Ihre Steuererklärung von Einzelveranlagung auf Zusammenveranlagung mit Ihrem Lebenspartner (und somit Inanspruchnahme des Splittingtarifs) ändern lassen können. In der Praxis dürfte in den meisten Fällen die Abgabefrist für die Steuererklärung schon verjährt sein.

Damit Sie von dem Urteil profitieren können, darf Ihr Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig sein. Allein aufgrund des Urteils können Sie Ihre Steuerbescheide nicht ändern lassen.

In folgenden Fällen ist Ihr Bescheid noch änderbar:

- Ihr Bescheid wurde unter dem sogenannten Vorbehalt der Nachprüfung erlassen. Hier reicht ein schriftlicher Antrag unter Bezugnahme auf das Urteil, dass Sie und Ihr Partner die Zusammenveranlagung beantragen.
- Sie haben jedes Jahr Einspruch gegen die Einzelveranlagung eingelegt und das Finanzamt hat die Bescheide bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts ruhend gestellt. Hier müssen Sie nichts mehr tun. Da die Entscheidung nun vorliegt, werden die Finanzämter die Verfahren wiederaufnehmen und geänderte Steuerbescheide erlassen.
- In allen anderen Fällen profitieren Sie von dem Urteil nur, sofern die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Dies ist der Fall, wenn
 - Sie oder Ihr Lebenspartner keine Steuererklärung abgegeben haben. In diesem Fall geben Sie die Steuererklärungen für die letzten vier (maximal sieben) Jahre ab und setzen das Kreuz bei

Zusammenveranlagung. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn einer von Ihnen jährlich Steuererklärungen abgegeben hat und die Bescheide bereits bestandskräftig sind, der andere Lebenspartner jedoch in der Vergangenheit keine Steuererklärung abgegeben hat.

- beide Lebenspartner Steuererklärungen abgegeben haben, aber die Steuerbescheide von nur einem Lebenspartner noch offen sind (weil dieser jedes Jahr Einspruch gegen die Einzelveranlagung eingelegt hat). Hier können Sie für jede noch nicht bestandskräftige Steuererklärung nachträglich die Zusammenveranlagung beantragen. Es reicht, dass die Steuerbescheide von einem Lebenspartner noch nicht bestandskräftig sind.

Sofern Ihr Steuerbescheid und der Ihres Lebenspartners bereits bestandskräftig ist, profitieren Sie nicht von dem Verfassungsgerichtsurteil.

Auszüge aus referenzierten Vorschriften

AO (Auszug)

BVG (Auszug)

EStDV 2000 (Auszug)

EStG (Auszug)

FGO (Auszug)

UStG (Auszug)

AO (Auszug)

§ 15 Angehörige

§ 15 Angehörige

(1) Angehörige sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

BVG (Auszug)

§ 35 (Gewährung der Pflegezulage)

§ 35 (Gewährung der Pflegezulage)

(1) Solange Beschädigte infolge der Schädigung hilflos sind, wird eine Pflegezulage von 376 Euro (Stufe I) monatlich gezahlt. Hilflos im Sinne des Satzes 1 sind Beschädigte, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung des Umfangs der notwendigen Pflege auf 642, 916, 1174, 1524 oder 1876 Euro (Stufe II, III, IV, V und VI) zu erhöhen. Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage sind die in der Verordnung zu § 30 Abs. 17 aufgestellten Grundsätze maßgebend. Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III. Hirnbeschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 erhalten eine Pflegezulage mindestens nach Stufe I.

(2) Wird fremde Hilfe im Sinne des Absatzes 1 von Dritten aufgrund eines Arbeitsvertrages geleistet und übersteigen die dafür aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wird die Pflegezulage um den übersteigenden Betrag erhöht. Leben Beschädigte mit ihren Ehegatten, Lebenspartnern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, dass sie nur ein Viertel der von ihnen aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen haben und ihnen mindestens die Hälfte der pauschalen Pflegezulage verbleibt. In Ausnahmefällen kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag der pauschalen Pflegezulage erhöht werden, wenn Ehegatten, Lebenspartner oder ein Elternteil von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe V neben den Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe leisten. Entstehen

vorübergehend Kosten für fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, dass den Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Entstehung der Kosten verbleibt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner nicht nur vorübergehend keine Pflegeleistungen erbringt; § 40a Abs. 3 Satz 3 gilt.

(3) Während einer stationären Behandlung wird die Pflegezulage nach den Absätzen 1 und 2 Empfängern von Pflegezulage nach den Stufen I und II bis zum Ende des ersten, den übrigen Empfängern von Pflegezulage bis zum Ablauf des zwölften auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats weitergezahlt.

(4) Über den in Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt hinaus wird die Pflegezulage während einer stationären Behandlung bis zum Ende des Kalendermonats vor der Entlassung nur weitergezahlt, soweit dies in den folgenden Sätzen bestimmt ist. Beschädigte erhalten ein Viertel der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder der Elternteil bis zum Beginn der stationären Behandlung zumindest einen Teil der Pflege wahrgenommen hat. Daneben wird die Pflegezulage in Höhe der Kosten weitergezahlt, die aufgrund eines Pflegevertrages entstehen, es sei denn, die Kosten hätten durch ein den Beschädigten bei Abwägung aller Umstände zuzumutendes Verhalten, insbesondere durch Kündigung des Pflegevertrages, vermieden werden können. Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III erhalten, soweit eine stärkere Beteiligung der schon bis zum Beginn der stationären Behandlung unentgeltlich tätigen Pflegeperson medizinisch erforderlich ist, abweichend von Satz 2 ausnahmsweise Pflegezulage bis zur vollen Höhe nach Absatz 1, in Fällen des Satzes 3 jedoch nicht über den nach Absatz 2 Satz 2 aus der pauschalen Pflegezulage verbleibenden Betrag hinaus.

(5) Tritt Hilflosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichzeitig mit der Notwendigkeit stationärer Behandlung oder während einer stationären Behandlung ein, besteht für die Zeit vor dem Kalendermonat der Entlassung kein Anspruch auf Pflegezulage. Für diese Zeit wird eine Pflegebeihilfe gezahlt, soweit dies in den folgenden Sätzen bestimmt ist. Beschädigte, die

mit ihren Ehegatten, Lebenspartnern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten eine Pflegebeihilfe in Höhe eines Viertels der pauschalen Pflegezulage nach Stufe I. Soweit eine stärkere Beteiligung der Ehegatten, Lebenspartner oder eines Elternteils oder die Beteiligung einer Person, die den Beschädigten nahesteht, an der Pflege medizinisch erforderlich ist, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Pflegebeihilfe bis zur Höhe der pauschalen Pflegezulage nach Stufe I gezahlt werden.

(6) Für Beschädigte, die infolge der Schädigung dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 1 bedürfen, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann, die Kosten der nicht nur vorübergehenden Heimpflege, soweit sie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich notwendiger Pflege umfassen, unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Jedoch ist den Beschädigten von ihren Versorgungsbezügen zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der Beschädigtengrundrente nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 und den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen, die ihnen zustehen würden, wenn Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wären. Bei der Berechnung der Bezüge der Angehörigen ist auch das Einkommen der Beschädigten zu berücksichtigen, soweit es nicht ausnahmsweise für andere Zwecke, insbesondere die Erfüllung anderer Unterhaltspflichten, einzusetzen ist.

EStDV 2000 (Auszug)

§ 65 Nachweis der Behinderung und des Pflegegrads

§ 65 Nachweis der Behinderung und des Pflegegrads

(1) Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen:

1. bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch Vorlage eines Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder eines Bescheides der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde,
2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 20 festgestellt ist,
 - a) durch eine Bescheinigung oder einen Bescheid der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde oder,
 - b) wenn ihm wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid.

(2) Die gesundheitlichen Merkmale „blind“ und „hilflos“ hat der Steuerpflichtige durch einen Ausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, der mit den Merkzeichen „BI“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in die Pflegegrade 4 oder 5 nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich.

(2a) Den Nachweis der Einstufung in einen Pflegegrad nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen

entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Steuerpflichtige durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

(3) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags setzt voraus, dass der Antragsteller Inhaber gültiger Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 ist. Bei erstmaliger Geltendmachung des Pauschbetrags oder bei Änderung der Verhältnisse hat der Steuerpflichtige die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit seiner Steuererklärung oder seinem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung, ansonsten auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.

(3a) Die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags setzt voraus, dass die für die Feststellung einer Behinderung zuständige Stelle als mitteilungspflichtige Stelle ihre Feststellungen zur Behinderung nach den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung an die für die Besteuerung des Antragstellers zuständige Finanzbehörde übermittelt hat. Die nach Satz 1 mitteilungspflichtige Stelle hat ihre Feststellungen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag derjenigen Person, die diese Feststellungen begehrt, an die nach Satz 1 zuständige Finanzbehörde zu übermitteln. Die Person hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck ihre Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung zu übermittelnden Daten sind zusätzlich folgende Daten zu übermitteln:

1. der Grad der Behinderung,
2. die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen):
 - a) G (erheblich gehbehindert),
 - b) aG (außergewöhnlich gehbehindert),
 - c) B (ständige Begleitung notwendig),
 - d) H (hilflos),
 - e) Bl (blind),
 - f) Gl (gehörlos),

3. die Feststellung, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,
4. die Feststellung, dass die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht,
5. die Einstufung als pflegebedürftige Person mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in den Pflegegraden 4 oder 5,
6. die Dauer der Gültigkeit der Feststellung.

Die mitteilungspflichtige Stelle hat jede Änderung der Feststellungen nach Satz 4 abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung unverzüglich zu übermitteln. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(4) Ist der Mensch mit Behinderungen verstorben und kann sein Rechtsnachfolger die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorlegen, so genügt zum Nachweis eine gutachtliche Stellungnahme der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde. Diese Stellungnahme hat die Finanzbehörde einzuholen.

EStG (Auszug)

§ 10

§ 20

§ 33 Außergewöhnliche Belastungen

§ 34 Außerordentliche Einkünfte

§ 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

§ 7b Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

§ 10

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

1. (weggefallen)
2.
 - a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen;
 - b) Beiträge des Steuerpflichtigen
 - aa) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht. ²Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 hat. ³Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt;

- bb) für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist. ²Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen. ³Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.

²Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. ³Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 oder 4 abgefunden wird. ⁴Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen. ⁵Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen. ⁶Zu den Beiträgen nach den Buchstaben a und b ist der nach § 3 Nummer 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen. ⁷Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von Satz 6 nur auf Antrag des Steuerpflichtigen hinzugerechnet;

3. Beiträge zu

- a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht. ²Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge; Voraussetzung für die Berücksichtigung beim Steuerpflichtigen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen. ³Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind; § 158 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend. ⁴Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;
- b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung).

²Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen können auch eigene Beiträge im Sinne der Buchstaben a oder b eines Kindes behandelt werden, wenn der Steuerpflichtige die Beiträge des Kindes, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht, durch Leistungen in Form von Bar- oder

Sachunterhalt wirtschaftlich getragen hat, unabhängig von Einkünften oder Bezügen des Kindes. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Steuerpflichtige die Beiträge für ein unterhaltsberechtigtes Kind trägt, welches nicht selbst Versicherungsnehmer ist, sondern der andere Elternteil. ⁴Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1a Nummer 1 eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese abweichend von Satz 1 als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt. ⁵Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden und in der Summe das Dreifache der auf den Veranlagungszeitraum entfallenden Beiträge überschreiten, sind in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden;

- 3a. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht nach Nummer 3 zu berücksichtigen sind; Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen; Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde; § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist in diesen Fällen weiter anzuwenden;
4. gezahlte Kirchensteuer; dies gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Absatz 1 ermittelte Einkommensteuer gezahlt wurde;

5. 80 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4800 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ²Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. ³Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. ⁴Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist;
6. (weggefallen)
7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6000 Euro im Kalenderjahr. ²Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. ³Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. ⁴§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 2, 4 Satz 8 und Absatz 4a sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.
8. (weggefallen)
9. 30 Prozent des Entgelts, höchstens 5000 Euro, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. ²Voraussetzung ist, dass die Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die Schule zu einem von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. ³Der Besuch einer anderen Einrichtung, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss im Sinne des Satzes 2 ordnungsgemäß vorbereitet, steht einem Schulbesuch im Sinne des Satzes 1 gleich. ⁴Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer solchen Schule gleich, unabhängig von ihrer Belegenheit. ⁵Der Höchstbetrag nach Satz 1 wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt.

(1a) ¹Sonderausgaben sind auch die folgenden Aufwendungen:

1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 13 805 Euro im Kalenderjahr. ²Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten aufgewandten Beiträge. ³Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. ⁴Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 der Zivilprozessordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. ⁵Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend. ⁷Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung)

der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. ⁸Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. ⁹Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen;

2. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Dies gilt nur für

- a) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 18 Absatz 1 ausübt,
- b) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs, sowie
- c) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 Prozent betragenden Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

³Satz 2 gilt auch für den Teil der Versorgungsleistungen, der auf den Wohnanteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt.

⁴Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Empfängers in der Steuererklärung des Leistenden; Nummer 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend;

3. Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 23 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie § 1408 Absatz 2 und § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit der Verpflichtete dies mit Zustimmung des Berechtigten beantragt und der Berechtigte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Nummer 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ³Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Berechtigten in der Steuererklärung des Verpflichteten; Nummer 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend;
4. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20 bis 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes und nach den §§ 1587f, 1587g und 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung sowie nach § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ²Nummer 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nummern 2, 3 und 3a bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen; ungeachtet dessen sind Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a zu berücksichtigen, soweit
 - a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen stehen,
 - b) diese Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung

der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei sind und

- c) der andere Staat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt;

steuerfreie Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung stehen insgesamt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3,

2. geleistet werden an

- a) Versicherungsunternehmen,
 - aa) die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder
 - bb) denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

²Darüber hinaus werden Beiträge nur berücksichtigt, wenn es sich um Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a an eine Einrichtung handelt, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbare Absicherung im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gewährt. ³Dies gilt entsprechend, wenn ein Steuerpflichtiger, der weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, mit den Beiträgen einen Versicherungsschutz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 erwirbt,

- b) berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- c) einen Sozialversicherungsträger oder
- d) einen Anbieter im Sinne des § 80.

²Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nur berücksichtigt, wenn die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, wobei die Zertifizierung Grundlagensbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung ist.

(2a) ¹Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Anbieter als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Beiträge und die Zertifizierungsnummer an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. ²§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ³§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2b) ¹Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 hat das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge sowie die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass insoweit als Steuerpflichtiger die versicherte Person gilt, an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und der Tag der Geburt des Versicherungsnehmers anzugeben. ²Auf der Grundlage des § 65a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach den Satzungen der gesetzlichen Krankenkassen erbrachte Bonusleistungen gelten bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherter Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung; diese Summe übersteigende Bonusleistungen gelten stets als Beitragserstattung. ³Der Steuerpflichtige kann nachweisen,

dass Bonusleistungen in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragserstattung zu qualifizieren sind. ⁴Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) zu übermitteln sind. ⁵§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ⁶Zuständige Finanzbehörde im Sinne des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung ist das Bundeszentralamt für Steuern. ⁷Wird in den Fällen des § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung eine unzutreffende Höhe der Beiträge übermittelt, ist die entgangene Steuer mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags anzusetzen.

(2c) ¹Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse oder die berufsständische Versorgungseinrichtung als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. ²Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) zu übermitteln sind. ³§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(3) ¹Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, zu berücksichtigen. ²Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. ³Der Höchstbetrag nach Satz 1 oder 2 ist bei Steuerpflichtigen, die

1. Arbeitnehmer sind und die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres
 - a) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche

Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder

- b) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben, oder

2. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4 erzielen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben,

um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. ⁴Im Kalenderjahr 2013 sind 76 Prozent der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen. ⁵Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, ist als Sonderausgabe abziehbar. ⁶Der Prozentsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2022 um je 2 Prozentpunkte je Kalenderjahr; ab dem Kalenderjahr 2023 beträgt er 100 Prozent. ⁷Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vermindern den abziehbaren Betrag nach Satz 5 nur, wenn der Steuerpflichtige die Hinzurechnung dieser Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 7 beantragt hat.

(4) ¹Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 und 3a können je Kalenderjahr insgesamt bis 2800 Euro abgezogen werden. ²Der Höchstbetrag beträgt 1900 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 9, 14, 57 oder 62

erbracht werden. ³Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. ⁴Übersteigen die Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 die nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen, sind diese abzuziehen und ein Abzug von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3a scheidet aus.

(4a) ¹Ist in den Kalenderjahren 2013 bis 2019 der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Absatz 3 mit folgenden Höchstbeträgen für den Vorwegabzug

Kalenderjahr	Vorwegabzug für den Steuerpflichtigen	Vorwegabzug im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten
2013	2100	4200
2014	1800	3600
2015	1500	3000
2016	1200	2400
2017	900	1800
2018	600	1200
2019	300	600

zuzüglich des Erhöhungsbetrags nach Satz 3 günstiger, ist der sich danach ergebende Betrag anstelle des Abzugs nach Absatz 3 und 4 anzusetzen. ²Mindestens ist bei Anwendung des Satzes 1 der Betrag anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn zusätzlich noch die Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in die Günstigerprüfung einbezogen werden würden; der Erhöhungsbetrag nach Satz 3 ist nicht hinzuzurechnen. ³Erhöhungsbetrag sind die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, soweit sie nicht den um die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und den nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss verminderten Höchstbetrag nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 überschreiten; Absatz 3 Satz 4 und 6 gilt entsprechend.

(4b) ¹Erhält der Steuerpflichtige für die von ihm für einen anderen

Veranlagungszeitraum geleisteten Aufwendungen im Sinne des Satzes 2 einen steuerfreien Zuschuss, ist dieser den erstatteten Aufwendungen gleichzustellen. ²Übersteigen bei den Sonderausgaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 3a die im Veranlagungszeitraum erstatteten Aufwendungen die geleisteten Aufwendungen (Erstattungsüberhang), ist der Erstattungsüberhang mit anderen im Rahmen der jeweiligen Nummer anzusetzenden Aufwendungen zu verrechnen. ³Ein verbleibender Betrag des sich bei den Aufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 ergebenden Erstattungsüberhangs ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. ⁴Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 der Abgabenordnung und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift erstatten als mitteilungspflichtige Stellen, neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben, die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § [10](#) erforderlichen Daten an die zentrale Stelle zu übermitteln. ⁵§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ⁶§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(5) Durch Rechtsverordnung wird bezogen auf den Versicherungstarif bestimmt, wie der nicht abziehbare Teil der Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 durch einheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Tarifs gezahlte Prämie zu ermitteln ist, soweit der nicht abziehbare Beitragsteil nicht bereits als gesonderter Tarif oder Tarifbaustein ausgewiesen wird.

(6) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen darf.

§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören

1. Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Genossenschaften sowie an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes. ²Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. ³Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer Körperschaft stammen, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gelten. ⁴Als sonstige Bezüge gelten auch Einnahmen, die anstelle der Bezüge im Sinne des Satzes 1 von einem anderen als dem Anteilseigner nach Absatz 5 bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden;
2. Bezüge, die nach der Auflösung einer Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen und die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen; Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend. ²Gleiches gilt für Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen und die als Gewinnausschüttung im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 2 und 4 des Körperschaftsteuergesetzes gelten;
3. Investmenterträge nach § 16 des Investmentsteuergesetzes;
- 3a. Spezial-Investmenterträge nach § 34 des Investmentsteuergesetzes;
4. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller

Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, es sei denn, dass der Gesellschafter oder Darlehensgeber als Mitunternehmer anzusehen ist. ²Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebes sind § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 und § 15a sinngemäß anzuwenden.

5. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. ²Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlungen anzusetzen, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
6. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge) im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist. ²Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. ³Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung treten die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sind auf Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen, auf Erträge im Erlebensfall bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, und auf Erträge bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht entsprechend anzuwenden. ⁵Ist in einem Versicherungsvertrag eine gesonderte Verwaltung von speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart, die nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, beschränkt ist, und kann der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen (vermögensverwaltender Versicherungsvertrag), sind die dem Versicherungsunternehmen zufließenden Erträge dem

wirtschaftlich Berechtigten aus dem Versicherungsvertrag zuzurechnen; Sätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden. ⁶Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn

- a) in einem Kapitallebensversicherungsvertrag mit vereinbarter laufender Beitragszahlung in mindestens gleichbleibender Höhe bis zum Zeitpunkt des Erlebensfalls die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos weniger als 50 Prozent der Summe der für die gesamte Vertragsdauer zu zahlenden Beiträge beträgt und
- b) bei einem Kapitallebensversicherungsvertrag die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos das Deckungskapital oder den Zeitwert der Versicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss nicht um mindestens 10 Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge übersteigt. ²Dieser Prozentsatz darf bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf Null sinken.

⁷Hat der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt eines versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruches; insoweit findet Satz 2 keine Anwendung. ⁸Satz 7 gilt nicht, wenn die versicherte Person den Versicherungsanspruch von einem Dritten erwirbt oder aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen erfüllt werden. ⁹Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 Prozent des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt;

7. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. ²Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage. ³Erstattungszinsen im Sinne des § 233a der Abgabenordnung sind Erträge im Sinne des Satzes 1;
8. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel;
9. Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, die Gewinnausschüttungen im Sinne der Nummer 1 wirtschaftlich vergleichbar sind, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören; Nummer 1 Satz 2, 3 und Nummer 2 gelten entsprechend. ²Satz 1 ist auf Leistungen von vergleichbaren Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland haben, entsprechend anzuwenden;
10.
 - a) Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zu mit Gewinnausschüttungen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 wirtschaftlich vergleichbaren Einnahmen führen; Nummer 1 Satz 2, 3 und Nummer 2 gelten entsprechend;
 - b) der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn und verdeckte Gewinnausschüttungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt oder Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die

Umsätze nach § 4 Nummer 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes, von mehr als 350 000 Euro im Kalenderjahr oder einen Gewinn von mehr als 30 000 Euro im Wirtschaftsjahr hat, sowie der Gewinn im Sinne des § 22 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes. ²Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1; in Fällen der Einbringung nach dem Sechsten und des Formwechsels nach dem Achten Teil des Umwandlungssteuergesetzes gelten die Rücklagen als aufgelöst. ³Bei dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen der inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten drei Viertel des Einkommens im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes als Gewinn im Sinne des Satzes 1. ⁴Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden. ⁵Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

11. Stillhalterprämien, die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden; schließt der Stillhalter ein Glattstellungsgeschäft ab, sind die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien zum Zeitpunkt der Zahlung als negative Einnahmen zu berücksichtigen.

(2) ¹Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch

1. der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1. ²Anteile an einer Körperschaft sind auch Genussrechte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, den Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf Anteile im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1;

2. der Gewinn aus der Veräußerung
 - a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts, wenn die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.
₂Soweit eine Besteuerung nach Satz 1 erfolgt ist, tritt diese insoweit an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;
 - b) von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. ₂Entsprechendes gilt für die Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung.

₂Satz 1 gilt sinngemäß für die Einnahmen aus der Abtretung von Dividenden- oder Zinsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des Satzes 1, wenn die dazugehörigen Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen nicht in einzelnen Wertpapieren verbrieft sind. ₃Satz 2 gilt auch bei der Abtretung von Zinsansprüchen aus Schuldbuchforderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;
3. der Gewinn
 - a) bei Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt;
 - b) aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments;
4. der Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die Erträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 erzielen;
5. der Gewinn aus der Übertragung von Rechten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 5;
6. der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine

- Versicherungsleistung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6. ²Das Versicherungsunternehmen hat nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung unverzüglich Mitteilung an das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt zu machen und auf Verlangen des Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Veräußerung zu erteilen;
7. der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7;
 8. der Gewinn aus der Übertragung oder Aufgabe einer die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9 vermittelnden Rechtsposition.

²Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft; in den Fällen von Satz 1 Nummer 4 gilt auch die Vereinnahmung eines Auseinandersetzungsguthabens als Veräußerung. ³Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. ⁴Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. ⁵Eine Trennung gilt als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugehen.

(3) ¹Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden. ²Besondere Entgelte oder Vorteile nach Satz 1 liegen auch vor, wenn Bestandsprovisionen, Verwaltungsentgelte oder sonstige Aufwendungen durch den Schuldner der Kapitalerträge nach Absatz 1 oder 2 oder durch einen Dritten erstattet werden.

(3a) ¹Korrekturen im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 7 sind erst zu dem dort genannten Zeitpunkt zu berücksichtigen. ²Weist der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle nach, dass sie die Korrektur nicht

vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird, kann der Steuerpflichtige die Korrektur nach § 32d Absatz 4 und 6 geltend machen.

(4) ¹Gewinn im Sinne des Absatzes 2 ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. ²In den Fällen der verdeckten Einlage tritt an die Stelle der Einnahmen aus der Veräußerung der Wirtschaftsgüter ihr gemeiner Wert; der Gewinn ist für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. ³Ist ein Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 2 in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe überführt worden, tritt an die Stelle der Anschaffungskosten der nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 oder § 16 Absatz 3 angesetzte Wert. ⁴In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 6 gelten die entrichteten Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 Satz 1 als Anschaffungskosten; ist ein entgeltlicher Erwerb vorausgegangen, gelten auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. ⁵Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen. ⁶Bei unentgeltlichem Erwerb sind dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung, die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen, der Erwerb eines Rechts aus Termingeschäften oder die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 Satz 1 durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. ⁷Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden. ⁸Ist ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt worden, gilt als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. ⁹Für die Ermittlung der Anschaffungskosten ist der

Wert nach Satz 8 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen.

(4a) ¹Werden Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung gegen Anteile an einer anderen Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht und wird der Tausch auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vollzogen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen, treten abweichend von Absatz 2 Satz 1 und den §§ 13 und 21 des Umwandlungssteuergesetzes die übernommenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist oder die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25. 11. 2009, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden haben; in diesem Fall ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Anteile an der übertragenden Körperschaft zu besteuern wäre, und § 15 Absatz 1a Satz 2 entsprechend anzuwenden. ²Erhält der Steuerpflichtige in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich zu den Anteilen eine Gegenleistung, gilt diese als Ertrag im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1. ³Besitzt bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von Wertpapieren im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 zu verlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags solche Wertpapiere anzudienen und macht der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forderung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Werden Bezugsrechte

veräußert oder ausgeübt, die nach § 186 des Aktiengesetzes, § 55 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eines vergleichbaren ausländischen Rechts einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrags begründen, wird der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile, der auf das Bezugsrecht entfällt, bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1 mit 0 Euro angesetzt. ⁵Werden einem Steuerpflichtigen von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat, Anteile zugeteilt, ohne dass der Steuerpflichtige eine Gegenleistung zu erbringen hat, sind sowohl der Ertrag als auch die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile mit 0 Euro anzusetzen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3, 4 und 7 nicht vorliegen; die Anschaffungskosten der die Zuteilung begründenden Anteile bleiben unverändert. ⁶Soweit es auf die steuerliche Wirksamkeit einer Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 5 ankommt, ist auf den Zeitpunkt der Einbuchung in das Depot des Steuerpflichtigen abzustellen. ⁷Geht Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf andere Körperschaften über, gelten abweichend von Satz 5 und § 15 des Umwandlungssteuergesetzes die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 erzielt der Anteilseigner. ²Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 der Abgabenordnung die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind. ³Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.

(6) ¹Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. ²Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. ³§ 10d Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden; im Fall von zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt ein gemeinsamer Verlustausgleich vor der Verlustfeststellung. ⁴Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im

Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
5 Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, dürfen nur verrechnet werden oder mindern die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 vorliegt.

(7) 1 § 15b ist sinngemäß anzuwenden. 2 Ein vorgefertigtes Konzept im Sinne des § 15b Absatz 2 Satz 2 liegt auch vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

(8) 1 Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen. 2 Absatz 4a findet insoweit keine Anwendung.

(9) 1 Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 1000 Euro abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. 2 Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 2000 Euro gewährt. 3 Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 1000 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, bei dem anderen Ehegatten abzuziehen. 4 Der Sparer-Pauschbetrag und der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag dürfen nicht höher sein als die nach Maßgabe des Absatzes 6 verrechneten Kapitalerträge.

§ 33 Außergewöhnliche Belastungen

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

(2) ¹Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. ²Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 7 und 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. ³Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. ⁴Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

(2a) ¹Abweichend von Absatz 1 wird für Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten nur eine Pauschale gewährt (behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale). ²Die Pauschale erhalten:

1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“;

2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“.

³Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 beträgt die Pauschale 900 Euro. ⁴Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 beträgt die Pauschale 4500 Euro. ⁵In diesem Fall kann die Pauschale nach Satz 3 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. ⁶Über die Fahrkostenpauschale nach Satz 1 hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrkosten als außergewöhnliche Belastung nach Absatz 1 berücksichtigungsfähig. ⁷Die Pauschale ist bei der Ermittlung des Teils der Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1, der die zumutbare Belastung übersteigt, einzubeziehen. ⁸Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 5 übertragen wurde. ⁹§ 33b Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die zumutbare Belastung beträgt

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte		bis 15 340 EUR	über 15 340 EUR bis 51 130 EUR	über 51 130 EUR
1.	bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
	a) nach § 32a Absatz 1,	5	6	7
	b) nach § 32a Absatz 5 oder 6 (Splitting-Verfahren)	4	5	6
	zu berechnen ist;			
2.	bei Steuerpflichtigen mit			
	a) einem Kind oder zwei Kindern,	2	3	4
	b) drei oder mehr Kindern	1	1	2
		Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.		

²Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld hat.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit

Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Nachweises von Aufwendungen nach Absatz 1 und der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2a zu bestimmen.

§ 34 Außerordentliche Einkünfte

(1) ¹Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach den Sätzen 2 bis 4 zu berechnen. ²Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. ³Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv, so beträgt die Einkommensteuer das Fünffache der auf ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1, wenn der Steuerpflichtige auf diese Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet.

(2) Als außerordentliche Einkünfte kommen nur in Betracht:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Absatz 1, der §§ 16 und 18 Absatz 3 mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nummer 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 teilweise steuerbefreit sind;
2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1;
3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 24 Nummer 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden;
4. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten; mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als

zwölf Monaten umfasst.

(3) ¹Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 enthalten, so kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 die auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von insgesamt 5 Millionen Euro nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. ²Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 Prozent. ³Auf das um die in Satz 1 genannten Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die allgemeinen Tarifvorschriften anzuwenden. ⁴Die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. ⁵Erzielt der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum mehr als einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne des Satzes 1, kann er die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn beantragen. ⁶Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Auszug aus: EStG
§ 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen
Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2025

§ 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

(1) ¹Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zur Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. ²Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge; dies gilt nicht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die bereits nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 anzusetzen sind. ³Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. ⁴Voraussetzung ist, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt; ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberücksichtigt. ⁵Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich die Summe der nach Satz 1 und Satz 2 ermittelten Beträge um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse; zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Absatz 4, § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 3, die nach § 19 Absatz 2 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen. ⁶Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen

des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 5 ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. ⁷Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht. ⁸Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen. ⁹Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. ¹⁰Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. ¹¹Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen. ¹²Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist.

(2) ¹Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld besteht, kann der Steuerpflichtige einen Freibetrag in Höhe von 1200 Euro je Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. ²Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindert sich der vorstehende Betrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 6. ³Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen werden. ⁴Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 und 2 zu. ⁵Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

(3) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 und 2

bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um je ein Zwölftel; der sich daraus ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden. ²Eigene Einkünfte und Bezüge der nach Absatz 1 unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den nach Satz 1 ermäßigten Höchstbetrag nicht. ³Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse der nach Absatz 1 unterhaltenen Person mindern nur den zeitanteiligen Höchstbetrag der Kalendermonate, für die sie bestimmt sind.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § [33](#) nicht in Anspruch nehmen.

Auszug aus: EStG

§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,
haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2025

**§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,
haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

(1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 510 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

(2) ¹Für andere als in Absatz 1 aufgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Absatz 3 sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. ²Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

(3) ¹Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1200 Euro. ²Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

(4) ¹Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder

– bei Pflege- und Betreuungsleistungen – der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist Voraussetzung, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

(5) ¹Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind; für Aufwendungen, die dem Grunde nach unter § 10 Absatz 1 Nummer 5 fallen, ist eine Inanspruchnahme ebenfalls ausgeschlossen. ²Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für Arbeitskosten. ³Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. ⁴Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.

§ 7b Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

(1) ¹Für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen sind, können nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 Prozent der Bemessungsgrundlage neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 oder 5a in Anspruch genommen werden. ²Im Fall der Anschaffung ist eine Wohnung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. ³In diesem Fall können die Sonderabschreibungen nach Satz 1 nur vom Anschaffenden in Anspruch genommen werden. ⁴Bei der Anwendung des Satzes 1 sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Staaten gleichgestellt, die auf Grund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen dieser Vorschrift erforderlich ist.

(2) ¹Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 oder nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden, die die Voraussetzungen des § 181 Absatz 9 des Bewertungsgesetzes erfüllen; hierzu gehören auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume,
2. Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, in einem Gebäude liegen, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt und dies durch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude nachgewiesen wird,

3. die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient; Wohnungen dienen nicht Wohnzwecken, soweit sie zur vorübergehenden Beherbergung von Personen genutzt werden.

2Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen für Wohnungen,

1. die aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, 3000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen,
2. die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, 5200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen.

(3) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach Absatz 2 begünstigten Wohnung, jedoch

1. maximal 2000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und
2. maximal 4000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2.

(4) 1Die nach Absatz 1 in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen sind rückgängig zu machen, wenn

1. die begünstigte Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient,
2. die begünstigte Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten

Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung oder in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt oder

3. die Baukostenobergrenze nach Absatz 2 Satz 2 innerhalb der ersten drei Jahre nach Ablauf des Jahres der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

²Steuer- oder Feststellungsbescheide, in denen Sonderabschreibungen nach Absatz 1 berücksichtigt wurden, sind insoweit aufzuheben oder zu ändern. ³Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und für die folgenden drei Kalenderjahre beginnen insoweit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist. ⁴§ 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) ¹Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 werden für Anspruchsberechtigte mit Einkünften im Sinne der §§ 13, 15 und 18 nur gewährt, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. ²Bei dem nach dieser De-minimis-Verordnung einzuhaltenden Höchstbetrag der einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen zu gewährenden De-minimis-Beihilfe sind alle in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art, Zielsetzung und Regelung zu berücksichtigen. ³Die Sonderabschreibungen werden erst gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte in geeigneter Weise den Nachweis erbracht hat, in welcher Höhe ihm in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum De-minimis-Beihilfen gewährt worden sind, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten, und nur soweit, wie die Voraussetzungen

der De-minimis-Verordnung bei dem Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung eingehalten werden.

FGO (Auszug)

§ 46 (Untätigkeitsklage)

§ 46 (Untätigkeitsklage)

(1) Ist über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 44 ohne vorherigen Abschluss des Vorverfahrens zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs erhoben werden, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Das Gericht kann das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aussetzen; wird dem außergerichtlichen Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben oder der beantragte Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt für die Fälle sinngemäß, in denen geltend gemacht wird, dass eine der in § 348 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung genannten Stellen über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat.

UStG (Auszug)

§ 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe

§ 14 Ausstellung von Rechnungen

§ 14b Aufbewahrung von Rechnungen

Auszug aus: UStG

§ 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe
Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2019

§ 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt. Liegen bei der Entgegennahme eines Mehrzweck-Gutscheins (§ 3 Absatz 15) keine Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung nach Satz 2 vor, so wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen, abzüglich der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.

(2) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheins verbunden sind, so gilt als vereinbartes Entgelt der Preis des Pfandscheins zuzüglich der Pfandsumme. Beim Tausch (§ 3 Abs. 12 Satz 1), bei tauschähnlichen Umsätzen (§ 3 Abs. 12 Satz 2) und bei Hingabe an Zahlungs statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt.

(3) (weggefallen)

(4) Der Umsatz wird bemessen

1. bei dem Verbringen eines Gegenstands im Sinne des § 1a Abs. 2 und des § 3 Abs. 1a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;
2. bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Zu diesen Ausgaben gehören auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts, soweit das Wirtschaftsgut dem Unternehmen zugeordnet ist und für die Erbringung der sonstigen Leistung verwendet wird. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindestens 500 Euro, sind sie gleichmäßig auf einen Zeitraum zu verteilen, der dem für das Wirtschaftsgut maßgeblichen Berichtigungszeitraum nach § 15a entspricht;
3. bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben. Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sowie Gemeinschaften im Rahmen ihres Unternehmens an ihre Anteilseigner, Gesellschafter, Mitglieder, Teilhaber oder diesen nahe stehende Personen sowie Einzelunternehmer an ihnen nahe stehende Personen ausführen,
2. Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an sein Personal oder dessen Angehörige auf Grund des Dienstverhältnisses ausführt,

wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 4 das Entgelt nach Absatz 1 übersteigt; der Umsatz ist jedoch höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen. Übersteigt das Entgelt nach Absatz 1 das marktübliche Entgelt, gilt Absatz 1.

(6) Bei Beförderungen von Personen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, die nicht im Inland zugelassen sind, tritt in den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) an die Stelle des vereinbarten Entgelts ein Durchschnittsbeförderungsentgelt. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt ist nach der Zahl der beförderten Personen und der Zahl der Kilometer der Beförderungsstrecke im Inland (Personenkilometer) zu berechnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Durchschnittsbeförderungsentgelt je Personenkilometer festsetzen. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt muss zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Durchschnittsbeförderungsentgelts ergeben würde.

§ 14 Ausstellung von Rechnungen

(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht. Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen oder
2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.

(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn der Umsatz

nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist:

1. für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen; die Rechnung ist als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 6 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind;
2. für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist;
3. für eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Absatz 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als in den Nummern 1 oder 2 genannten Empfänger.

Ein im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 14a bleibt unberührt. Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 2 Nummer 1 oder 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 2 Nummer 1 oder 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.

(3) Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Unbeschadet anderer zulässiger

Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung

(§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,

8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt. Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung.

(5) Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. Dokumente als Rechnungen anerkannt werden können,
2. die nach Absatz 4 erforderlichen Angaben in mehreren Dokumenten enthalten sein können,
3. Rechnungen bestimmte Angaben nach Absatz 4 nicht enthalten müssen,
4. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 4) entfällt oder
5. Rechnungen berichtigt werden können.

Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats einer elektronischen Rechnung erlassen.

(7) Führt der Unternehmer einen Umsatz im Inland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b schuldet, und hat der Unternehmer im Inland weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Gutschrift gemäß Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist. Nimmt der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat an einem der besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11. 12. 2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung teil, so gelten für die in den besonderen Besteuerungsverfahren zu erklärenden Umsätze abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seine Teilnahme anzeigt.

§ 14b Aufbewahrung von Rechnungen

(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, acht Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 erfüllen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch:

1. für Fahrzeuglieferer (§ 2a);
2. in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 schuldet, für den letzten Abnehmer;
3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 schuldet, für den Leistungsempfänger.

In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 hat der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

(2) Der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufzubewahren. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-

Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland aufbewahren. Der Unternehmer hat dem Finanzamt den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn er die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt. Der nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat den Aufbewahrungsort der nach Absatz 1 aufzubewahrenden Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet, in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Finanzamt auf dessen Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen und Daten oder die an deren Stelle tretenden Bild- und Datenträger unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Finanzamt verlangen, dass er die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt.

(3) Ein im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.

(4) Bewahrt ein Unternehmer die Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet elektronisch auf, können die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuerkontrolle über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden. Es muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen unverzüglich über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden können.

(5) Will der Unternehmer die Rechnungen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets elektronisch aufbewahren, gilt § 146 Abs. 2b der Abgabenordnung.

Stichwortverzeichnis

A B D

E F G

H I K L M N

P R S T

U Ü V W Z

Stichworte A - D

A

Abgeltungsteuer

[So funktioniert die Abgeltungsteuer](#)

Abschreibung

[Werbungskosten](#)

Aktien

[Berechnung der Abgeltungsteuer](#)

Altenheim

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Alterseinkünftegesetz

[Grundsätze](#)

[Vorsorgeaufwendungen](#)

Altersentlastungsbetrag

[Die Summe der Einkünfte](#)

[Grundsätze](#)

Altersvorsorgebeiträge

[Sonderausgaben](#)

Altersvorsorgevertrag

[Sonderausgaben](#)

Altersübergangsgeld

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Antragsveranlagung

[Grundsätze](#)

[Die Antragsveranlagung](#)

Arbeitslosengeld

[Die Pflichtveranlagung](#)

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Arbeitsmittel

[Die Antragsveranlagung](#)

Arztkosten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Augen-Laser-Operation

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Ausbildungsbedarf

[Die Summe der Einkünfte](#)

Ausbildungsfreibetrag

[Die Pflichtveranlagung](#)

Ausland

[Welches Finanzamt ist zuständig?](#)

[Wohnsitz im Ausland](#)

Außergewöhnliche Belastungen#allgemeine

[Allgemeine außergewöhnliche Belastungen](#)

Außergewöhnliche Belastungen#besondere

[Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen](#)

B**Baumaßnahmen**

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Beerdigungskosten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Begleitbedürftigkeit

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Behindertenausweis

[Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen](#)

Behindertenpauschbetrag

[Die Pflichtveranlagung](#)

[Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen](#)

Behinderung#Pauschalbetrag

[Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen](#)

Belastung#außergewöhnliche

[Die Summe der Einkünfte](#)

[Außergewöhnliche Belastungen](#)

Belastung#zumutbare
[Außergewöhnliche Belastungen](#)

Belege
[3. Schritt](#)

Berufsausbildung
[Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen](#)
[Freibeträge für Kinder](#)

Berufsausbildungskosten
[Sonderausgaben](#)

Besteuerung, nachgelagerte
[Grundsätze](#)
[Wohnsitz im Ausland](#)

Betreuung
[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Betreuungsbedarf
[Die Summe der Einkünfte](#)

Betriebsausgaben
[Die selbstständige Nebentätigkeit](#)

Bindungswirkung
[Verlustrücktrag und Verlustvortrag](#)

Blinde
[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

D

Denkmalschutz
[Sonderausgaben](#)

Doppelbesteuerung#Abkommen
[Wohnsitz im Ausland](#)

Stichworte E - G

E

Eheschließung

[Heirat](#)

Eigentumswohnung

[Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten](#)

Eingetragene Lebenspartnerschaft

[Eingetragene Lebenspartnerschaft](#)

Einkommen, zu versteuerndes

[Die Summe der Einkünfte](#)

Einkommensteuerbescheid

[Verlustrücktrag und Verlustvortrag](#)

Einkommensteuererklärung

[Erstellung der Einkommensteuererklärung](#)

Einkünfte#Arten

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

Einkünfte#sonstige

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

Einkünfte#Vermietung

[Erhaltungsaufwendungen](#)

Einliegerwohnung

[Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten](#)

Einnahmen, steuerfrei

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Einnahmenüberschussrechnung

[Die selbstständige Nebentätigkeit](#)

Einspruch

[Antrag auf Änderung, Einspruch und Klage](#)

Elektronische Einkommensteuererklärung

[Steuererklärung mit ELSTER erstellen](#)

ELStAM

[Lohnsteuerabzug/ELStAM](#)

[Lohnsteuerermäßigungsverfahren](#)

ELSTER

[Steuererklärung mit ELSTER erstellen](#)

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

[Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#)

Erhaltungsaufwand

[Grundsätze](#)

[Erhaltungsaufwendungen](#)

Erklärungspflicht

[Die Pflichtveranlagung](#)

Ertragsanteil

[Wie werden die sonstigen Renten besteuert?](#)

Erziehungsbedarf

[Die Summe der Einkünfte](#)

Existenzminimum

[Freibeträge für Kinder](#)

F

Fahrtkosten

[Die Antragsveranlagung](#)

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Fettabsaugung

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Finanzierungskosten

[Grundsätze](#)

Folgekosten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Folgerenten

[Wie werden Folgerenten besteuert?](#)

Forstwirtschaft

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

Freibetrag

[Die Pflichtveranlagung](#)

[Die Summe der Einkünfte](#)

Freibetrag#Antragstellung

[Termine und Fristen einhalten](#)

Freistellungsauftrag

[Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen](#)

G**Gartenarbeit**

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Gehilfe

[Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?](#)

Genussrechte

[Grundsätze](#)

Geringfügige Beschäftigung

[Die nichtselbstständige Nebentätigkeit](#)

Gesundheitsausgaben

[Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?](#)

Gewerbebetrieb

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

Gewerbliche Tätigkeit

[Verlustrücktrag und Verlustvortrag](#)

Gewinn

[Die selbstständige Nebentätigkeit](#)

[Berechnung der Abgeltungsteuer](#)

Gewinnanteile

[Grundsätze](#)

Gewinnermittlungsvorschriften

[Die selbstständige Nebentätigkeit](#)

Grundfreibetrag

[Wichtige Änderungen 2024](#)

[Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?](#)

Grundtabelle

[Die Summe der Einkünfte](#)

Stichworte H - N

H

Handwerker

[Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt](#)

Handwerkerleistungen

[Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt](#)

Haushaltshilfe

[Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt](#)

Haushaltsnahe Beschäftigungen

[Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt](#)

Haushaltsnahe Dienstleistungen

[Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt](#)

Heimdialyse

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Heirat

[Heirat](#)

Hinterbliebenenpauschbetrag

[Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen](#)

Härteausgleich

[Freibeträge für Kinder](#)

[Härteausgleich](#)

I

Insolvenzgeld

[Die Pflichtveranlagung](#)

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

K

Kapitalforderungen

[Grundsätze](#)

Kapitallebensversicherungen

[Kapitallebensversicherung](#)

Kapitalvermögen

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

Kinder

[Freibeträge für Kinder](#)

Kinderbetreuungskosten

[Sonderausgaben](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

Kinderfreibetrag

[Wichtige Änderungen 2024](#)

[Freibeträge für Kinder](#)

Kindergeld

[Wichtige Änderungen 2024](#)

Kirchensteuer

[Sonderausgaben](#)

[Gezahlte Kirchensteuer](#)

Kleinunternehmerregelung

[Exkurs: Umsatzsteuer](#)

Klimakuren

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Kraftfahrzeugunfall

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Krankengeld

[Die Pflichtveranlagung](#)

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Krankenhauskosten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Krankheitskosten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Krebsnachbehandlung

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Kur

[Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?](#)

Kurkosten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Kurzarbeitergeld

[Die Pflichtveranlagung](#)

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

L

Land- und Forstwirt

[Freibetrag für Land- und Forstwirte](#)

Landwirtschaft

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

Lasten, dauernde

[Sonderausgaben](#)

Lebensversicherungen

[Grundsätze](#)

Lohnsteuerabzug

[Lohnsteuerabzug/ELStAM](#)

Lohnsteuerermäßigung#Antrag

[Termine und Fristen einhalten](#)

Lohnsteuerermäßigungsverfahren

[Lohnsteuerermäßigungsverfahren](#)

Lohnsteuerhilfeverein

[Termine und Fristen einhalten](#)

M

Medikamente

[Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?](#)

Meldeverfahren

[Was Sie als Rentner noch wissen sollten](#)

Mitgliedsbeiträge

[Begünstigte Spenden](#)

Mutterschaftsgeld

[Die Pflichtveranlagung](#)

N

Nachkuren

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Nebentätigkeit

[Die nichtselbstständige Nebentätigkeit](#)

Nebentätigkeit#nichtselbstständige

[Die nichtselbstständige Nebentätigkeit](#)

Nebentätigkeit#selbstständige

[Die selbstständige Nebentätigkeit](#)

Nichtselbstständige Tätigkeit

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

Nichtveranlagungs-Bescheinigung

[Die Pflichtveranlagung](#)

Nominalwertverfahren

[Wichtige Änderungen 2024](#)

Stichworte P - T

P

Pauschbetrag

[Die Antragsveranlagung](#)

Pflegekosten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Pflegepauschbetrag

[Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen](#)

Pflichtveranlagung

[Grundsätze](#)

Privathaushalt

[Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt](#)

Progressionsvorbehalt

[Die Pflichtveranlagung](#)

[Heirat](#)

Prozesskosten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Psychoanalyse

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Psychotherapie

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

R

Rechnung

[Exkurs: Umsatzsteuer](#)

Reisekosten

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Renten

[Wer ist betroffen?](#)

[Sonderausgaben](#)

Renten#sonstige

[Wie werden die sonstigen Renten besteuert?](#)

Rentenbesteuerung

[Grundsätze](#)

[Besteuerung von Rentennachzahlungen](#)

Rentenbezugsmitteilung

[Was Sie als Rentner noch wissen sollten](#)

Rentenfreibetrag

[Wer ist betroffen?](#)

Rentennachzahlungen

[Besteuerung von Rentennachzahlungen](#)

Reverse-Charge-Verfahren

[Exkurs: Umsatzsteuer](#)

Riester-Rente

[Begünstigte Altersvorsorgeverträge \(Riester-Rente\)](#)

Rürup-Rente

[Wer ist betroffen?](#)

[Wie werden die sonstigen Renten besteuert?](#)

S

Scheidung

[Die Pflichtveranlagung](#)

Scheidungskosten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Schulgeld

[Sonderausgaben](#)

[Schulgeld](#)

Selbstständige Tätigkeit

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

Sonderausgabe

[Die Antragsveranlagung](#)

[Die Summe der Einkünfte](#)

[Sonderausgaben](#)

[Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien](#)

[Lohnsteuerermäßigungsverfahren](#)

Sparer-Pauschbetrag

[Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen](#)

Spekulationsfrist

[Berechnung der Abgeltungsteuer](#)

Spekulationsgewinn

[Grundsätze](#)

Spenden

[Sonderausgaben](#)

Splittingtabelle

[Die Summe der Einkünfte](#)

Sport

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Steuerberater#Fristen

[Termine und Fristen einhalten](#)

Steuerermäßigungen

[Die Summe der Einkünfte](#)

[Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt](#)

Steuerhinterziehung

[Was Sie als Rentner noch wissen sollten](#)

[Steuerhinterziehung](#)

Steuerklassenwahl

[Steuerklassenwahl](#)

Suchtkrankheiten

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

T**Teilarbeitslosengeld**

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Tierarztkosten

[Steuerermäßigungen für bestimmte Arbeiten im privaten Haushalt](#)

Tilgungsvereinbarung

[Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten](#)

Tod

[Die Pflichtveranlagung](#)

Trennungsgeld

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Stichworte U - Z

U

Umsatzsteuer

[Exkurs: Umsatzsteuer](#)

Umsatzsteuer-Voranmeldung

[Exkurs: Umsatzsteuer](#)

Umzugskosten

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Unterhaltsaufwendungen

[Wichtige Änderungen 2024](#)

[Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen](#)

Unterhaltsleistungen

[Sonderausgaben](#)

[Unterhaltsleistungen](#)

Ü

Übergangsgeld

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Übungsleitertätigkeit

[Die selbstständige Nebentätigkeit](#)

V

Veranlagung

[Heirat](#)

Verletztengeld

[Die Pflichtveranlagung](#)

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Verluste

[Berechnung der Abgeltungsteuer](#)

[Verlustrücktrag und Verlustvortrag](#)

Verlustrücktrag

[Sonderausgaben](#)

[Verlustrücktrag und Verlustvortrag](#)

Vermietung

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

[Grundsätze](#)

[Vermietung an nahe Angehörige](#)

Verpachtung

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

[Erhaltungsaufwendungen](#)

Versorgungsausgleich

[Versorgungsausgleich](#)

Versorgungsbezüge

[Grundsätze](#)

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

Versorgungsfreibetrag

[Grundsätze](#)

[Versorgungsfreibetrag](#)

Verspätungszuschlag

[Wichtige Änderungen 2024](#)

Verwaltungskosten

[Werbungskosten](#)

Vorauszahlungen

[Die Summe der Einkünfte](#)

[Vorauszahlungen](#)

Vorsorgeaufwendungen

[Vorsorgeaufwendungen](#)

Vorsorgekuren

[Abc der wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen](#)

Vorsteuer

[Exkurs: Umsatzsteuer](#)

W

Werbungskosten

[Die Antragsveranlagung](#)

[Die verschiedenen Einkunftsarten](#)

[Werbungskosten](#)

[Die nichtselbstständige Nebentätigkeit](#)

[Grundsätze](#)

[Lohnsteuerermäßigungsverfahren](#)

Werbungskostenpauschbetrag

[Grundsätze](#)

Wertpapiere

[Grundsätze](#)

Winterausfallgeld

[Steuerfreie Einnahmen und Progressionsvorbehalt](#)

Wohnsitz

[Welches Finanzamt ist zuständig?](#)

Z

Zahnersatz

[Wann müssen Rentner eine Steuererklärung abgeben?](#)

Zinsen

[Grundsätze](#)

Zusammenveranlagung

[Heirat](#)